l. germ.
6
dp

Digitized by Google

M. germ. 6 4p

(1861



Digitized by Google



Druck der Hofbuchdruckerei von G. F. Spalding & Sohn.

Digitized by Google


Bayerische Staatsbibliothek München

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Verordnungen oder Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr	Pag
I. Staats- und Landes-Verfassungssachen.					
Bekanntmachung wegen des am 15. Novbr. d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtags	15.	Octbr.	1861.	16.	110.
II. Justizsachen.					
1. Civiljustiz- und Proceßsachen.					
Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und im fiscalischen Proceß	15.	Januar	"	2.	9.
Publicandum, betreffend Berichtigungen dazu	1.	Mai	"	8.	41.
Verordnung, betreffend die Verjährung der Injurienklagen	31.	Januar	"	4.	17.
Verordnung zur Publication der Gebührentaxe für die Justiz-Canzlei u. das Ober-Appellations-Gericht	5.	Februar	"	9.	45.
Publicandum, betreffend die Ertheilung von Armenscheinen	7.	März	"	5.	22.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.

IX. Dienst- und Personal- ꝛc. Nachrichten.

(In alphabetischer Ordnung.)

Bezeichnung des Inhalts.	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bartels, interim. Stadtgerichts-Protocollist zu Neustrelitz, definitiv angestellt	27.	Decbr.	1860.	1.	8.
Bartold, Amtsverwalter ꝛc. in Mirow, pensionirt . .	18.	"	"	"	"
Battefeld, Kammerdiener in Neustrelitz, als Kastellan nach Neubrandenburg versetzt	18.	Juli	1861.	16.	111.
Berlin, Candidat der Rechte in Friedland, als Notar immatriculirt	17.	Mai	"	10.	50.
Berlin, Rath ꝛc. in Friedland, zum Hofrath ernannt	27.	"	"	"	49.
v. Bernstorff, Oberst a. D. aus Ludwigslust, zum Ober-Stallmeister und Kammerherrn ernannt . . .	14.	"	"	16.	49.
v. Bork, Kammerjunker auf Möllenbeck, als Auditor beim Cabinetsamt entlassen	4.	Januar	"	3.	16.
Breutz, Handschuhmacher in Neustrelitz, zum Hof-Handschuhmacher ernannt	1.	Juni	"	10.	50.
Brückner, Rath ꝛc. in Neubrandenburg, zum Hofrath ernannt	24.	Mai	"	"	49.
Brunswig, Dr. med. ꝛc. in Neustrelitz, zum Rath ernannt	17.	Octbr.	"	16.	112.
v. Conring, Premier-Lieutenant in Neustrelitz, zum Hauptmann 2. Kl. befördert	14.	April	"	8.	43.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Meyer, Candidat der Rechte in Neustrelitz, als Advocat und Notar immatriculirt	9.	März	1861.	5.	24.
v. Michael, Auditor in Neustrelitz, entlassen	28.	Juni	"	13.	71.
Moll, Advocat in Neubrandenburg, Auditor beim dortigen Stadtgericht	16.	Mai	"	10.	49.
Neubau, Name für das neuerbauete Gehöft bei Tornow	22.	Juni	"	13.	71.
Nürnberg, Postmeister zu Mirow, mit Erhebung der ordentl. Steuer beauftragt	18.	Decbr.	1860.	1.	8.
Odebrecht, Arbeitsmann in Golm, Arrogation des ꝛc. Kreienbrink	3.	Januar	1861.	3.	15.
v. Oertzen auf Lübberstorf, Deputirter bei der Commission für Entwässerung der Ländereien	19.	März	"	8.	42.
v. Oertzen, Oberförster in Mirow, zum Oberforstmeister ernannt	17.	Octbr.	"	17.	115.
v. Oertzen, Seconde-Lieutenant in Neustrelitz, zum Premier-Lieutenant befördert	"	"	"	"	"
v. Oertzen, E., aus Rattey, zum Kammerjunker und zum Auditor bei der Landvogtei und dem Justizamt zu Schönberg ernannt	16.	Novbr.	"	18.	119.
v. Oertzen, Vice-Landmarschall, auf Rattey, Kreis-Director des ritterschaftlichen Creditvereins	10.	Decbr.	"	19.	128.
v. Oertzen auf Lübberstorf, Kreis-Deputirter des ritterschaftlichen Creditvereins	"	"	"	"	"
Ohl, Candidat der Theologie aus Neustrelitz, Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramt	17.	Juli	"	14.	108.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 1. Neustrelitz den 18. Januar. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Genehmigen und bestätigen die von der Ersparniß-Anstalt in Neubrandenburg unterm 21. d. Mts. bei Unserer Landes-Regierung eingereichten, hierneben angehef-

Digitized by Google

teten und in 21 Paragraphen abgefaßten revidirten Statuten der Ersparniß-Anstalt in Neubrandenburg, unter Aufhebung der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, des Großherzogs Georg Königlicher Hoheit am 10. Juni 1852 — conf. Nr. 8 des Officiellen Anzeigers pro 1852 — für die gedachte Anstalt confirmirten Statuten, dem ganzen Inhalte nach hierdurch dergestalt, daß darnach bis zu Unserer anderweitigen Bestimmung verfahren und darauf von Jedermann, den es angeht, gehalten werden soll.

Im Uebrigen jedoch Uns an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Gerechtsamen, sowie auch sonst einem Jeden an seinen erweislichen Rechten ganz unabbrüchig und unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungssiegel.

Neustrelitz den 27. December 1860.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Revidirte Statuten

der

Ersparniß-Anstalt zu Neubrandenburg.

§. 1.

Die Ersparniß-Anstalt bietet Gelegenheit dar, kleinere Summen sicher unterzubringen und durch Zinsen zu vermehren.

§. 2.

Die Einlagen werden fortan nur in Courant berechnet, jedoch wird Gold bis auf Weiteres noch zum Tages-Course angenommen.

Die Zinsen werden nicht ausgezahlt, sondern in jedem Johannis-Termine mit $3^1/_3$ (drei ein Drittel) pro Cent p. a. zum Capital geschlagen.

Nur für einen vollen Thaler werden Zinsen berechnet.

§. 3.

Einlagen, die nicht in den acht Tagen der landüblichen Zahlungs-Termine, also nicht spätestens am 24. Januar oder 1. Juli gemacht sind, tragen erst Zinsen von dem darauf folgenden Termine an.

Digitized by Google

§. 4.

Jeder Einleger empfängt kostenfrei ein auf seinen Namen und Wohnort lautendes Buch, welches eine mit dem Folio im Hauptbuche der Anstalt übereinstimmende Nummer erhält.

Das Titelblatt dieses Einlagebuchs enthält das Datum der Ertheilung und wird durch das Siegel der Anstalt, sowie durch die Unterschrift eines Vorstehers und des Cassiers oder dessen Substituten beglaubigt.

Auf den folgenden Blättern sind die Statuten abgedruckt, die weiter folgenden Folien dienen zur Eintragung der Einlagen und der abschläglich geleisteten Rückzahlungen. Auf den letzten fünf Seiten befindet sich eine Tabelle über Verzinsung und Vermehrung der Einlagen innerhalb zehn Jahren.

§. 5.

Die mit Buchstaben und Zahlen einzutragenden Einlagen und abschläglichen Rückzahlungen werden durch die Namensunterschrift eines Vorstehers und des Cassiers oder dessen Substituten beglaubigt, und keine Einlage wird von der Anstalt als richtig anerkannt, welcher es an dieser Beglaubigung fehlt.

Soll die ganze Einlage zurückgezahlt werden, so muß der Empfänger in dem Buche quittiren, wodurch die Ersparniß-Anstalt vollständig liberirt wird.

Bei allen Zahlungen wird derjenige, welcher das Einlagebuch bringt, für den rechtmäßigen Inhaber desselben angenommen.

§. 6.

Zur Empfangnahme und Auszahlung von Geldern ist die Casse jeden Mittwoch und Sonnabend von 11 bis 12 Uhr, in den Terminszeiten aber noch außerdem an jedem Wochentage von 2 bis 4 Uhr geöffnet.

§. 7.

Die Kündigung der Einlagen geschieht von Seiten des Einlegers bei Vorzeigung des Einlagebuchs, in welchem die Kündigung angemerkt wird; sie ist nur zulässig im Antoni- oder Johannis-Termine, worauf das Capital nebst Zinsen in dem nächsten Termine zurückgezahlt wird.

Außerdem ist es jedoch dem Einleger auch erlaubt, in jedem halben Jahre ein Mal eine Summe bis zu fünf Thalern ohne voraufgegangene Kündigung von seinem Guthaben zurückzufordern. Gestattet es der Cassenbestand, so kann auch eine größere Summe zurückgezahlt werden.

Das Recht der halbjährigen Kündigung steht übrigens der Ersparniß-Anstalt gleichfalls zu und wird dieselbe durch dreimalige Insertion in die Neustrelitzer Zeitung

Digitized by Google

und den Mecklenburgischen Anzeiger unter Bezeichnung der Nummern der Einlagebücher beschafft.

Bei jeder ohne Kündigung erfolgenden Rückzahlung werden die Zinsen nur bis zu dem der Zahlung zunächst voraufgegangenen landüblichen Zahlungs-Termine berechnet.

Werden die gekündigten Gelder nicht pünktlich abgefordert, so hört deren fernere Verzinsung auch ohne Deposition beim Gerichte auf.

§. 8.

Im Locale der Anstalt befindet sich ein Depositenkasten mit zwei Schlössern, zu deren einem der Cassier oder dessen Substitut, zum andern der jedesmalige fungigirende Vorsteher den Schlüssel hat. Darin werden die vorräthigen Gelder, Schuldverschreibungen und sonstigen Documente aufbewahrt.

§. 9.

Arreste auf Einlagen sind zwar von der Anstalt thunlichst zu beachten, eine Verhaftung für die Ausführung derselben tritt aber nur in dem Falle ein, wenn dem Arrestbefehl das Einlagebuch beigefügt oder das Einlagebuch nach Nummer und Inhalt genau in dem Arrestbefehl bezeichnet ist.

§. 10.

Derjenige, dem ein Einlagebuch abhanden gekommen ist, hat solches schriftlich bei der Ersparniß-Anstalt anzuzeigen, welche es sofort bekannt macht. Wird nach dieser Anzeige das Einlagebuch in den beiden nächstfolgenden Zahlungs-Terminen nicht producirt, so wird von der Ersparniß-Anstalt ein Aufruf erlassen. Meldet sich binnen einem Jahre von Zeit des Aufrufs angerechnet Niemand und wird das aufgerufene Einlagebuch nicht producirt, so erfolgt die Nichtigkeitserklärung. Diese, sowie die Bekanntmachung und der Aufruf werden durch die Neustrelitzer Zeitung und den Mecklenburgischen Anzeiger publicirt.

Für das mortificirte Einlagebuch wird sodann ein neues, jedoch unter anderer Nummer, ausgefertigt und demjenigen, der den Verlust angezeigt hat, behändigt. Das alte **Folium** im Hauptbuche bleibt für immer unbenuzt, wenn zuvor die Mortification darauf vermerkt ist.

Die desfalls entstandenen Kosten hat der Extrahent zu tragen.

§. 11.

Die Einlagen werden mit größter Vorsicht nach festen Principien von den Vorstehern der Anstalt zinsbar belegt. An einen der Vorsteher oder Beamten der Anstalt darf aber aus der Casse kein Geld geliehen werden.

Digitized by Google

§. 12.

Die ausgeliehenen Capitalien, der baare Cassenbestand, die Mobilien und der durch den Ueberschuß der Zinsen bereits vorhandene und sich jährlich mehrende Fond der Anstalt dienen den Einlegern zur Sicherheit.

§. 13.

Der Vorstand der Anstalt besteht aus Männern verschiedener Stände, sie verwalten ihr Amt ohne alle Verantwortlichkeit unentgeltlich, jedoch kann den beiden unter den Vorstehern, welche abwechselnd in den Sitzungen fungiren, ein mäßiges Jahrgeld bewilligt werden.

Die Vorsteher ergänzen sich selbst und wählen einen Director auf drei Jahre, welcher die Verwaltung beaufsichtigt, alle Geschäfte leitet, die Vorsteher zu gemeinsamer Berathung beruft und die Anstalt überall gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Director, zu dessen Legitimation die Aufführung im Staats-Kalender genügt, hat auch die Befugniß, Rechtsbeistände für die Ersparniß-Anstalt zu bestellen.

Die Wahl des Directors bedarf der Landesherrlichen Bestätigung.

Der Vorstand hat über alle zur Aufrechthaltung und zum Nutzen der Anstalt förderlichen Maßregeln zu berathen und nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen. Bei Stimmengleichheit giebt das Votum des Directors den Ausschlag.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben.

§. 14.

Die vom Vorstande zu wählenden Deputationen zur Revision des Cassen- und Rechnungswesens, zur Prüfung der Capitalbelegung und zu anderen Arbeiten verfahren nach den entworfenen Reglements.

§. 15.

Die Beamten: der Cassier, Secretair, Hülfsarbeiter und Special-Revisor der Anstalt haben nach der ihnen ertheilten Geschäftsordnung zu fungiren.

§. 16.

Alle von der Ersparniß-Anstalt ausgestellten Urkunden — insonderheit also auch Cessionen und Quittungen in Betreff der Capitalien dieser Anstalt —, wenn sie von einem Vorsteher und dem Cassier oder von zwei Vorstehern unterschrieben, auch mit dem Siegel der Ersparniß-Anstalt versehen sind, haben volle Rechtsgültigkeit und Beweiskraft, namentlich zur Begründung von Anträgen bei Hypotheken- und Stadt-

Digitized by Google

buchbehörden. Eine besondere Nachweisung der Echtheit jener Unterschriften und des beigedruckten Siegels darf nicht anders begehrt werden, als wenn bestimmte Verdachtsgründe einer Fälschung vorhanden sind.

§. 17.

Die Kosten der ersten Einrichtung der Anstalt sind durch Vorschüsse der Vorsteher gedeckt worden.

Die Verwaltungskosten bestehen in Honorirung der beiden abwechselnd fungirenden Vorsteher, der Beamten und des etwa anzustellenden Rechts-Consulenten, in der Miethe für das Cassenlocal und in den Bureaukosten.

§. 18.

Die ohne Nachtheil für die Anstalt entbehrlichen Ueberschüsse verwendet der Vorstand unter Zustimmung Großherzoglicher Landesregierung, welche darüber zuvor den erachtlichen Bericht des hiesigen Magistrats erfordern wird, nach seinem Ermessen zu einem gemeinnützigen Zwecke oder im Interesse der Einleger.

§. 19.

Die Anstalt genießt in allen außergerichtlichen Verhandlungen, Hypothekenbuchs-Angelegenheiten jedoch ausgenommen, Gebührenfreiheit.

§. 20.

Alljährlich wird ein Extract der Rechnung durch den Mecklenburgischen Anzeiger veröffentlicht.

§. 21.

Die Anstalt unterliegt der Oberaufsicht der Großherzoglichen Landesregierung und darf ohne deren Genehmigung an diesen Statuten — falls sie nicht blos Gegenstände der inneren Einrichtung der Anstalt und deren Verwaltung betreffen — Nichts geändert werden, auch die Auflösung der Anstalt nicht erfolgen.

Neubrandenburg den 21. December 1860.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Da der Bau der Telegraphenlinie von Neubrandenburg über Woldegk bis zur Preußischen Grenze auf dem Wege nach Stettin soweit vorgeschritten ist, daß die Station Woldegk mit dem Beginne des nächsten Jahres für den telegraphischen Verkehr eröffnet werden kann, so wird die Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1856, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf Allerhöchsten Befehl hiermit ausdrücklich auf die Telegraphenlinie von Neubrandenburg über Woldegk bis zur Preußischen Grenze erstreckt.

Neustrelitz den 11. December 1860.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

(2.) Nachdem der Bau der Telegraphenlinie von Neubrandenburg über Woldegk bis zur Preußischen Grenze auf dem Wege nach Stettin nunmehr vollendet und die zu

Woldegk

neu errichtete Station am 1. Januar d. J. für den allgemeinen telegraphischen Verkehr eröffnet worden, so wird solches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf der Station Woldegk vorläufig nur ein beschränkter Tagesdienst:

an den Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,
an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,

stattfindet und daß bei derselben auch Depeschen in englischer Sprache zur Beförderung angenommen werden.

Neustrelitz den 2. Januar 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Stallmeister Georg Ernst Carl Schweppe hieselbst aus Veranlassung seiner 50jährigen Dienstjubelfeier zum Landstallmeister allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. December 1860.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Pensionirung des Amtsverwalters und Steuer-Einnehmers Bartold in Mirow den bisherigen Hülfsactuar Max Mercker daselbst, unter Beilegung des Charakters als Amtsverwalter, zum Actuar beim Großherzoglichen Amte Mirow wiederum zu ernennen und dem Postmeister Nürnberg daselbst von Neujahr k. J. an die Erhebung der ordentlichen Steuer zu übertragen geruhet.

Neustrelitz den 18. December 1860.

(3.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den bisherigen Sergeanten und interimistischen stadtgerichtlichen Protokollisten Ludwig Barteld hierselbst zum Protokollführer und Copiisten beim Großherzoglichen Stadtgerichte allhier allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 27. December 1860.

(4.) Der Candidat der Rechte Max Rackow von hier ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Qualitäten heute vereidigt worden.

Neustrelitz den 11. December 1860.

Hierbei die abgeänderten Statuten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Societät in Rostock.

Digitized by Google

Abgeänderte Statuten

der

Vaterländischen

Feuer=Versicherungs=Societät

in

Rostock.

Rostock, den 15. September 1860.

Druck von Adler's Erben.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm

von Gottes Gnaden, Grossherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Thun kund hiermit, daß Wir die von dem Director und den übrigen Mitgliedern des Vorstandes der „Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät in Rostock" zur Bestätigung bei Unserer Landes-Regierung im Abdruck vorgelegten, aus 37 Paragraphen und einem Schlußsatz bestehenden

Abgeänderten Statuten

der

Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät

in Rostock,

da Wir dieselben gemeinnützig finden, ihrem ganzen Inhalte nach, jedoch mit Vorbehalt etwaniger Abänderung oder Wiederaufhebung, falls Rücksichten auf

Digitized by Google

das Gemeinwohl solches erheischen sollten, dergestalt genehmiget und bestätiget haben, daß darnach von allen Betheiligten in Unseren Landen wie auch von Unseren Behörden fortan verfahren werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz, den 22. November 1860.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

F. v. Kardorff.

Bestätigung
der
Abgeänderten Statuten
der
Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät
in Rostock.

Digitized by Google

Abgeänderte Statuten
der
Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät
in Rostock.

I. Zweck und Wesen dieser Anstalt.

§ 1.

Die seit dem 1. Januar 1828 bestehende Vaterländische Feuerversicherungs-Societät ist eine Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr. Sie beruht auf dem Principe der Gegenseitigkeit, welche darin besteht, daß die bei der Societät Versicherten alle Feuerschäden, für welche statutenmäßig Ersatz zu gewähren ist, gemeinsam übertragen. Zwecks solcher Uebertragung hat jeder Versicherte, außer der baar vorauszuzahlenden Prämie, einen etwa erforderlichen Nachschuß bis zum sechsfachen Betrage derselben zu leisten.

Der nach Vergütung der eingetretenen Brandschäden und nach Bestreitung der sich daran knüpfenden Ausgaben und der Verwaltungskosten verbleibende Ueberschuß der Prämien wird jedem Versicherten nach Verhältniß seiner Einlage zurückgezahlt; nach gleichem Verhältnisse wird der etwa erforderliche Zuschuß auf Grund der Nachschußscheine eingefordert.

II. Societäts-Verwaltung.

§ 2.

Der Sitz dieser Feuerversicherungs-Societät ist in der Mecklenburg-Schwerinschen See- und Handelsstadt Rostock.

§ 3.

Die Leitung der Societäts-Angelegenheiten wird ausschließlich durch einen aus 10 Personen bestehenden Vorstand besorgt, dessen Mitglieder vorzugsweise dem Handelsstande angehören und sämmtlich ihren festen Wohnsitz in Rostock haben müssen. Zur Zeit besteht der Vorstand aus den unterzeichneten Personen. Scheidet ein Mitglied durch freiwilligen Austritt oder durch Tod aus dem Vorstande, so wählen die übrigen ein neues Mitglied an Stelle des Ausscheidenden.

Ueber etwaige Veränderungen der gegenwärtigen durch das hohe Großherzogl. Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin bestätigten Statuten hat der Vorstand zu

Digitized by Google

beschließen. Solche Veränderungen treten aber nicht eher in Kraft, als bis rücksichtlich ihrer gleichfalls die Bestätigung des hohen Großherzogl. Ministeriums des Innern erwirkt ist und dürfen die laufenden Contracte nicht alteriren. Imgleichen steht dem Vorstande die Beschlußnahme über die Auflösung der Societät zu.

Der Vorstand wählt einen Bevollmächtigten, einen Kassier, einen Buchhalter, sowie den General-Agenten, schreibt diesen ihren Geschäftskreis und ihre Pflichten vor und bestimmt ihre Remunerationen. Demselben bleibt überlassen, Gehülfen anzustellen, die Remunerationen nach dem sich verändernden Umfange der Geschäfte gleichfalls zu verändern, außerordentliche Gratificationen zu bewilligen und jeden Angestellten, der sich Nachlässigkeit oder gar Treulosigkeit gegen die Societät zu Schulden kommen läßt, zu kündigen oder nach Umständen seiner Stelle sofort zu entsetzen.

Der Vorstand wählt auch einen Rechtsconsulenten und ernennt jedes Jahr drei Mitglieder zur Revisions-Commission.

In allen Berathungen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit.

Der Vorstand tritt alljährlich zur Rechnungsaufnahme, sowie dann zusammen, wenn Wahlen vorzunehmen sind, und wird in außerordentlichen Fällen vom Director berufen.

§ 4.

Die übrigen Geschäfte, soweit solche nicht den Angestellten und Agenten der Societät obliegen, werden von einem aus dem Vorstande gewählten Verwaltungsrathe geführt.

Der Verwaltungsrath besteht aus 5 Mitgliedern, von denen ein Mitglied als Director fungirt. Der Director wird alljährlich vom Vorstande gewählt, und zwar ein Jahr vor Uebernahme der Direction Seitens des Gewählten. Im ersten Jahre nach der Wahl fungirt derselbe als Specialrevisor, im zweiten Jahre als Director und vertritt im dritten Jahre den fungirenden Director in Behinderungsfällen. Der Director legt jedes Jahr bei der Rechnungsaufnahme seine Stelle nieder, bleibt jedoch noch Mitglied des Verwaltungsrathes.

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes scheidet jährlich einer aus demselben und geht zu den übrigen Mitgliedern des Vorstandes über, welcher alsdann aus seiner Mitte ein neues Mitglied des Verwaltungsrathes wählt. Der jedesmalige Director ist verpflichtet, über die Aufrechthaltung dieser Statuten und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu wachen, imgleichen alle Policen, Prolongations- und Dividendenscheine, Rechnungsabschlüsse, Vollmachten, Briefe 2c. zu unterschreiben.

Von den Mitgliedern des Vorstandes erhält nur der jedesmalige Director eine Remuneration, und zwar für das Jahr seiner Direction mit 50 Thlr. von jeder Million der Versicherungssumme des betreffenden Jahres.

Die Vertretung der Societät in Rechtsstreitigkeiten und bei Hypothekenbehörden geschieht durch den Director und Bevollmächtigten.

§ 5.

In allen Berathungen des Verwaltungsrathes entscheidet Mehrheit der Stimmen. Derselbe wird vom Director, so oft Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme vorliegen, zusammen berufen.

Digitized by Google

Die Protocolle werden in den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vom Rechtsconsulenten aufgenommen und von den Anwesenden unterschrieben. Der Director ist Proponent und stimmt — auch bei Wahlen — nicht mit, giebt aber bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 6.

Die von den Angestellten nach Bestimmung des Verwaltungsrathes zu bestellenden Cautionen nebst allen Geldern, welche als Prämien oder Zinsen eingehen, werden vom Director, Special-Revisor und Cassier gegen Gefahr und Verlust durch Unglücksfälle möglichst sicher gestellt. Ueber die Belegung von Capitalien hat der Verwaltungsrath zu bestimmen.

§ 7.

Die Geschäftsführung ist kaufmännisch, die Buchhaltung auf italienische Weise.

Versicherungs-Anträge werden nur durch Vermittelung von Societäts-Agenten angenommen, welche vom Verwaltungsrathe angestellt und mit besonderer Instruction versehen werden. Die Special-Agenten erhalten von dem baaren Prämien-Betrage der durch sie besorgten Versicherungen 5 pCt. Provision.

In Rostock ist ein General-Agent angestellt, welcher mit Entgegennahme der von den Special-Agenten einzusendenden Versicherungs-Anträge und Prämiengelder, sowie mit Auslieferung der Versicherungsscheine an dieselben beauftragt ist. Er verfährt im Sinne der ihm vom Vorstande ertheilten Instruction und hat mit dem Cassier über die von den Special-Agenten eingegangenen Prämiengelder wöchentlich reine Abrechnung zu halten.

III. Grundsätze der Societät.

§ 8.

Jeder dispositions- und zahlungsfähigen unbescholtenen Person, sowohl des In- als Auslandes steht der Zutritt zu dieser Societät offen. Die Versicherungen geschehen von Jahr zu Jahr, werden aber auch auf kürzere Fristen angenommen.

§ 9.

Bei allen durch die allgemeine Regel nicht ausgeschlossenen Personen hängt es überdies vom Ermessen des Directors ab, ob ein individueller Grund der Ausschließung von der Aufnahme in Anwendung gebracht werden soll. Die Societäts-Verwaltung ist in keinem Falle verpflichtet, dem Zurückgewiesenen Gründe für die Verweigerung seiner Aufnahme anzugeben.

§ 10.

Außer der für die zu versichernden Gegenstände baar einzuzahlenden Prämie hat jeder Versicherte dem Verwaltungsrathe einen hypothekarischen Nachschußschein über den sechsfachen Betrag seiner Prämie auszustellen. Dieser Nachschußschein ist vom 1. Januar desjenigen Rechnungsjahres, in welchem der Versicherte Theil am Gewinn und Verlust hat, auf ein volles Jahr für die Uebertragung aller während solcher Zeit entstandenen Brandschäden und Kosten gültig. Wenn der Beitritt in den Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Juni fällt, so ist das laufende, erfolgt dagegen der Beitritt vom 1. Juli bis ultimo December, so ist das nächstfolgende Jahr dasjenige Rechnungsjahr, in welchem der Versicherte Theil am Gewinne

Digitized by Google

und Verluste hat. Folgeweise hat, wer der Anstalt in dem Zeitraume vom 1. Januar bis ultimo Juni beitritt, den Nachschußschein für das laufende, wer aber vom 1. Juli an bis ultimo December beitritt, denselben für das nächstfolgende Rechnungsjahr auszustellen.

In gleicher Weise werden auch die baaren Prämieneinnahmen berechnet.

Der Nachschußschein bei Jahresversicherungen erstreckt sich übrigens zugleich auf die Verbindlichkeit zur Zahlung des sechsfachen Betrages der Prämie für die in den folgenden Rechnungsjahren entstehenden Brandschäden, falls und so oft die erste Police ohne Veränderung der Versicherungssumme und Prämie prolongirt wird. Bei Versicherungen auf kürzere Zeit als ein Jahr ist jedoch allemal ein neuer Nachschußschein auszustellen.

Die Nachschußscheine sind das Unterpfand für bereitwillige Leistung eines außer der Prämie möglichen Nachschusses zur Uebertragung der stattgefundenen Brandschäden und ist jeder Versicherte nur bis zum Belaufe seines Nachschußscheines verhaftet. Muß ein Nachschuß eingefordert werden, so geschieht dies nach Verhältniß der Prämien-Einlage durch eine specielle Bekanntmachung des Verwaltungsrathes gegen Quitung des Directors, des Societäts-Bevollmächtigten und desjenigen Bezirks-Agenten, der die Zahlung einfordert und entgegennimmt.

Um eine Einforderung von Nachschüssen von Jahr zu Jahr unwahrscheinlicher zu machen, ist seit dem 1. Januar 1836 ein Reservefond dadurch gebildet worden, daß die baaren Prämien, in soweit sie nicht in der Casse haben vorräthig bleiben müssen, zinstragend benutzt und die Zinsen nicht zur Vergrößerung der Dividende, sondern zur Sammlung dieses Reservefonds berechnet worden sind. In gleicher Weise soll es auch künftig zwecks Vermehrung des Reservefonds gehalten, jedoch soll der vorhandene und künftige Bestand desselben auch, soweit nöthig, zur Erwerbung von Obligationen der Rostocker Stadt-Casse oder der Rostocker Bank verwandt werden, mittelst deren der Verwaltungsrath die nach § 3 der Verordnung vom 1. März 1859 erforderlichen Cautionen für die Agenten der Societät bei den resp. Ortsobrigkeiten nöthigenfalls zu bestellen hat. Von letzteren werden Bescheinigungen zu erwirken sein, daß die hinterlegten Obligationen, sobald die Cautionsverbindlichkeit der betreffenden Agenten aufgehört habe, dem Verwaltungsrathe zurückgegeben werden sollen.

Sobald der Reservefond bis zum dreifachen Betrage der Brutto-Prämien-Einnahme des letzten Jahres angewachsen ist, werden die Zinsen des Reservefonds und der Prämiengelder des laufenden Jahres zur Vergrößerung der Dividende mit verwendet.

Wenn die Brandschäden und Administrationskosten dereinst von den baaren Prämien-Einlagen nicht mehr gedeckt werden können, so soll hiezu zuerst der gesammelte Reservefond — selbstverständlich unter Ausschluß etwaiger, mittelst desselben bestellter Agentur-Cautionen — verwendet werden, bevor die Nachschußverbindlichkeit eintritt, wonächst der Reservefond bis zur obigen Höhe wieder angesammelt wird.

Würde die Societät sich auflösen und alsdann ein Reservefond vorhanden sein, so soll derselbe zunächst zur Erfüllung der gegen die Angestellten bestehenden Verbindlichkeiten, der Rest aber zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, worüber der Vorstand zu beschließen hat.

Wenn die Bücher der Societät, nach aufgemachter Repartition, die Unzulänglichkeit der

Digitized by Google

erhobenen Prämiengelder und des disponiblen Reservefonds zur Deckung der Brandschäden und Administrationskosten des laufenden Rechnungsjahres nachweisen und die Revisions-Commission dies als richtig anerkannt hat, so können sich die Versicherten auf keine Weise der Leistung des sie treffenden Nachschusses entziehen.

Würde sich eine Unzulänglichkeit der zur Vergütung vorgefallener Brandschäden vorhandenen Mittel schon vor Abschluß eines Rechnungsjahres herausstellen, so ist der Gesammtvorstand befugt, vorläufig, mit Vorbehalt späterer Berechnung, Nachschußzahlungen einzufordern.

Beträgt der Ueberschuß oder die Dividende eines Rechnungsjahres nicht mehr als 5 pCt., so soll diese nicht vertheilt, sondern der Einnahme des nächsten Jahres zugeschrieben werden. Dagegen sollen aber auch Zuschüsse von 5 pCt. oder weniger nicht eingefordert, sondern auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden.

§ 11.

Zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten in den Mecklenburgischen Landen zahlt die Societät, in Beihalt der Bestimmung des Gesetzes vom 1. März 1859, alljährlich zu Michaelis an die Ortsobrigkeiten der bei ihr Versicherten einen Beitrag von ½ ßl. oder ¼ ßl. pr. 100 Thlr. der zur Zeit der Fälligkeit dieses Beitrages bestehenden Versicherungssumme für städtische Gebäude, je nachdem die von den Versicherten erhobene Prämie, nach Abrechnung etwaiger Dividenden, 2 pr. Mille der Versicherungssumme überstiegen hat, oder nicht.

§ 12.

Am Ende eines jeden Jahres werden die Bücher der Societät abgeschlossen und wird das Resultat der Abrechnung öffentlich bekannt gemacht. Die sich ergebenden Ueberschüsse kommen jedem Interessenten nach Verhältniß der gezahlten Prämie zu Gute und wird jedes Guthaben nach Abschluß der Bücher und vollendeter Revision des Abschlusses in nach Sicht zahlbaren Scheinen zur Verfügung der Interessenten, selbst auch derjenigen gestellt, welche Brand-Entschädigung erhalten haben; wonächst dasselbe entweder baar in Empfang genommen, oder bei Zahlung neuer Prämien angerechnet werden kann. Zu solchem Zwecke werden jedem Interessenten die behufigen Anweisungen baldthunlichst, spätestens innerhalb 3 Monaten, durch Vermittelung der einzelnen Agenten zugestellt.

Werden Dividendenscheine nicht innerhalb der nächsten 5 Jahre nach ihrer Ausstellung zur Zahlung präsentirt, oder bei Prämienzahlungen in Anrechnung gebracht, so erlischt der Anspruch aus ihnen zu Gunsten des Reservefonds.

§ 13.

Alle Diejenigen, deren Versicherungen in der ersten Hälfte des Jahres, d. h. vom 1. Januar bis zum 30. Juni incl. erfolgen, nehmen Theil an der Dividende des laufenden Rechnungsjahres; Diejenigen aber, deren Versicherungen in der letzten Hälfte des Jahres, d. h. vom 1. Juli bis zum 31. December incl. erfolgen, kommen zur Dividendenerhebung des folgenden Rechnungsjahres.

Digitized by Google

Auch diejenigen, welche Versicherung auf kürzere Zeit, als ein Jahr genommen haben, erhalten ihre Dividende nach dem reinen Abschlusse des betreffenden Rechnungsjahres ebenso wie Jeder, der auf ein volles Jahr versichert hat, weshalb auch Derjenige, welcher auf kürzere Zeit versichert, zur richtigen Gleichstellung der zu übertragenden Gefahr, seinen Nachschußschein auf das volle betreffende Rechnungsjahr vom 1. Januar ab ausstellen muß.

Die Nachschußscheine, welche ihre Wirksamkeit verloren haben, werden seiner Zeit, auch ohne daß selbige ausdrücklich zurückgefordert werden, bei Uebersendung der Rechnungs-Extracte den einzelnen Agenten zur weiteren Abgabe franco zugestellt.

§ 14.

Wenn der Versicherte in Concurs gerathen sollte, so haben dessen Gläubiger für die Zahlung des eventuellen Nachschusses binnen drei Monaten von Eröffnung des Concurses Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls zwar die Versicherung gültig bleibt, aber alle Theilnahme an der Dividende fortfällt.

§ 15.

Die Vertheilung der Gefahr beruht auf dem allgemeinen Grundsatze, daß an einem Platze nicht mehr versichert wird, als mit der jedesmaligen Summe sämmtlicher Versicherungen vereinbarlich gehalten wird. Die besonderen Rücksichten, welche die Lage, Größe, Bauart, Löschanstalten und Umgebungen jedes Ortes erheischen, lassen keine schärfere Bestimmung zu.

§ 16.

Die Versicherungs- und Erneuerungs-Anträge, ferner die Einsendung der Prämiengelder und Nachschußscheine an die Societät müssen postfrei geschehen, wogegen sie die Policen und Prolongationsscheine unfrankirt absendet, daher denn jeder Versicherte das ihn treffende Porto tragen muß.

Alle Policen und Prolongationsscheine, werden mit dem Societätsstempel versehen, vom Director und Bevollmächtigten unterzeichnet und vom Bezirks-Agenten contrasignirt. Treten Umstände ein, welche den Director oder Societäts-Bevollmächtigten an ihrer Unterzeichnung verhindern, so unterschreiben statt ihrer die vom Verwaltungsrathe zu substituirenden Personen.

Unter einem Thaler baarer Prämie wird kein Versicherungs-Document ausgefertigt.

§ 17.

Versicherungs-Gegenstände sind: Wohnhäuser und andere Gebäude auf ihren ganzen oder theilweisen Werth, Waaren und Getraide-Läger, Maschinen, Schiffe im Bau und im Hafen, Mobilien, Bücher, Kleider, Wäsche, Betten 2c.

Auf Gebäude, in denen Dampfmaschinen oder Gasbereitungs-Apparate befindlich sind, sowie auf diese Maschinen und Apparate selbst, wird zwar mit gewisser Beschränkung der Versicherungssumme gezeichnet, jedoch nur unter der Bedingung:

> daß die Explosion von Dampfmaschinen und Gasbereitungs-Apparaten nicht wie ein Brandschaden betrachtet wird, in sofern durch jene nicht ein wirklicher Brand ent-

Digitized by Google

steht. Selbst in letzterem Falle wird der Schaden an solchen Maschinen und Apparaten nicht, sondern nur derjenige Schaden vergütet, welchen andere versicherte Gegenstände durch das aus jener Veranlassung entstandene Feuer erleiden.

Ausnahmsweise wird jedoch für eine angemessen erhöhete Prämie auch die Gefahr der eben erwähnten Explosionen, sowie der bezüglichen Maschinen und Apparate selbst übernommen.

Als Maximum der Versicherungs-Summe auf ein Risico sind einstweilen 25,000 Thlr. angenommen. Der Verwaltungsrath wird für die das Maximum übersteigenden Beträge, sowie für solche Versicherungen, welche besondere Vorsicht bedingen, Rückversicherungen nehmen.

Geld, Läger von goldenen Sachen, von Juwelen oder Pretiosen, sowie Documente bleiben von der Versicherung ausgeschlossen, außerdem Pulvermühlen, Windmühlen, Waaren-Transporte zu Wasser und zu Lande, auch nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes andere Sachen, die großer Gefahr ausgesetzt sind, oder deren Werth schwer zu ermitteln ist. Ueberhaupt hängt die Annahme oder Prolongation einer Versicherung von dem Ermessen des Directors, resp. des Verwaltungsrathes ab.

§ 18.

Die Valuta ist Mecklenburgisches Courant, welches dem Preußischen Courant und der Vereinsmünze gleich gerechnet wird.

IV. Versicherungs-Bedingungen. Obliegenheit der Societät und der Versicherten.

§ 19.

Die Societät übernimmt gegen eine vorauszuzahlende Prämie Versicherungen gegen Feuers-Gefahr auf alle bereits genannte, sowie sonstige nicht ausgenommene Gegenstände; doch läßt die Prämie sich nur nach genauer Angabe aller einschlagenden Verhältnisse bestimmen.

Ungefähr wird berechnet:

a. für massive Gebäude mit Schiefer, Metall, Ziegeln, Pappe, Leinen oder auf Dorn'sche Art gedeckt, und für die darin befindlichen Gegenstände, nach Beschaffenheit der Feuersgefahr in denselben oder in der Nachbarschaft, 2 pr. Mille bis $^3/_4$ pCt. auf ein Jahr.

b. für Gebäude von Fachwerk mit vorstehender Bedachung und für die darin befindlichen Gegenstände, nach Beschaffenheit $^1/_4$ bis 1 pCt. auf ein Jahr.

c. für leicht verderbliche oder leicht brennbare Waaren, für Fabrik- und Maschinen-Werke wird eine höhere Prämie berechnet; dagegen wird nie eine Gefahr übernommen, für welche die Prämie über 2 pCt. betragen müßte.

d. für Versicherungen unter einem Jahre wird eine verhältnißmäßig höhere Prämie bestimmt.

Der sich Meldende darf, um den Versicherungsschein unverzüglich in Empfang zu nehmen, der Societät die Bestimmung der Prämie, die hier wegen der großen Verschiedenheit der Fälle sich nicht genau im Voraus angeben läßt, immer vertrauensvoll anheimstellen, indem die Höhe der zu zahlenden Prämie stets der gewissenhaftesten Prüfung unterzogen werden wird.

Digitized by Google

§ 20.

Jeder Versicherungs-Antrag muß, außer einer genauen Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, eine vollständige und zuverlässige Angabe der Umstände enthalten, nach welchen sich die Feuers-Gefahr beurtheilen läßt. Zu solchem Zwecke werden die Agenten stets gedruckte Formulare vorräthig haben, die der Versicherungslustige deutlich und mit Genauigkeit auszufüllen und eigenhändig zu unterzeichnen hat.

§ 21.

Sollen Gebäude versichert werden, so ist eine von zwei kundigen, beeidigten Männern, nämlich einem Maurer- und einem Zimmermeister, aufgenommene und durch deren eigenhändige Unterschrift bestätigte Beschreibung und Taxe eines jeden Gebäudes beizubringen. Bei jedem Gebäude kommt lediglich dessen Werth als Gebäude in Betracht, wogegen auf Grund, Boden, vortheilhafte Lage u. dgl. durchaus keine Rücksicht genommen werden darf.

§ 22.

Die bei der Societät versicherten Gebäude dürfen nicht gleichzeitig bei einer anderen Anstalt gegen Feuers-Gefahr versichert werden. Geschieht dies dennoch, so erhält der Versicherte einen etwaigen Brandschaden nicht vergütet, und ist zur Rückerstattung erhaltener Entschädigungsgelder verpflichtet, falls sich erst in der Folge ergiebt, daß er zugleich bei einer anderen Anstalt versichert gewesen sei. Dies gilt auch, falls Gebäude zu einem Theile bei der Societät und zum anderen Theile bei anderen Anstalten versichert sind, wenn nicht landesherrliche Genehmigung einer derartigen theilweisen Versicherung erwirkt worden ist.

Sind oder werden sonstige Gegenstände noch anderweitig theilweise versichert, so muß solches der Societät angezeigt werden. Ist diese Anzeige unterblieben, so leistet die Societät für den entstehenden Brandschaden keinen Ersatz.

§ 23.

Dieselbe Folge findet statt, wenn der Versicherte gegen die Societät betrüglich zu Werke geht, beispielsweise, wenn derselbe bei den Declarationen und Angaben nicht aufrichtig verfährt und Umstände verschweigt, deren Angabe zur Beurtheilung der vorhandenen Feuers-Gefahr vorgeschrieben ist, imgleichen, wenn er seinen Schaden absichtlich zu hoch berechnet, insbesondere wissentlich mehr für verbrannt oder verloren angiebt, als zur Zeit des Brandes wirklich vorhanden war, gerettete Sachen verheimlicht, oder eingebüßte über den wirklichen Werth berechnet.

§ 24.

Waarenläger und andere Vorräthe können entweder nach bestimmter Angabe der von jeder Gattung vorhandenen Quantität versichert werden, oder, mit Rücksicht auf die Veränderlichkeit ihres Inhaltes bei einem gangbaren Geschäfte, nach einer gewissen Höhe ihres Gesammtwerthes, in Bausch und Bogen. Sind aber die zu versichernden Gegenstände zu verschiedenartig, so bleibt es dem Ermessen des Directors überlassen, eine specificirte Angabe zu verlangen.

Digitized by Google

Kostbare Gegenstände, z. B. Blonden, Spitzen u. dgl. dürfen nicht unter Waaren in Bausch und Bogen begriffen sein, sondern müssen besonders declarirt werden. Desgleichen dürfen gedruckte Bücher, Kupferstiche oder Gemälde, wenn dieselben je für sich über 100 Thlr. werth sind, nicht unter Mobilien in Bausch und Bogen begriffen sein, sondern müssen ebenfalls besonders declarirt werden. Wird diesen Bestimmungen zuwider gehandelt, so leistet die Societät für die betreffenden Gegenstände keinen Ersatz.

Es kann auch ein gewisser Werth für die einzelnen versicherten Stücke oder Colli ausgeworfen, oder auch so declarirt werden, daß für jede Gattung der versicherten Gegenstände ein gewisser Preis nach Maaß, Zahl und Gewicht festgestellt wird.

§ 25.

Für den Zeitpunkt, mit welchem eine Versicherung beginnt, normirt die in der Police enthaltene Bestimmung über den Anfang derselben. In der Regel ist jener Zeitpunkt — vorausgesetzt, daß die Versicherung überhaupt von der Societät übernommen wird — der Mittag desjenigen Tages, an welchem der Versicherungs-Antrag von dem Agenten an den General-Agenten durch die Post abgesandt worden ist, falls nämlich die Versicherung durch Vermittelung eines außerhalb Rostocks angestellten Agenten geschieht. Erfolgt die Versicherung dagegen durch Vermittelung des für Rostock angestellten Special-Agenten, so ist der fragliche Zeitpunkt in der Regel der Mittag desjenigen Tages, an welchem der Antrag von dem Special-Agenten an den General-Agenten eingereicht ist.

§ 26.

Uebernimmt die Societät eine Versicherung, so bestimmt sie die zum voraus, auf die ganze Versicherungszeit, baar zu zahlende Prämie und somit auch die Größe des Nachschußscheins. Es wird über die Versicherung eine Police ausgefertigt, welche in Verbindung mit der Declaration des Versicherten als die einzige Urkunde über den mit der Societät eingegangenen Vertrag anzusehen ist.

Der Versicherte darf nicht säumen, sogleich beim Empfange der Police die Prämie zu berichtigen und den von ihm vollzogenen Nachschußschein abzuliefern, um die Versicherung perfect zu machen. Die Societät tritt nämlich nur unter dieser Bedingung in die Verbindlichkeit, die zufolge der Police, deren Erneuerung oder Nachträge übernommene Gefahr auf den in derselben bemerkten Zeitraum in Gemäßheit der in diesen Statuten ausgedrückten Grundsätze und Bestimmungen zu übertragen.

Auf die Anzeige des Agenten, daß die Prämie nicht berichtigt, oder der Nachschußschein nicht unterzeichnet worden, verliert die Police ihre Kraft, wenngleich der Versicherte solche besitzen und auf Anforderung des Agenten auszuliefern verweigern sollte.

§ 27.

Wird die Prolongation einer Versicherung verlangt, so muß zugleich angezeigt werden, ob und welche Veränderung in Ansehung der versicherten Gegenstände eingetreten ist. Werden solche Umstände wissentlich verschwiegen, so treten die in den §§ 22 und 23 bestimmten Nachtheile ein.

Digitized by Google

Wer von den Versicherten versäumt, der betreffenden Agentur den Erneuerungs-Antrag zeitig zuzustellen, hat es sich selbst beizumessen, wenn er ohne Versicherung bleibt, indem — auch wenn die Prolongation bewilligt wird — die neue Versicherung doch erst am Mittage desjenigen Tages wieder zu laufen beginnt, an welchem der Erneuerungs-Antrag von den Agenten durch die Post an den General-Agenten abgesandt, beziehungsweise von dem Rostocker Special-Agenten an den General-Agenten eingereicht worden ist.

Soll eine Erhöhung oder Abminderung der Versicherungs-Summe eintreten, so muß die in dem gedruckten Formulare zu Erneuerungs-Anträgen von der Societät solcherhalb gemachte Bemerkung genau beachtet werden. Auch wird alsdann die Ausstellung eines neuen Nachschußscheins erforderlich.

§ 28.

Werden die versicherten Gegenstände während der Dauer der Versicherung an einen andern Ort außerhalb der in der Police angegebenen Gebäude gebracht, oder beabsichtigt der Versicherte solche Veränderungen, oder treten in der Nachbarschaft mit Wissen des Versicherten solche Veränderungen ein, durch welche hinsichtlich der Feuers-Gefahr andere Rücksichten entstehen, als früher vorhanden waren, so muß er bei Verlust seines Anspruches auf Entschädigung davon der Societät Anzeige machen, der es alsdann überlassen bleibt, die Versicherung entweder fortbestehen zu lassen, aufzuheben, oder zu bestimmen, ob und welchen Zuschuß auf die Prämie der Versicherte zu leisten hat. Die fragliche Veränderung muß auf der Police oder auf einem Anhange zu derselben gehörig bemerkt werden, widrigenfalls die Versicherung vom Augenblicke der geschehenen Veränderung an erlischt.

Bei Local-Veränderungen muß zur Ergänzung der früheren eine neue Declaration mit Bezugnahme auf die frühere, vom Versicherten selbst unterzeichnet, eingesandt werden.

V. Vergütung von Brandschäden und Beweis der letzteren.

§ 29.

Vergütung wird — in Beihalt der Bestimmungen des § 35 — nach dem Grundsatze geleistet, daß nur der Werth des durch Brand oder aus Veranlassung desselben wirklich erlittenen Schadens ersetzt, dem Versicherten aber nie durch die Entschädigung ein Gewinn zu Theil werden soll.

Jeder Versicherte ist übrigens bei Verlust seines Anspruches an die Societät verbunden, bei entstandener Feuersbrunst, soviel ihm möglich ist, beizutragen, daß die versicherten Gegenstände gerettet und in Sicherheit gebracht werden. Ausgenommen sind allein die Fälle des § 30 sub c. und des § 32 sub c.

§ 30.

Die Societät haftet nicht für Schäden, welche herbeigeführt sind:

a. durch Erdbeben, kriegerische Gewalt, Aufruhr oder Verbrennung auf Anordnung machthabender Personen oder Behörden;
b. durch Bosheit oder Frevel des Versicherten selbst;

Digitized by Google

c. durch Ausräumung des Versicherten gegen die ausdrückliche Weisung der Ortsbehörde oder des Societäts-Agenten.

Ebenso wird keine Vergütung geleistet:

d. in Fällen, wo der Versicherte durch Unterlassung dessen, was ihm unter dem Nachtheile des Verlustes seines Anspruches auf Entschädigung zu beobachten obliegt, sich der letzteren verlustig gemacht hat;

e. für Schäden unter 5 Thaler.

In dem Falle sub b wird jedoch, wenn ein Gebäude durch Brand beschädigt oder zerstört ist, die Entschädigungssumme, soweit sie zur vollständigen Befriedigung der auf dem Grundstücke haftenden Forderungen nöthig ist, gegen Cession der Rechte der Hypothek-Gläubiger ausgezahlt. Der Societät steht zwar eine Einrede gegen einen Hypothek-Gläubiger zu, welchem hinsichtlich der Theilnahme an der Brandstiftung des Versicherten nachweislich Frevel oder Bosheit zur Last fällt. Es findet aber gegen einen etwaigen Cessionar oder sonstigen Rechtsnachfolger des betreffenden Gläubigers, die Einrede nur in dem Falle statt, wo auch diesem eine gleiche Verschuldung in solcher Hinsicht nachzuweisen steht.

§ 31.

Wenn ein bei der Societät versicherter Gegenstand durch Feuersbrunst ganz oder theilweise vernichtet oder beschädigt ist, so hat der Versicherte bei Verlust des Ersatzes dem Agenten seines Bezirkes sogleich persönlich oder mit nächster Post schriftlich Anzeige von dem erlittenen Unfalle zu machen und dabei die vermuthliche Ursache des Brandes, sowie auch den wahrscheinlichen Belauf des Schadens anzugeben, längstens aber binnen 4 Wochen die genauen vorschriftsmäßigen Beweise des Verlustes beizubringen.

§ 32.

Zur gehörigen Begründung des Anspruches auf Entschädigung ist erforderlich:

a. eine von dem Betheiligten sogleich nach dem Brande zu veranstaltende polizeiliche oder gerichtliche Untersuchung der Ursache, durch welche, und des Ortes, an welchem das Feuer entstanden ist;

b. eine gleichfalls unverzüglich zu bewirkende polizeiliche oder gerichtliche Ermittelung der Beschaffenheit des Schadens, ob nämlich der versicherte Gegenstand ganz oder nur theilweise verbrannt oder beschädigt ist und die Beibringung beglaubigter Abschriften der hierüber, sowie über die Entstehung des Feuers aufgenommenen Protocolle;

c. bei erfolgter Ausräumung, ein Attest der zuständigen Behörde, daß erstere nicht muthwillig geschehen, sondern durch Nähe und Größe der Gefahr geboten war, auch eine Bescheinigung, daß zur Rettung und sicheren Unterbringung der versicherten Gegenstände alle geeigneten Maßregeln ergriffen worden. Der Beweis des Gegentheils begründet für die Societät das Recht zur Rückforderung einer etwa schon geleisteten Vergütung.

Digitized by Google

Unter allen Umständen hat sich jedoch der Versicherte der Ausräumung von Maschinen, sowie von Vorräthen von ausgepacktem Glas, Porzellan, Steingut u. dgl. Waaren gänzlich zu enthalten;

d. bei Brandschäden an Gebäuden, eine unter Leitung der Gerichtsbehörde von zwei Sachverständigen aufgenommene und unterzeichnete Beschreibung und Abschätzung des Schadens, ob nämlich dieser als total oder partiell anzusehen und in letzterem Falle, zu welcher Quote das Gebäude abgebrannt ist;

e. bei Brandschäden an beweglichen Gütern, ein möglichst vollständiger Beweis der Größe des wirklich erlittenen Schadens, wenn thunlich mittelst Specification der verbrannten und etwa geretteten sowohl beschädigten als unbeschädigten Gegenstände. Dieser Beweis kann namentlich geführt werden durch Handlungs- und Lagerbücher, letzte Inventur, Originalrechnungen oder Correspondenz, durch gerichtlich abgelegtes, nöthigenfalls eidliches Zeugniß der Leute des Versicherten, oder anderer Personen, welche die versicherten Gegenstände kannten und den Werth derselben, imgleichen dessen, was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet worden, gehörig zu beurtheilen im Stande sind.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob die verbrannten oder beschädigten Gegenstände zur Zeit des Brandes sich bereits in einem veränderten Zustande befanden, so daß deren ursprünglicher Werth abgemindert war.

Der Versicherte darf sich unter keinen Umständen weder der Eideszuschiebung bedienen, noch einen ihm zugeschobenen Eid zurückschieben.

§ 33.

Der Societät bleibt vorbehalten, wenn ihr die über einen Brandschaden beigebrachten Beweise nicht genügen, über einige oder alle Punkte bessere Nachweise oder eidliche Bestärkung der Angaben, sowie des Inhaltes der Handlungsbücher oder sonstigen Papiere zu fordern, auch an Ort und Stelle eine eigene Untersuchung zu veranstalten.

Hiebei gilt der Grundsatz, daß der Societät das Recht zusteht, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, um die Wahrheit zu erforschen. Der Versicherte, welcher sich diesen Nachforschungen absichtlich entzieht oder sich weigert, den verlangten besseren Beweis zu liefern, oder den Schaden eidlich zu erhärten, verliert dadurch sein Recht auf Entschädigung und auf Erstattung der eingezahlten Prämie.

Die Societät wird übrigens, soweit es sich irgend mit der Vorsicht gegen Irrthum und Täuschung vereinbaren läßt, in Ansehung der erforderlichen Beweisführung die Versicherten unnöthiger Schwierigkeiten überheben, bei der Schadensfeststellung nach Billigkeit verfahren und die Grundlagen alles Verkehrs, Treue und Glauben, thunlichst berücksichtigen.

§ 34.

Jeder nach diesen Statuten gehörig verificirte Schaden, welcher sich an den bei der Societät versicherten Gegenständen durch Feuersbrunst, Blitz, oder durch die zur Hemmung

Digitized by Google

einer Feuersbrunst angewandten Rettungsmittel, namentlich durch Wasser beim Löschen, oder durch Niederreißen von Gebäuden, endlich durch Zertreten, Zerbrechen oder Entwendung bei der Rettung ereignet, wird mit Inbegriff der zweckmäßig angewandten Rettungskosten, jedoch mit Ausnahme der durch die vom Versicherten zu liefernde Beweisführung verursachten Kosten, bis zur Höhe der Versicherungs-Summe baar vergütet.

VI. Berechnung der Entschädigungs-Summe.

§ 35.

Bei Feststellung der Entschädigungs-Summe kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a. ist taxirt versichert, so bleibt die Taxe der Maßstab zur Berechnung des Schadens, insoweit nicht der Grundsatz des § 29 entgegensteht;

b. ist untaxirt oder in Bausch und Bogen versichert, so dürfen nur die Marktpreise zur Zeit des Brandes bei der Entschädigung des Versicherten für seinen Verlust zu Grunde gelegt werden. Im Uebrigen ist zwischen einem totalen Verlust des versicherten Gegenstandes und einem partiellen Schaden zu unterscheiden:

aa. Bei erwiesenem totalen Verluste des versicherten Gegenstandes bedarf es der Ausmittelung der zur Zeit des Brandes vorhandenen Quantität und des Werthes zur Zeit des Brandes. Auf Grund solcher Ausmittelung wird der Schaden bis zur versicherten Summe vergütet, ohne Rücksicht darauf, ob in dem durch Feuer heimgesuchten Locale früher größere Vorräthe aufbewahrt gewesen sind.

bb. Bei Partialschäden ist auszumitteln:

1) wie hoch der Werth des ganzen beschädigten Gegenstandes zur Zeit des Brandes im unbeschädigten Zustande nach Marktpreisen war und

2) der wievielte Theil davon als durch Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden anzunehmen ist.

Dabei soll der Werth des Geretteten nach Ermessen der Societät entweder durch Handlungsbücher, Correspondenz, Rechnungen, Taxation oder durch Selbstschätzung des Beschädigten festgestellt werden und steht es der Societät frei, die geretteten Gegenstände nach solcher Werthbestimmung entweder den Versicherten zu überlassen, oder selbst zu behalten.

c. Ist derselbe Gegenstand theilweise noch anderweitig versichert, oder hat der Versicherte nach der eingereichten Declaration einen Theil der Gefahr selbst getragen, so vergütet die Societät den Schaden nur nach Verhältniß der bei ihr versicherten Summe.

d. Wenn übrigens bei partiellen Schäden an beweglichem oder unbeweglichem Gute dessen wirklicher Werth die Versicherungs-Summe übersteigt, oder wenn außer den versicherten, nicht speciell gekennzeichneten Gegenständen noch andere von gleicher Gattung vorhanden, welche bei der Societät nicht versichert sind, so vergütet die Societät auch in diesen Fällen den Schaden nur nach Verhältniß der Versicherungs-

Digitized by Google

Summe zum wirklichen Werthe, beziehungsweise der versicherten Gegenstände zu den vorhanden gewesenen.

Wenn z. B. ein Waarenlager nur mit 10,000 Thlr. versichert ist, welches zur Zeit des Brandes 20,000 Thlr. werth war und davon 5000 Thlr. durch den Brand verloren gehen, so würde die Societät nur 2500 Thlr. zu vergüten haben. Ebenso hat, wenn nur 50 Last einer bestimmten Korngattung ohne specielle Kennzeichnung versichert, aber 100 Last von derselben Gattung vorhanden waren, bei dem Verluste von 50 Last die Societät nur den Werth von 25 Last zu vergüten.

VII. Zahlung der Entschädigungs-Summe.

§ 36.

Die Zahlung der Entschädigungs-Summe erfolgt spätestens drei Monate nach geführtem Beweise.

Hinsichtlich der Entschädigungs-Gelder für in Mecklenburg verbrannte oder durch Brand beschädigte Gegenstände, resp. Gebäude, normiren indessen die §§ 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859.

Im Uebrigen geschieht die Zahlung im Verwaltungs-Bureau; jedoch kann der Versicherte auf seine Gefahr und Kosten auch anderweitig darüber disponiren. In allen Fällen muß zuvor die bündig quitirte Police mit den etwaigen Nachträgen und dem letzten Prolongationsscheine an den Verwaltungsrath eingesandt sein.

Die Entschädigungs-Gelder für abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude sind ausschließlich zum Wiederaufbau, resp. zur Reparatur derselben bestimmt, dürfen daher anderweitig nicht verwandt, namentlich weder cedirt, noch in Concurs- und Erbschaftsfällen getheilt werden.

In Folge totalen Brandschadens wird der ganze Versicherungs-Contract beendigt. Partielle Schäden werden auf der Police abgeschrieben, welche sodann nur noch auf den Rest der Versicherungs-Summe gültig bleibt. Es steht aber zum Ermessen der Societät, gegen ratenmäßige Zurückgabe der Prämie, den ganzen Versicherungs-Vertrag für erloschen zu erklären.

VIII. Verfahren in Streitfällen.

§ 37.

Sollten bei vorkommenden Brandschäden zwischen der Societät und dem Versicherten über die Zulänglichkeit der beigebrachten Beweise oder die Verbindlichkeit der Societät, Ersatz zu leisten, Differenzen entstehen, so sollen selbige, bei nicht zu errreichender gütlichen Vereinbarung, durch schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden.

Es sind in solchen Fällen drei unparteiische Männer von unbescholtenem Rufe zu Schiedsrichtern zu wählen, von denen die Societät und der Versicherte je einen, den dritten aber die von den Parteien Gewählten zu ernennen haben und ist letztere Wahl vorzugsweise auf einen Rechtsgelehrten zu richten.

Digitized by Google

Ernennt die eine oder andere Partei binnen 14 Tagen nach der ihr geschehenen Anzeige keine geeignete Person, so hat der andere Theil das Recht, dies statt ihrer zu thun. Können die von den Parteien gewählten beiden Schiedsrichter sich nicht über den dritten vereinigen, so ist die Obrigkeit des Ortes, wo der Versicherte wohnt, um die Ernennung desselben zu ersuchen.

Auf eine Entschädigung durch gewählte Schiedsrichter kann die Societät jedoch nur dann eingehen, wenn keine der vorstehenden Bestimmungen, welche den Versicherten der Entschädigung verlustig erklären, ihr zur Seite steht. Ist letzteres der Fall, so hat sich der Versicherte mit seinen vermeintlichen Ansprüchen an das competente Gericht zu Rostock zu wenden.

Schlußsatz.

Von diesem erneueten Verfassungs-Plane der Vaterländischen Feuerversicherungs-Societät, welcher vom 1. Januar 1861 ab die Grundlage des Rechtsverhältnisses der Societät zu den Versicherten bildet, sind jedem Societäts-Agenten hinreichende Exemplare zur Behändigung an die Versichernden zugestellt worden und ist jeder Versicherte an den Inhalt dieser Statuten gebunden, mit deren Unkenntniß er sich niemals entschuldigen darf.

Rostock, am 10. August 1860.

Der Vorstand.

E. Burchard.	*Heydtmann.*
Schalburg sen.	*J. F. Bauer.*
C. H. Janentzky.	*Mann sen.*
J. D. Capell.	*J. H. Weber.*
J. F. Koch.	*Carl Josephi.*

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 2. Neustrelitz den 1. Februar. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Nachdem durch Unsere Verordnungen vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren in Civilsachen bei den Niedergerichten und bei der Justiz-Canzlei, für die erste Instanz ein wesentlich vereinfachtes und abgekürztes Proceßverfahren eingeführt worden ist und die Executions- und Subhastations-Ordnung vom 30. September 1857 auch für die Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen dieselben Rücksichten

Digitized by Google

b) der städtischen Obergerichte zu Rostock und Wismar,
c) des Universitätsgerichts zu Rostock und
d) der Mecklenburg-Schwerinschen Militairgerichte

in Sachen bis zu dreihundert Thalern einschließlich an Werth hiedurch für berechtigt und verpflichtet erklärt.

Die weiteren Rechtsmittel gegen abändernde Entscheidungen führen auch hier — vergl. §. 7 Nr. II a. E. Unserer angefügten Verordnung — an Unser Ober-Appellationsgericht.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 15. Januar 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bernstorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

die Rechtsmittel in Civilsachen

und

in dem fiscalischen Processe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsmittel in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege.

A. Die ordentlichen Rechtsmittel.

I. Von der Berufung oder der Appellation.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Rechtskraft. Unabänderlichkeit.

I. Soweit nicht das Gegentheil vorgeschrieben ist — §. 35 Nr. II, 1, §. 40 Nr. III, §. 44 Nr. III, 1, §. 45 Nr. II, — sind alle die Rechte der Parteien betreffenden richterlichen Entscheidungen und Verfügungen, auch die, welche das Verfahren betreffen, der Rechtskraft, beziehungsweise der Unabänderlichkeit fähig.

II. Jedoch sind derselben nicht unterworfen:

1. Bloße Versehen der Ausfertigung in Zahlen, Namen und Worten;
2. Ein in der Entscheidung enthaltener Rechnungsfehler.

Diese Mängel, Nr. 1, 2, können zu jeder Zeit, auf Antrag oder von Amtswegen, durch ein Decret des Gerichtes, welches die Entscheidung erlassen hat, berichtigt werden.

III. Die Unbestimmtheiten und Dunkelheiten der Entscheidungen können nicht allein auf dem Wege des gegen die Letzteren etwa zuständigen Rechtsmittels, sondern auch in dem Wege eines bloßen Declarationsgesuchs gehoben werden.

1. Auch eine solche Declaration muß, insofern das gegen die Entscheidung zuläßige Rechtsmittel an eine Nothfrist gebunden ist — vergl. §. 40 Nr. III, §. 44, §. 45 — binnen der für das zutreffende Rechtsmittel gesetzten Nothfrist bei dem Gerichte, welches die Entscheidung erlassen hat, nachgesucht werden.
2. Da ein Declarationsgesuch kein Rechtsmittel ist, so wird die Rechtskraft der Entscheidung durch dasselbe nicht aufgehalten. Will sich daher der,

Digitized by Google

welcher die Declaration nachgesucht, wenn dieselbe gänzlich versagt werden oder zu seinem Nachtheile ausfallen sollte, bei der Entscheidung nicht beruhigen, so muß er sich des gegen dieselbe zuständigen Rechtsmittels, innerhalb der für dasselbe geltenden Einlegungsfrist, ordnungsmäßig bedienen.

3. Gegen die Versagung der Declaration und gegen die ertheilte Declaration findet eine einmalige Querel oder Gegenvorstellung, §. 5 Nr. I, §. 40, beziehungsweise ein einmaliger Recurs statt, wenn die betreffende Entscheidung zu diesem geeignet. §. 5 Nr. II, III.
   a) Hinsichtlich der ertheilten Declaration gilt dasselbe auch für den Gegentheil. Bei dem, was auf dessen Rechtsmittel erfolgt, bewendet es für beide Theile.
   b) Die Bestimmung Nr. 2 Abs. 2 findet auch auf den Gegentheil, der sich durch den declarirten Theil der Entscheidung beschwert erachtet, analoge Anwendung.

   Die Nothfrist der Einlegung des ihm gegen den declarirten Theil der Entscheidung zustehenden Rechtsmittels läuft jedoch erst von der Insinuation der Declaration §. 9 Nr. I an.

4. Ist gegen die Entscheidung selbst ein Rechtsmittel ergriffen (Nr. 2) und kommt es zugleich in Veranlassung eines Declarationsgesuchs zu einer Querel oder Gegenvorstellung (Nr. 3 Abs. 1 und a), so steht es zum richterlichen Ermessen, auf Antrag die Frist der Rechtfertigung jenes Hauptrechtsmittels, mit Rücksicht auf die Verhandlungen über das Declarationsgesuch, angemessen zu erweitern. Vergl. §. 29.

5. So weit die Beschwerden eines Rechtsmittels nur zur Declaration, nicht zur Abänderung geeignet erscheinen, hat der Richter, welcher über sie zu erkennen, neben entsprechender Verwerfung derselben, zu declariren. Gegen eine so ertheilte Declaration findet kein Rechtsmittel statt.

   Der Gebrauch des etwa in der Hauptsache noch zulässigen Rechtsmittels wird dadurch nicht beschränkt.

IV. Bloße Unvollständigkeiten der Entscheidung — indem das Gericht einen derselben bedürfenden Punkt weder ausdrücklich, noch stillschweigend bestimmt hat — können nur zu Anträgen auf ein Ergänzungs-Erkenntniß bei dem Gerichte, welches den übergangenen Punkt zu entscheiden hatte, veranlassen.

1. Auch ein solcher Antrag muß, insofern das gegen die Entscheidung zulässige Rechtsmittel an eine Nothfrist gebunden ist, — vergl. §. 40 Nr. III, §. 44, §. 45, — binnen der für das zutreffende Rechtsmittel gesetzten Nothfrist erhoben werden. Gegen seinen Abschlag sind die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig.

Digitized by Google

2. Ist aber auch ein solcher Antrag nicht erfolgt, so bleibt es dessenungeachtet dem Gerichte, welches über ein gegen das unvollständige Erkenntniß eingelegtes Rechtsmittel zu erkennen hat, unbenommen, so oft ein erster Spruch des früheren Richters erforderlich und zulässig ist, unter einstweiliger Beiseitsetzung jenes Erkenntnisses, die vorgängige Vervollständigung desselben anzuordnen. (Vergl. §. 30 Nr. VI, 1.)

V. Die Rechtskraft, beziehungsweise Unabänderlichkeit, tritt hinsichtlich des derselben fähigen Inhalts der richterlichen Entscheidungen und Verfügungen — N. I — für jede Partei insoweit ein, als sie nicht durch ein von derselben ergriffenes Rechtsmittel verhindert wird.

Dieselbe kann daher eine theilweise und eine einseitige sein, wenn das Rechtsmittel nur gegen einen Theil des Erlasses oder nur von einer Partei ergriffen wird.

§. 2.

II. Rechtsmittel.

I. Die Gerichte sind nicht befugt, den der Rechtskraft, beziehungsweise der Unabänderlichkeit fähigen Inhalt ihrer Entscheidungen und Verfügungen von Amtswegen abzuändern. Vielmehr ist eine Abänderung desselben nur zulässig:

1. auf den Antrag einer Partei, für welche derselbe einen Nachtheil enthält, zu dessen Beseitigung;
2. wo nicht das Gegentheil besonders gestattet ist, wie in §. 35 Nr. II, 3, §. 36 Nr. III, §§. 38, 39, 40, nur durch ein anderes, nicht durch dasselbe Gericht, welches den Erlaß ertheilt hat.

II. In der Regel sind alle der Rechtskraft, beziehungsweise der Unabänderlichkeit fähigen, in dieselbe noch nicht übergegangenen, richterlichen Enscheidungen und Verfügungen auch der Abänderung durch ein Rechtsmittel fähig, soweit nicht das Gegentheil besonders bestimmt worden ist. §. 34.

III. Nur gegen einen bereits erfolgten richterlichen Erlaß sind Rechtsmittel zulässig. Wegen der blos möglichen Nachtheile künftiger richterlicher Entscheidungen und Verfügungen können keine Rechtsmittel im Voraus oder eventuell ergriffen werden.

IV. Alle zulässigen Rechtsmittel wirken nur soweit, als sie ergriffen wurden und nur für die Partei, welche sie ergriffen hat. §. 1 Nr. 5.

1. Jede Partei hat daher die Abhülfe ihrer Beschwerden durch ein von ihr selbstständig einzulegendes Rechtsmittel zu suchen. Es findet weder eine Gemeinschaft der Rechtsmittel, noch die Adhäsion statt.

Digitized by Google

2. Zum Nachtheile der Partei, welche das Rechtsmittel ergriffen, kann der angefochtene Erlaß nicht abgeändert werden, weder von Amtswegen, noch auf den adhärirenden Antrag des Gegners.

Wer dessenungeachtet auf diese Weise verletzt zu sein glaubt, hat das Recht, binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches die letzte Entscheidung ertheilt hat, auf die Wiederherstellung der vorausgegangenen Entscheidung anzutragen. Diesem Antrage muß ohne Weiteres gewillfahrt werden. Jedoch hat der Antragende dem Gegner die Kosten der letzten Instanz zu erstatten.

3. Dasselbe Recht, Nr. 2 Abs. 2, hat der verletzte Gegner, wenn umgekehrt die angefochtene Entscheidung zu Gunsten der Partei, welche das Rechtsmittel ergriffen, in einem Punkte, welcher in einer vorausgegangenen Entscheidung bereits rechtskräftig gegen dieselbe entschieden war, abgeändert worden ist. Hinsichtlich der Kosten der letzten Instanz verbleibt es in diesem Falle bei den Bestimmungen der letzten Entscheidung.

4. Gegen die Versagung der Wiederherstellung der vorausgegangenen Entscheidung, Nr. 2, 3, findet Querel — §. 32 Nr. II, 5, §. 35 Nr. III, 3, — in den Fällen der §§. 44 und 45 Recurs, beziehungsweise Gegenvorstellung §. 5 Nr. I, 2, §. 40, statt.

V. Durch die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des betreffenden Erlasses werden alle Rechtsmittel, die nicht zu den außerordentlichen Rechtsmitteln, §. 41, §. 42, gehören, ausgeschlossen.

Eine stillschweigende Anerkennung liegt nicht allein in dem eigenen wissentlichen Fortschreiten auf dem Grunde jenes Erlasses, sondern auch in der Beruhigung bei dem Fortgange des Processes, durch welchen der Rechtsstreit in eine andere Lage gelangt ist, welche mit der Wiederaufhebung des Erlasses in Widerspruch sein würde. In dieser Hinsicht genügt es daher, wenn sich der, welchem in einer richterlichen Verfügung auf den Ablauf einer vorgeschriebenen Frist ein Nachtheil gesetzt ist, bei derselben so lange beruhigt hat, daß der angedrohte Nachtheil bereits vollstreckt worden ist.

VI. Im Voraus geleistete Verzichte auf Rechtsmittel, auf die aufschiebende Wirkung derselben und die desfallsigen Cautionen, sind nur rechtsgültig:

1. in Ansehung der Appellation und Restitution;
2. wenn sie hinsichtlich jener Rechtsmittel vor einem ordnungsmäßig besetzten Civilgerichte, in Person oder durch Specialbevollmächtigte, ausdrücklich erklärt worden sind und wenn beide Theile gleichmäßig verzichtet haben.

Die vor der Erlassung dieser Verordnung bereits geschehenen Entsagungen auf Rechtsmittel sind nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen.

Digitized by Google

§. 3.

III. Zahl der zulässigen Entscheidungen.

Die Zahl der zulässigen mehrmaligen richterlichen Entscheidungen desselben Streitgegenstandes richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

I. Eine zweite Entscheidung kann in allen Fällen von jeder Partei, welche sich durch die erste Entscheidung beschwert erachtet, beantragt werden, wo nicht das Gegentheil besonders vorgeschrieben ist.

II. Die Zulässigkeit einer dritten Entscheidung ist, wo sie nicht durch besondere Bestimmungen überhaupt ausgeschlossen, in der Regel von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängig.

1. Bei den niedergerichtlichen Streitgegenständen bis zu fünfzig Thalern Courant einschließlich an Werth ist die zweite Entscheidung, sie mag bestätigen oder abändern, die letzte.
2. Bei den niedergerichtlichen Streitgegenständen über fünfzig Thaler bis zu dreihundert Thalern Courant einschließlich an Werth, sowie den, bei den übrigen Gerichten verhandelten, bis zu dreihundert Thalern Courant einschließlich an Werth ist eine in der zweiten Instanz erfolgte bestätigende Entscheidung ebenfalls die letzte.

   Eine dritte Entscheidung ist nur zulässig, wenn in der zweiten Instanz abändernd erkannt wurde.
3. Bei Streitgegenständen über dreihundert Thaler Courant an Werth hingegen ist eine dritte Entscheidung zulässig, wenn in der zweiten Instanz entweder:
   a) ein anderes Gericht als das Ober-Appellationsgericht erkannt, oder
   b) das Ober-Appellationsgericht abändernd erkannt hat.

   In dem Falle Nr. 3 a. kann der dritte Rechtsspruch von jedem vermeintlich beschwerten Theile, in den Fällen Nr. 2 und Nr. 3. b. nur von der Partei beantragt werden, welche sich durch die auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung beschwert findet.

III. Die dritte Entscheidung ist, wo sie zulässig, immer die letzte.

IV. Für die Zahl der zulässigen Entscheidungen ist es gleich, durch welches Rechtsmittel die Entscheidung der späteren Instanz herbeigeführt worden ist. Vergl. §. 5 Nr. IV.

V. Wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, findet auch wegen der Proceßkosten, selbst derjenigen der letzten Instanz, kein Rechtsmittel mehr statt, auch nicht für den Gegentheil.

Digitized by Google

§. 4.

Schätzung des Streitgegenstandes.

Da bei den Rechtsmitteln die Beschwerden den Streitgegenstand bilden, so richtet sich die Schätzung des Letzteren, §. 3 Nr. II, nach dem Geldwerthe, welchen die Hebung der Beschwerden hat.

I. Zunächst entscheidet der Geldwerth der gegenwärtigen Beschwerden, wenn er für sich allein bestimmbar ist. Sonst entscheidet der Werth des Hauptgegenstandes des Processes.

1. Dabei kommt nur der gemeine Geldwerth in Betracht.
2. Der Werth der Beschwerden entscheidet selbst dann, wenn er höher ist, als der Werth des Hauptgegenstandes des Processes, wie der Betrag einer zur Compensation geltend gemachten Gegenforderung, deren Bestand in Frage steht.
3. Die Einrede der Retention und Sicherheitsansprüche werden nach ihrem Gegenstande geschätzt.

II. Der Werth aller Beschwerden einer Partei oder mehrerer Streitgenossen ist zusammen zu rechnen.

Bei Prioritätsstreitigkeiten genügt es, wenn die Liquidate derjenigen, welche ein Rechtsmittel gemeinsam verfolgen, zusammen die betreffende Summe erreichen, vorausgesetzt, daß das Liquidat dessen, gegen welchen, oder die Liquidate derer, gegen welche es eingelegt worden, zusammen, ebenfalls jene Summe erreichen.

III. Ist nicht blos über die eingeklagte einzelne Leistung, sondern zugleich über die Hauptverbindlichkeit für die Zukunft mit zu entscheiden gewesen, so ist der Werth beider in Anschlag zu bringen.

IV. Nur der Werth der Hauptforderung und die mit eingeklagten Vertragszinsen kommen in Betracht. Alle bloßen Nebenleistungen: nicht versprochene Zinsen; Früchte und Nutzungen, soweit deren Betrag erst durch eine künftige Berechnung zu ermitteln ist; Schadenersatz und Proceßkosten; werden nicht mitgerechnet.

V. Jährliche Leistungen auf unbestimmte Zeit sind als Zinsen zu vier Procent zu berechnen, worauf der sich hieraus ergebende Capitalwerth in Anschlag kommt.

VI. Im Zweifel ist die betreffende höhere Summe als vorhanden anzunehmen.

Solche Rechte, die keiner Schätzung zu Gelde fähig sind, — zu welchen auch die Einrede des unzuständigen Gerichts gehört, sobald es sich um den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten handelt, — werden zu einem Werthe von über dreihundert Thaler bestimmt.

Digitized by Google

VII. Injuriensachen werden, ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der beantragten Genugthuung, in der Regel als Streitgegenstände in dem Werthe bis zu fünfzig Thalern Courant einschließlich behandelt. Nur wenn eine geschehene Verurtheilung zu einer Geld- oder Gefängnißstrafe, oder zu einer öffentlichen Bekanntmachung — also mit Ausschluß einer bloßen Verurtheilung zu Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung — den Gegenstand der Beschwerde bildet, entscheidet die Höhe der erkannten Strafe.

Dabei wird

1. jeder Tag einfachen Gefängnisses einer Geldstrafe von 12 Thlrn. 24 ßl. Courant und
2. eine verfügte öffentliche Bekanntmachung einer Geldstrafe von über dreihundert Thalern Courant gleichgeachtet. Durch die Verbindung der Geld- oder Gefängnißstrafe mit der Verurtheilung zu Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung wird der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht erhöhet.

§. 5.

IV. Verschiedenheit der Rechtsmittel.

I. Auf dem Gebiete der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und des fiscalischen Processes können die nach §. 3 zulässigen Entscheidungen der zweiten und dritten Instanz in der Regel nur durch die ordentlichen Rechtsmittel der Berufung auf ein anderes Gericht, der Appellation, §§. 22—31, und der förmlichen Beschwerde bei einem anderen Gerichte, der Querel, §§. 32—37, herbeigeführt werden.

1. Nur bei dem Ober-Appellationsgerichte treten gegen die von demselben in der zweiten Instanz, — mithin bei Streitgegenständen über dreihundert Thaler Courant an Werth, §. 3 Nr. II, 3, b — abgegebenen abändernden Entscheidungen solche Rechtsmittel ein, durch welche die Abhülfe bei demselben Gerichte gesucht wird: statt einer weiteren Appellation das ordentliche Rechtsmittel der Restitution, §. 38, statt einer weiteren Querel das ordentliche Rechtsmittel der Repräsentation, §. 39.
2. Die richterlichen Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichts, außer den in der höheren Instanz über die Beschwerden der Appellation, Restitution, Querelen, Repräsentationen, Recurse, Nr. II, III; in der Hauptsache und den Nebenpunkten von ihm abgegebenen Entscheidungen — vergl. jedoch §. 44 Nr. IV, 2 a. E. — unterliegen ebenfalls

Digitized by Google

nur einer Beschwerde bei ihm selbst, dem **ordentlichen** Rechtsmittel der **Gegenvorstellung**, §. 40.

3. Die Appellation und Restitution dienen zu der Geltendmachung derjenigen Beschwerden, welche in einem bürgerlichen oder fiscalischen Hauptrechtsstreite nach vorausgegangener Verhandlung gegen ein Enderkenntniß gerichtet werden, oder gegen ein Zwischenerkenntniß auf Beweis, oder gegen ein Zwischenerkenntniß über das Ergebniß eines durchgeführten Beweisverfahrens.

   Diese beiden Rechtsmittel zeichnen sich vor den übrigen Rechtsmitteln neben mehreren Verschiedenheiten des Verfahrens durch ihre aufschiebende Wirkung aus, §§. 25—27, welche allen übrigen Rechtsmitteln, mit alleiniger Ausnahme des §. 40 Nr. III Abs. 3 und des §. 45 Nr. II, 1, Abs. 1 abgeht.

4. Die Querel und Repräsentation sind zu der selbstständigen Geltendmachung der Beschwerden gegen solche, die streitigen Rechte der Betheiligten in dem bürgerlichen und fiscalischen Processe betreffenden gerichtlichen Erlasse bestimmt, welche nicht zu der Appellation oder Restitution geeignet sind, soweit dieselben nicht der Gegenvorstellung bei dem Ober-Appellationsgerichte, Nr. I, 2, unterliegen.

5. Wo kein weiterer Gebrauch der ordentlichen Rechtsmittel gegen die richterlichen Entscheidungen auf dem Gebiete der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und des fiscalischen Processes mehr zuläßig ist, kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen noch durch die außerordentlichen Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse und der Nichtigkeitsbeschwerde, §. 41, §. 42, richterliche Abhülfe begehrt werden.

II. Auf dem Gebiete der nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege ist — soweit nicht auch auf demselben die Gegenvorstellung bei dem Ober-Appellationsgerichte, Nr. I, 2, einzutreten hat — nur das Rechtsmittel der einfachen Beschwerde bei dem höheren Gerichte, der Recurs, zuläßig, §. 44. — Vergl. jedoch §. 44 sub V.

III. Dasselbe gilt für das Gebiet der gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen, soweit dieselben nicht in dem Wege des bürgerlichen Processes, Nr. I, verfolgt werden, §. 45. Vergl. jedoch §. 45 sub IV.

IV. Für den Unterschied der Appellation oder der Restitution, der Querel oder der Repräsentation und des Recurses kommt es nur auf den Inhalt der richterlichen Bestimmung an, welche gegenwärtig zur Beschwerde gezogen wird.

1. In welcher Form dieselbe ergangen ist, ob in der eines Urtheils oder eines Abschiedes oder in der eines Decrets, ist gleich.

Digitized by Google

2. Ebensowenig kommt der Inhalt der in der voraufgehenden Instanz zur Beschwerde gezogenen Entscheidung und die Beschaffenheit des gegen sie zulässig gewesenen Rechtsmittels in Betracht. Es kann daher auf die Appellation die Querel oder Repräsentation folgen, wenn eine frühere zu der Appellation geeignete Entscheidung in Folge der Letzteren aufgehoben und Vorschrift zu weiterer Verhandlung ertheilt worden ist.

V. Wegen der Proceßkosten finden dieselben Rechtsmittel statt, wie wegen der Hauptsache. — Vergl. §. 33 Nr. VIII, 5.

§. 6.

V. Zusammentreffen verschiedener Rechtsmittel.

I. Die zu der Appellation geeigneten Beschwerden können nie in dem Wege der Querel und die zu der letzteren geeigneten nie allein auf dem Wege der Appellation geltend gemacht werden.

II. Wenn dagegen dieselbe Entscheidung zu der Appellation und zu der Querel geeignete Bestimmungen enthält, so können die gegen die letzteren gerichteten Beschwerden mittelst der gleichzeitig statthaften Appellation geltend gemacht werden, wenn von dieser wegen der zu ihr geeigneten Beschwerden Gebrauch gemacht wird. An sich ist jedoch auch ihre selbstständige Geltendmachung in dem Wege der Querel statthaft. Ist das Letztere geschehen, oder die Einlegung beider Rechtsmittel von Proceßgegnern erfolgt, so steht es, mit Ausnahme eiliger Fälle, zum richterlichen Ermessen, die Querelbeschwerden mit zu dem Erkenntnisse über die Appellation zu verweisen.

III. Alles Vorstehende, Nr. II, gilt auch für das Zusammentreffen der Repräsentation und der Restitution, desgleichen der Gegenvorstellung mit diesem und des Recurses mit anderen Rechtsmitteln.

§. 7.

VI. Instanzenzug.

Die an ein anderes Gericht führenden Rechtsmittel — Appellation, Querel und Recurs — gehen

I. gegen die Entscheidungen der Niedergerichte und ebenso gegen diejenigen des Militairgerichts in bürgerlichen Rechtssachen an die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Neustrelitz.

Digitized by Google

II. Von der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Neustrelitz, diese mag in der ersten oder in der zweiten Instanz entschieden haben, gehen dieselben in der Regel an das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht zu Rostock.

Nur bei Streitgegenständen bis zu dreihundert Thalern Courant einschließlich an Werth, §. 3 Nr. II, 2, gehen die Appellation und Querel in dem bürgerlichen Proceß — vergl. §. 43 Nr. I. — gegen die in der ersten Instanz abgegebenen Entscheidungen der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Neustrelitz, nach deren Wahl, an eine der Großherzoglichen Justiz-Canzleien zu Schwerin, Güstrow oder Rostock.

Keiner der streitenden Theile ist befugt, eine solche auszuwählen oder zu verbitten.

Gegen die abändernden Entscheidungen dieser Gerichte, §. 3 Nr. II, 2, Abschn. 2, gehen die weiteren Rechtsmittel an das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht zu Rostock, — vergl. §. 29 Nr. V, §. 30 Nr. IV, 2. —

§. 8.

VII. Frivolitätsstrafen.

I. Der offenbare Mißbrauch der Rechtsverfolgung in der Instanz der Rechtsmittel — derselbe mag auf Absichtlichkeit oder grober Fahrlässigkeit beruhen, in der Ergreifung unzulässiger Rechtsmittel, in der Unerheblichkeit der Beschwerde, oder in anderen Vorkommenheiten hervorgetreten sein — ist von dem Gerichte, welches über den Gegenstand des geübten Mißbrauchs zu entscheiden hat, mit einer dem Maße der Verschuldung entsprechenden Frivolitätsstrafe zu ahnden.

1. Die Partei, welche sich eines solchen Mißbrauchs schuldig gemacht hat, ist, wenn sie keinen Sachwalt gehabt oder bei dem Mißbrauche Seitens des Letzteren etwas verschuldet hat, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern, aushülflich verhältnißmäßigem Gefängniß, zu belegen.
2. Den schuldig befundenen Sachwalt trifft, neben dem Verluste des Honorars und der Verbindlichkeit, seiner Partei die verursachten Kosten zu erstatten, eine Geldstrafe von fünf bis hundert Thalern.

   Im Wiederholungsfalle kann, nach dem Ermessen des Gerichts, auf zeitweilige Suspension und selbst auf Remotion von der Praxis erkannt werden.

II. Das Gericht ist befugt, zu der Feststellung des Mißbrauchs und seiner Beziehungen die Partei und den Sachwalt zu vernehmen. Gegen die hierauf gerichtete Verfügung findet kein Rechtsmittel statt.

Digitized by Google

VIII. Gemeinsame Vorschriften über das Verfahren.

§. 9.

1. Fristen.

a) Berechnung.

I. Alle, die Rechtsmittel und deren Erledigung betreffenden Fristen beginnen ihren Lauf Mittags 12 Uhr des ersten vollen Tages nach der Publication oder Insinuation des Erlasses, welcher sie vorschreibt oder veranlaßt.

II. Die Sonn- und Festtage hemmen den Anfang und den Lauf der Fristen nicht.

Ist jedoch der letzte Tag der Frist ein solcher Tag, so läuft dieselbe erst an dem darauf folgenden Werktage Mittags 12 Uhr ab.

III. Auch durch die Gerichtsferien wird in der Regel weder der Anfang noch der Fortgang der Fristen gehemmt.

1. Ist jedoch der Erlaß, er mag vor oder in den Ferien verfügt sein, der fraglichen Partei erst in denselben bekannt gemacht, so beginnt der Lauf der Frist erst an dem Tage nach den Ferien.

   Dies gilt selbst in den eiligen Sachen, wenn in dem Erlasse nicht ausdrücklich verfügt worden ist, daß die Ferien hinsichtlich desselben nicht berücksichtigt werden sollen.

2. Der gesetzliche oder richterlich angedrohete Nachtheil erfolgt bei allen Fristen über acht Tagen, wenn sie in den Ferien zu Ende gehen, erst nach dem Ablaufe der Letzteren.

   Nur der Ablauf der Einlegungsfrist wird, auch wenn er in die Ferien fällt, sofort wirksam.

§. 10.

b) Wirkung.

I. Bei allen Nothfristen und, wo sonst ein Nachtheil gesetzlich unmittelbar an den Ablauf einer Frist oder den Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes geknüpft ist, wie in den Fällen des §. 16 Nr. IV, §. 21 Nr. IV, Nr. V, §. 36 Nr. VI Abs. 1, §. 37 Nr. V, 2, b, Abs. 2, §. 39 Nr. VII, §. 40 Nr. V, §. 44 Nr. IV, 1, §. 45 Nr. II, 1, Abs. 2 tritt derselbe von selbst ein.

Digitized by Google

II. Alle übrigen gesetzlichen und richterlichen Fristen sind peremtorisch.

1. Der Nachtheil der Ausschließung braucht dabei nicht angedroht zu sein.
2. Derselbe ist, wie jeder andere etwa besonders angedrohte Nachtheil, von Amtswegen zu vollstrecken.

III. Die Gerichte haben daher den Ablauf aller Fristen von Amtswegen zu überwachen und darauf durch die Verfügung der Wiedervorlegung der Acten an dem betreffenden Tage hinzuwirken.

§. 11.

c) Umfang und Erstreckung.

I. Die Bestimmung des Umfanges der Fristen steht, soweit er nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, zum richterlichen Ermessen.

1. Die Ordnungsfrist ist bei den Streitgegenständen bis zu dreihundert Thalern einschließlich an Werth, §. 3 Nr. II, 1, 2, eine vierzehntägige, bei den höheren eine dreiwöchige.
2. Zu den etwaigen schließlichen Verhandlungen sind die Fristen verhältnißmäßig kürzer als zu den Hauptverhandlungen zu bestimmen.
3. Wo ein abgekürztes oder beschleunigtes Verfahren rechtlich begründet ist, sowie in Incident- und Nebenstreitigkeiten, sind die Fristen von Amtswegen angemessen zu beschränken.

   Gegen diese Beschränkung der Fristen findet kein Rechtsmittel statt. Dagegen sind in umfänglichen und schwierigen Sachen die Fristen verhältnißmäßig zu erweitern.
4. Gegen die Gewährung einer erweiterten Frist innerhalb des an sich gesetzlich zulässigen Maßes, z. B. §. 29 Nr. I, 2 b, findet kein Rechtsmittel statt.

II. In der Regel sind alle Fristen erstreckbar. Nur die Frist zu der Einlegung der Rechtsmittel darf unter keinen Umständen, selbst nicht durch Uebereinkunft der Parteien, erweitert werden.

1. Die Erstreckung einer Frist findet nur dann statt, wenn sie vor dem Ablaufe derselben nachgesucht wird.
2. Die einmalige Erstreckung einer Frist ist aus erheblichen, nöthigenfalls bescheinigten Gründen zulässig.

   Anderweitige Geschäfte des Sachwalts, sowie die Vorschützung mangelhafter Instruction von seiner Seite sind in der Regel nicht dahin zu rechnen, wohl aber dem Befinden nach die besondere Wichtigkeit, Umfänglichkeit oder Verwickelung des Streitgegenstandes.

Digitized by Google

3. Eine dritte Frist darf nur aus den dringendsten bescheinigten Behinderungsgründen gewährt werden, welche die Wahrung der bis dahin erstreckten Frist selbst durch Bevollmächtigte oder Substituten unmöglich gemacht.
4. Gegen die Erstreckung einer Frist innerhalb des an sich gesetzlich zuläßigen Maßes, Nr. 2 Abs. 1 Nr. 3, findet kein Rechtsmittel statt.
5. Die erstreckten Fristen behalten die Natur der ursprünglichen Frist. §. 10 Nr. I, II.
6. Ueber die Kosten der Fristerstreckungen ist nur bei der Entscheidung der Hauptsache mit zu erkennen.

§. 12.

2. Termine. Mündliche Verhandlung.

I. Die Bestimmungen des §. 10 Nr. II, 1, 2 und des §. 11 gelten auch für die Ladungen zu den Terminen und für deren Verlegung.

Die Gerichte haben dahin zu streben, daß die beabsichtigte Verhandlung in dem angesetzten Termine beendigt wird.

II. Kann das letztere aus besonderen Gründen nicht geschehen, so hat das Gericht den Termin zur Fortsetzung derselben thunlichst sofort zu bestimmen. Es bedarf dann keiner besonderen Wiedervorladung der Parteien.

III. Jede Partei, welche bis zu einer Viertelstunde nach der ihr zum Erscheinen bestimmten Zeit ausbleibt, oder, obgleich rechtzeitig erschienen, nicht verhandeln will, ist als nicht erschienen anzusehen.

Ist nur ein Theil ausgeblieben, so geht dessenungeachtet die mündliche Verhandlung von Seiten des Erschienenen vor sich. Dabei sind alle von dem Abwesenden etwa vorzulegenden Urkunden für ausgeschlossen, alle von dem Erschienenen vorgebrachten, noch nicht für eingeräumt, beziehungsweise anerkannt geltenden Thatsachen und Urkunden aber, welchen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, für zugestanden, beziehungsweise anerkannt anzunehmen.

IV. Die Termine zur Verhandlung sind immer vor dem versammelten Collegium abzuhalten. Dasselbe muß vor dem Termine durch eine voraufgegangene Relation und Correlation von dem betreffenden Inhalte der Acten solche Kenntniß empfangen haben, daß es im Stande ist, nach beendigter Verhandlung sofort nach Maßgabe des §. 31 Nr. VII, 2 weiter zu verfahren.

V. Das Gericht hat die Verhandlung durch einen kurzen, auf das dermalige Bedürfniß beschränkten, übersichtlichen Vortrag aus der Sache einzuleiten.

Digitized by Google

Dieser Vortrag darf, wenn der Vorsitzende ihn nicht selbst übernimmt, dem in der Sache bestellten Decernenten, Referenten oder Correferenten übertragen werden.

Bei der Leitung der Verhandlung hat das Gericht darauf zu achten, daß dieselbe in den Grenzen ihrer Bestimmung bleibt.

1. Die Zahl der zulässigen mündlichen Vorträge entspricht der Zahl der bei der schriftlichen Verhandlung zulässigen Satzschriften. §. 13 Nr. I.

   Findet das Gericht, daß die Sache hinreichend erörtert ist, so hat es den Parteien das Wort zu entziehen und die Verhandlung zu schließen.

2. Die Vorträge sind frei zu halten und so einzurichten, daß die einzelnen thatsächlichen und rechtlichen Angriffs- und Vertheidigungs-Punkte in geordneter Reihenfolge, bestimmt, kurz und bündig, ohne Weitläuftigkeit und nicht zu der Sache gehörige Abschweifungen und Einmischungen vorgetragen werden. Der Dirigent des Termins ist berechtigt und verpflichtet, den Vortragenden dieserhalb nöthigenfalls zu bedeuten.

3. Die Uebergabe schriftlicher Recesse in dem Termine ist unzulässig.

4. Wegen solcher Aeußerungen, welche in einem schriftlichen Vortrage constitutionswidrig sein würden, kann der Vortragende nicht allein sofort von dem Dirigenten des Termins zurechtgewiesen werden, sondern es bleibt auch deren anderweitige Ahndung dem Ermessen des Gerichts überlassen.

VI. Der Gang und wesentliche Inhalt der Verhandlung wird in gedrängter Kürze zu dem Protokolle genommen.

Dasselbe ist nach beendigter Verhandlung zu verlesen und zu genehmigen. Ueber seine Richtigkeit entscheidet schließlich das Gericht.

Zu dem Protokolle zu recessiren, ist den Vortragenden nicht gestattet.

§. 13.

3. Schriftliche Verhandlung.

I. Soweit in der Instanz der Rechtsmittel schriftlich verhandelt wird, ist nur eine Satzschrift von jeder Partei zuzulassen, wenn nicht aus besonderen Gründen ausnahmsweise eine weitere Erörterung der Sache nöthig erachtet wird.

II. Nachträge zu den Satzschriften sind, sobald das auf die Letzteren Verfügte expedirt ist, in Ermangelung einer gehörigen Bescheinigung eines erheblichen Grundes der unterlassenen früheren Einreichung zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 14.

4. Wahl zwischen Beiden.

Soweit nicht etwas Anderes vorgeschrieben ist, wie in §. 38 Nr. VII, steht es zu dem Ermessen des Gerichts, mündliche oder schriftliche Verhandlung eintreten zu lassen.

Dasselbe hat hierbei zu erwägen:

1. welche Form der Verhandlung für die vorliegende Sache ihrer besonderen Beschaffenheit nach die geeignetere ist;
2. ob etwa die Reisen der in weiterer Entfernung von dem Gerichtsorte wohnhaften Parteien oder Sachwälte zu dem Termine eine, namentlich nach dem Werthe des Streitgegenstandes unverhältnißmäßige, Vermehrung der Kosten veranlassen würden.

Gegen die betreffende Bestimmung des Gerichts findet kein Rechtsmittel statt.

§. 15.

5. Vollmachten der Sachwälte. Procuratoren.

I. Ein zu dem Processe ordnungsmäßig legitimirter Sachwalt bedarf keiner neuen Vollmacht für die Instanzen der Rechtsmittel und ist auch zu der Bestellung eines für dieselben erforderlichen Procurators befugt.

II. Die Beibringung der fehlenden Vollmacht wird dem aufgetretenen Sachwalt binnen einer angemessenen Frist, in der Regel — vergl. §. 21 Nr. V. — unter Androhung einer Geldstrafe, aufgegeben.

III. Die Bestellung eines erforderlichen Procurators ist binnen einer angemessenen Frist, bei dem Nachtheile des Verzichts auf das Rechtsmittel u. s. w. aufzugeben.

Ein aufgetretener, nicht oder nicht gehörig legitimirter Procurator ist durch angemessene Geldstrafen zu seiner Legitimirung anzuhalten.

§. 16.

6. Recht des neuen Vorbringens.

I. In der Instanz der Rechtsmittel ist es beiden Theilen gestattet, zu der Begründung, wie zu der Widerlegung der aufgestellten Beschwerden neue Thatsachen und Nachweisungen — auch die in §. 41 Nr. I, 2 erwähnten — vorzubringen.

Digitized by Google

II. Ganz unzulässig ist dies nur insoweit, als das neue Vorbringen eine wesentliche Abänderung der Klage oder die Häufung einer neuen Klage mit der früheren in sich schließt.

III. Das Nachholen versäumter Einreden, Repliken u. s. w. und versäumter Beweismittel, auch von Zeugen, — sofern nicht bereits über dieselben Punkte ein Beweis oder Gegenbeweis durch Zeugen in der Sache geführt worden ist, — ist dagegen zulässig, wenn die Partei nöthigenfalls mittelst körperlichen Eides versichert:

daß sie die Thatsachen oder die neuen Beweismittel nicht so früh gekannt habe oder nicht so früh beizubringen im Stande gewesen sei, um davon in der vorigen Instanz Gebrauch machen zu können.

1. Dieses Eides bedarf es nur, wenn der Inhalt desselben nicht schon ohne ihn als gewiß betrachtet werden kann.
2. Dagegen setzt die Zulassung desselben nicht allein voraus, daß das Gegentheil seines Inhaltes nicht bereits vorliegt und die Beeidigung der betreffenden Person an sich unbedenklich, sondern auch — bei neu vorgebrachten Beweismitteln — daß die Erheblichkeit derselben zureichend bescheinigt ist.

IV. Das neue Vorbringen kann nur in denjenigen Abschnitten der Instanz der Rechtsmittel angebracht werden, in welchen es der betreffenden Partei rechtlich gestattet ist, sich über die aufgestellten Beschwerden zu äußern; mithin von der Seite des Beschwerdeführers nur bei der Einlegung, bei der Rechtfertigung, einer etwaigen Vervollständigung derselben in dem Verhandlungstermine und einer ihm etwa zustehenden schließlichen Erwiederung auf die Vernehmlassung des Gegners; von der Seite des Letzteren in der Regel — vergl. §. 37 Nr. V, 3 — nur in der mündlichen oder schriftlichen Beantwortung der Beschwerden.

Gegen die in Gemäßheit des Vorstehenden eintretende Ausschließung des neuen Vorbringens ist jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, unter den gesetzlichen Voraussetzungen, §. 21 Nr. IV, 1, §. 41 Nr. II, 1, b, zulässig.

V. Die Prüfung und Entscheidung der processualischen Zulässigkeit des neuen Vorbringens, sowie der Zulässigkeit und Nothwendigkeit des Eides in dem Falle Nr. III gebührt dem Gerichte, welches über die aufgestellten Beschwerden zu erkennen hat.

Gegen jene Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig, wenn mit derselben ein Erkenntniß der letzten Instanz über die Beschwerden verbunden wurde.

VI. Ob durch das zulässig befundene neue Vorbringen die Sache in eine solche Lage gekommen ist, welche die Verweisung der weiteren Instruction und abermaligen Entscheidung an die erste Instanz erfordert, oder ob in der Instanz des Rechtsmittels über die Erheblichkeit der Beschwerden zu erkennen ist, steht zu dem Ermessen des Gerichts.

Digitized by Google

1. Dasselbe kann daher dem Gegentheile die mündliche oder schriftliche Erklärung über die neuen Thatsachen und Nachweisungen in der mündlichen oder schriftlichen Verhandlung über die Beschwerden, nach Befinden auch selbstständig, aufgeben.

   Hierbei gelten diejenigen Thatsachen, auf welche die Erklärung nicht, oder nicht bestimmt erfolgt, als zugestanden.

2. Nicht minder ist das Gericht berechtigt, dem Gegner in gleicher Weise, Nr. 1 Abs. 1, die Erklärung über die neuen Beweismittel aufzugeben und die neuen Zeugen zu vernehmen. Die neuen Urkunden, über welche sich der Gegner in jenem Falle nicht erklärt, gelten für anerkannt.

§. 17.

7. Rechtsmittel verschiedener Betheiligter.

I. Die von beiden streitenden Theilen gegen dasselbe Erkenntniß ergriffenen Rechtsmittel sind in der Regel gleichzeitig zu verhandeln und durch denselben Erlaß zu entscheiden.

1. Die Appellations- und Querelgerichte haben daher, wenn das eine dieser Rechtsmittel angenommen wird, das andere nur aus Gründen der processualischen Unstatthaftigkeit sofort abzuschlagen.

   Jedoch steht auch die sofortige Verwerfung des Letzteren wegen der Unerheblichkeit der Beschwerden zu ihrem Ermessen, wenn gegen dieselbe kein weiteres Rechtsmittel stattfindet.

   Nur das Ober-Appellationsgericht ist jenen Beschränkungen nicht unterworfen.

2. Auch die Verhandlung ist thunlichst zu vereinigen. Es sind keine verschiedenen Termine zu derselben oder dem Versuche der Güte anzusetzen.

II. In Verbindung stehende Processe zwischen verschiedenen Betheiligten, insbesondere die gegen dasselbe Prioritäts-Erkenntniß gerichteten Rechtsmittel, sind, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, zur gleichzeitigen Entscheidung zu bringen.

§. 18.

8. Leitung des Verfahrens von Amtswegen.

I. Die richterliche Leitung des Verfahrens in der Instanz der Rechtsmittel unterliegt bei allen Rechtsmitteln durchgängig einem Betriebe von Amtswegen.

Digitized by Google

II. Nicht allein die Prüfung der Legitimation zum Processe und der processualischen Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Ueberwachung aller Fristen, die Ausschließung und die Vollstreckung aller besonders angedroheten Nachtheile ihrer unterlassenen Einhaltung gehören zu jenem officiellen Betriebe, sondern auch alle und jede Verfügungen zu der Fortrückung des Verfahrens und der Beendigung der Instanz sind von Amtswegen zu beschaffen.

Die Aufgabe der Proceßleitung ist, das Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die einfachste, kürzeste und mindest kostspielige Weise zu erledigen.

III. Es bedarf daher keiner Anklagen des Ungehorsams, keiner Anrufe, überhaupt keiner weiteren Anträge wegen des Verfahrens, als solcher, durch welche Abweichungen von dem regelmäßigen Gange desselben nachgesucht werden.

IV. Findet das Gericht in den, nach gesetzlicher oder richterlicher Bestimmung von den Parteien in der Verhandlung der ersten oder der Rechtsmittel-Instanz abzugebenden Antworten Dunkelheiten, so ist es berechtigt, — wenn die betreffenden Punkte nicht, insbesondere nach den Verordnungen vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren in Civilsachen, als zugestanden zu betrachten, — von den Parteien bestimmtere Antworten zu verlangen.

Die Versagung solcher Antworten oder die unbestimmte Ertheilung derselben gilt als Zugeständniß.

V. Ebenso steht es zu dem Ermessen des Gerichts, einen für die Beurtheilung des Streitverhältnisses nöthig erachteten Augenschein, nach Befinden unter Zuziehung von Kunstverständigen, einzunehmen.

VI. Ueber die Nebenpunkte, namentlich auch die Kosten, ist thunlichst in Verbindung mit der Hauptsache zu erkennen.

VII. Ueber die durch die Rechtsmittel verursachten Kosten ist immer von Amtswegen dem Rechte gemäß zu erkennen, ohne daß es besonderer Anträge der Parteien wegen derselben bedarf.

§. 19.

9. Abgesonderte Entscheidung der processualischen Zulässigkeit der Rechtsmittel.

I. Die Gerichte, unter deren Leitung das Verfahren in der Instanz der Rechtsmittel steht, haben zunächst die processualische Zulässigkeit jedes Rechtsmittels sowohl an sich als wegen der aufgestellten Beschwerden von Amtswegen zu prüfen.

1. Diese Prüfung liegt bei den devolutiven Rechtsmitteln nicht allein dem Gerichte ob, bei welchem das Rechtsmittel eingelegt worden ist, sondern auch dem andern Gerichte, an welches dasselbe demnächst führt.

Digitized by Google

2. Die processualische Zulassung desselben von Seiten jenes ersten Gerichts ist daher nur eine vorläufige und hindert das andere Gericht nicht, in Folge seiner eigenen Prüfung die processualische Unzulässigkeit des Rechtsmittels auszusprechen.

II. Alle weiteren processualischen Schritte, welche die processualische Zulässigkeit des Rechtsmittels voraussetzen, wie die Entscheidung über die Beschwerden oder die Einleitung des Gehörs des Gegners, der Actenschluß ohne solches, sind erst dann statthaft, wenn die processualische Zulässigkeit des Rechtsmittels vorliegt.

III. Findet das Gericht das Rechtsmittel processualisch unzulässig, so ist dasselbe sofort aus diesem Grunde von Amtswegen zu verwerfen.

Dagegen liegt in der Vornahme der weiteren processualischen Schritte, welche die processualische Zulässigkeit des Rechtsmittels voraussetzen, Nr. II, die stillschweigende Anerkennung der Letzteren.

Die processualische Zulassung der Rechtsmittel bedarf daher keines besonderen richterlichen Ausspruches.

IV. Nach der Publication oder Insinuation der Entscheidung über die Beschwerden kann die processualische Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsmittels von keinem Theile weiter in Frage gestellt werden.

Dem Gegner, dessen Gehör auf das Rechtsmittel eingeleitet wurde, steht die Einbringung seiner processualischen Einwendungen gegen dasselbe nur so lange frei, als dasselbe nicht zu dem Erkenntnisse über die Beschwerden spruchreif geworden ist.

V. Die Erledigung eines hieraus oder aus einer sonstigen Veranlassung entstehenden Incidentstreits über eine solche Vorfrage darf nie zu der Entscheidung in der Hauptsache verstellt werden.

Vielmehr muß das spruchreif gewordene Rechtsmittel unbedingt als processualisch zulässig angenommen werden. Das Erkenntniß in der Hauptsache darf daher nur über die Beschwerden entscheiden.

§. 20.

10. Notification des Actenschlusses. Versendung der Acten. Form der Entscheidungen. Publication. Insinuation.

I. Rotulationstermine finden nicht statt.

In der Appellations- und Restitutions-Instanz sind Notificatorien des verfügten Actenschlusses zu erlassen, wenn das Rechtsmittel durch schriftliche Verhandlung spruchreif geworden ist.

Digitized by Google

Ist das letztere durch mündliche Verhandlung geschehen, so hat das Gericht den Actenschluß sofort in dem Termine zu verkündigen.

So oft das Rechtsmittel ohne Verhandlung spruchreif geworden ist, tritt der Actenschluß von selbst ein, ohne daß es einer Erkennung desselben bedarf. Vergl. §. 30 Nr. IV.

II. Der Antrag auf Versendung der Acten an Juristen-Facultäten ist in allen Instanzen der Rechtsmittel ausgeschlossen, mit alleiniger Ausnahme des besonderen Falles in dem §. 26 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

In Ansehung der Actenversendung von Amtswegen bei eingetretener Spruchbehinderung bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

III. Förmliche Urtheile und Abschiede werden nur in der Appellations- und Restitutions-Instanz abgegeben, wenn — ohne sofortige Verwerfung der Beschwerden oder eine bloße Ordination, oder im Falle des §. 30 Nr. VI, 2 — auf ein spruchreifes Rechtsmittel zu erkennen ist.

Die übrigen Entscheidungen erfolgen durch ein bloßes Decret.

IV. Die auf die Termins-Verhandlungen abzugebenden Entscheidungen — mit Ausnahme derjenigen, welche nicht sofort erlassen werden können, §. 31 Nr. VII, 2 — werden publicirt.

Alle übrigen Entscheidungen werden insinuirt.

V. Die Insinuation aller gerichtlichen Erlasse geschieht von Amtswegen Seitens des Gerichts; an Auswärtige, die an dem Orte des Gerichts keinen Sachwalt oder Procurator haben, durch die Post, wo nicht aus besonderen Gründen nach dem Ermessen des Gerichts die Insinuation durch einen Boten vorzuziehen ist.

Außerdem normiren auch hier die Bestimmungen des §. 31 Abs. 2, §. 32 Abs. 1 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen.

Bei den Verfügungen an die Gerichte durch die Post bedarf es keiner Recommandation.

§. 21.

11. Einlegung.

I. Die Gerichte sind verbunden, in denjenigen Entscheidungen, außer den proceßleitenden Decreten, gegen welche nur eine dreitägige Einlegungsfrist gestattet wird, Nr. II, 1, a, b, anzugeben, binnen welcher Frist ein etwaiges ordentliches Rechtsmittel gegen sie einzulegen ist. Vergl. §. 29 Nr. I, 1.

II. Die ordentlichen Rechtsmittel auf dem Gebiete der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und des fiscalischen Processes, §. 5 Nr. I, müssen in der Regel

Digitized by Google

— Vergl. §. 35 Nr. II, §. 40 Nr. III Abs. 2, — binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen, unter bestimmter Angabe der beschwerenden Punkte der angefochtenen Verfügung, bei dem Gerichte, welches dieselbe erlassen hat, eingelegt werden.

1. Ausnahmsweise ist die Nothfrist der Einlegung nur eine dreitägige:
   a) bei niedergerichtlichen geringfügigen Streitgegenständen, §. 4, d. h. solchen, welche den Werth von zehn Thalern nicht übersteigen;
   b) bei den Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten, Meistern und Gesellen oder Lehrlingen, Schiffern und Schiffsleuten, aus den Lohn-, Dienst- und Lehr-Verträgen und Verhältnissen.

2. Die Einlegung geschieht mittelst schriftlichen Vortrages. Jedoch ist auch eine mündliche Einlegung gestattet:
   a) gegen alle in einem Termine ergangenen richterlichen Verfügungen, sofort in demselben zu dem Protokolle;
   b) bei den Niedergerichten zur Registratur;
   c) in derselben Weise, b, bei allen Gerichten von Seiten einer Armenpartei, die keinen Sachwalt hat.

   Die Partei ist alsdann, a. b. c., zu befragen, durch welche Punkte der Entscheidung sie sich beschwert erachtet.

3. Zu der Einlegung genügt eine Erklärung, welche eine Unzufriedenheit mit der betreffenden Verfügung und die Absicht, eine Abhülfe durch sie zu beantragen ausdrückt.

   Es bedarf weder der ausdrücklichen Erwähnung eines „Rechtsmittels", noch der Benennung eines solchen.

4. Zu der bestimmten Angabe der beschwerenden Punkte genügt die Anfechtung des „ganzen Inhaltes" der Entscheidung oder einzelner Abschnitte derselben.

III. Ein Zeugniß über die erfolgte Einlegung wird nur auf Antrag ertheilt.

IV. Ist die Einlegung nicht zu der rechten Zeit, oder nicht bei dem rechten Gerichte, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise geschehen, so zieht dieses den Verlust der Rechtsmittel von selbst nach sich.

1. Zu der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen derartige Versäumnisse oder Fehler ist das bisherige Gericht zuständig.
   a) Dieselbe muß jedoch sowohl in diesem Falle, als bei der Versäumung anderer Nothfristen und der diesen gleichstehenden Fristen, §. 10 Nr. I, sowie bei der geschehenen Vollstreckung processualischer Nachtheile, binnen einer Nothfrist von vierzehn Tagen nachgesucht werden.

Digitized by Google

b) Gegen den Ablauf dieser Nothfrist findet keine weitere Restitution statt, außer wegen vorliegender Rusticität oder unverschuldeter Nichtkenntniß des Versäumnisses.

2. Die unrichtige Benennung hat den Verlust des gesetzlich zuständigen Rechtsmittels nicht zur Folge.

V. Auf die Einlegung durch einen angeblich dazu Beauftragten ist die Beibringung der Vollmacht binnen einer angemessenen Frist aufzugeben.

Die Nichteinhaltung der Letzteren zieht den Verlust der Rechtsmittel von selbst nach sich.

Zweiter Abschnitt.

Die Rechtsmittel in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege.

A. Die ordentlichen Rechtsmittel.

I. Von der Berufung oder der Appellation.

1. Zulässigkeit.

§. 22.

a) Im Allgemeinen.

Die Appellation ist gegen Entscheidungen, sowohl der ersten als der zweiten Instanz, nur unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig.

Die anzufechtende Entscheidung muß:

I. in einem Hauptrechtsstreite (Vergl. §. 23 Nr. I, §. 32 Nr. I, II);

II. auf Verhandlung beider streitender Theile, §. 23 Nr. II, erfolgt und

Digitized by Google

III. hinsichtlich ihres Inhaltes entweder:

1. ein Enderkenntniß sein, welches das den Gegenstand des Processes bildende Rechtsverhältniß der streitenden Theile in der Hauptsache oder in den Nebenleistungen, §. 4 Nr. IV, entweder durch Verurtheilung oder Freisprechung ganz oder theilweise endlich feststellt oder wenigstens eine Abweisung des Anspruchs aus dem Grunde, weil derselbe noch nicht fällig („zur Zeit“) oder so wie er begründet worden („angebrachtermaßen“), enthält; oder
2. ein Zwischenerkenntniß auf Beweisführung wegen jenes Gegenstandes (Beweisinterlocut); oder
3. ein Zwischenerkenntniß über einen solchen durchgeführten Beweis, welches denselben ohne oder mit Auferlegung eines Eides für gelungen oder für verfehlt erklärt.

§. 23.

Nähere Bestimmungen.

I. Zu den Hauptrechtsstreiten, §. 22 Nr. I, gehören auch die eingeleiteten Processe:

1. auf Provocationen zum Beweise (Vergl. §. 32 Nr. I);
2. auf possessorische Klagen;
3. auf Klagen wegen Rechnungsablegung;
4. auf Präjudicialklagen (über den Personenstand);
5. auf Klagen wegen des ausschließlichen Besitzes oder Mitbesitzes von Urkunden (Vergl. §. 32 Nr. I, Nr. II, 4);
6. über solche Einreden, welche in dem Executionsverfahren noch für an sich zulässig erkannt werden (Vergl. §. 32 Nr. II, 10);
7. auf Principal-Interventionen.

II. Dem Erfordernisse der Verhandlung, §. 22 Nr. II, ist genügt, wenn die Entscheidung in der ersten Instanz auf stattgehabtes mindestens einmaliges oder auf ausgeschlossenes Gehör beider streitender Theile erfolgte.

Daß unter dieser Voraussetzung auch das weitere Erkenntniß der zweiten Instanz, gegen welches das Rechtsmittel gerichtet ist, auf stattgehabtes oder ausgeschlossenes Gehör des Gegners erfolgt sei, ist nicht erforderlich.

III. Ein Enderkenntniß, §. 22 Nr. III, 1, ist auch eine solche Verurtheilung, welcher noch ein Liquidationsverfahren nachfolgen muß.

IV. Bei den Beweisinterlocuten, §. 22 Nr. III, 2, ist es gleich, ob die Beschwerde gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Beweisen, gegen die Auferlegung derselben, gegen die Fassung der Beweissätze oder gegen die Zulassung oder

Digitized by Google

Verwerfung einer peremtorischen Einrede, Replik u. s. w. gerichtet ist, oder die mit dem Beweisinterlocute verbundene Entscheidung über die Legitimation zur Sache zum Gegenstande hat (Vergl. §. 33 Nr. VI a. E.).

V. Bei richterlich auferlegten Eiden, §. 22 Nr. III, 3, zu welchen auch der Schätzungseid — juramentum in litem — gehört, führt der Inhalt derselben zu der Appellationsbeschwerde (Vergl. §. 33 Nr. VII).

VI. Ist eine an sich zu der Appellation geeignete Entscheidung in Grundlage einer in ihr ausgesprochenen Vollstreckung eines processualischen Nachtheils oder einer in ihr verfügten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Eintritt eines solchen Nachtheils erfolgt, und wird dann nicht die Folgerichtigkeit der zu der Appellation geeigneten Entscheidung als solcher, sondern nur jene processualische Grundlage derselben bestritten, so ist nicht die Appellation, sondern die Querel das zuständige Rechtsmittel, §. 32 Nr. II, 6, a, §. 33 Nr. VIII, 3.

§. 24.

b) In Concurs- und Vormundschaftssachen.

I. In dem Verfahren aus der Verordnung vom 8. April 1836 wegen der Eröffnung und Abwendung von Concursen, sowie in dem Concursverfahren ist die Appellation (Vergl. §. 5 Nr. I, 4, §. 32 Nr. IV, V) in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22 nur zulässig gegen Entscheidungen:

1. über Vindications-Ansprüche;
2. über die Liquidität, wenn die Entscheidung weiter geht, als auf den Legitimationspunkt zu der Erhebung eines an sich anerkannten Postens;
3. über die Priorität;
4. über die Massenseparation;
5. über die Entschädigungsverbindlichkeit der gemeinsamen creditorischen Vertreter und Massenverwalter, das Erkenntniß mag auf Verhandlung oder auf officielle Monitur und darüber eingeleitetes Gehör erfolgt sein.

   Die bloße Abminderung oder Verwerfung einer in Rechnung gestellten Ausgabe und die Auflage, den betreffenden Betrag ohne oder mit Zinsen zu erstatten oder wieder in Einnahme zu bringen, ist nur zu der Querel geeignet (Vergl. §. 32 Nr. V).

II. In Vormundschaftssachen ist die Appellation (Vergl. §. 44 Nr. I, 5) nur gegen eine obervormundschaftliche Entscheidung über die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Vormünder zulässig, ganz nach den Bestimmungen Nr. I, 5 Abs. 1, 2, nur daß in dem Falle des Abs. 2 hier der Recurs eintritt, §. 44 Nr. I, 5.

Das Vorstehende findet auch auf die Verwaltung der Testamentsvollstrecker die entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

2. Aufschiebende Wirkung.

§. 25.

a) Regeln.

I. Der zu der Appellation geeignete Inhalt eines Erkenntnisses kann vor eingetretener Rechtskraft, mithin bis zu dem Ablaufe der Einlegungsfrist, §. 21 Nr. II, nicht zur Vollstreckung gelangen.

II. Desgleichen wird durch die Einlegung der Appellation, wenn dieselbe nicht sofort verworfen wird, §. 28 Nr. I, 1, das weitere Verfahren bis zu der rechtskräftigen Entscheidung über die aufgestellten Beschwerden insoweit gehemmt, als die Entscheidung durch dieselben angefochten und keine zum Fortschreiten in der Sache geeignete theilweise Rechtskraft vorhanden ist, §. 1 Nr. V.

§. 26.

b) Ausnahmen.

Ausgenommen von diesen Regeln, §. 25, sind:

I. Die in dem Wechselprocesse erfolgten Entscheidungen, nach Maßgabe des §. V Nr. 1, §. VII Nr. 12 der Verordnung vom 14. Juni 1849, betreffend das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen.

II. Die in dem Executiv- und bedingten Mandats-Processe erfolgten Entscheidungen.

Der verurtheilte Beklagte ist auf Verlangen und nach der Wahl des einstweilen obsiegenden Klägers schuldig:

1. entweder ohne eine von demselben zu bestellende Caution dasjenige, was er demselben zahlen oder ausliefern soll, wenn es dazu geeignet ist, vorläufig auf seine Kosten, zum gerichtlichen Depositum zu bringen, wobei die künftigen gegenseitigen Leistungen an Zinsen, Schäden und Kosten der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten bleiben;
2. oder gegen eine von demselben auf Verlangen für die demnächstige Wiedererstattung oder Schadloshaltung auf einen gerichtlich zu bestimmenden Betrag bestellte Real-Caution, deren Ausreichlichkeit er darzuthun hat, das ihm Zuerkannte an denselben zu zahlen oder auszuliefern.

III. Die Streitsachen, in welchen mit dem Aufschube der Vollstreckung die Gefahr eines schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Schadens verbunden ist.

Digitized by Google

Zu diesen sollen insbesondere alle Räumungssachen, d. h. alle Klagen auf Räumung von Grundstücken aus obligatorischen Gründen — nicht auch possessorische oder dingliche Klagen gerechnet werden.

In derartigen Fällen ist

1. der Kläger, welcher die Vollstreckung verlangt, zu einer genügenden Sicherheitsleistung verbunden.

   Es steht jedoch zum Ermessen des Gerichts, die letztere in liquiden Räumungssachen zu erlassen.

   Auch bedarf es derselben nicht, wenn es sich nur um eine provisorische Vollstreckung handelt, bei welcher die demnächst etwa erforderlich werdende Wiedereinsetzung ungefährdet bleibt.

2. Der Verurtheilte, gegen welchen die Vollstreckung geschehen soll, kann dieselbe durch Bestellung genügender Caution, sowohl wegen der Ansprüche des Klägers in der Hauptsache, als wegen des aus der gehemmten Vollstreckung entstehenden Schadens, abwenden.

§. 27.

c) Verfahren.

I. Der Antrag auf die Vollstreckung oder Fortsetzung des Verfahrens vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ist regelmäßig bei dem Gerichte der ersten Instanz zu machen.

Dieses Gericht hat auch über den Antrag zu entscheiden und demgemäß weiter zu verfahren.

Nur wenn sich die Acten bereits bei dem Appellationsgerichte befinden, ist der Antrag an dieses zu richten. Dasselbe hat dann über diesen Antrag zu entscheiden und, im Falle der Gewährung desselben, nach Befinden entweder dem Gerichte der ersten Instanz das weitere Verfahren zu gestatten oder selbst die vorläufige Vollstreckung zu verfügen oder etwaige provisorische Verfügungen zu treffen.

II. Der Antrag ist in der Regel erst nach der Abgabe des Erkenntnisses statthaft.

Nur in den Fällen des §. 26 Nr. III ist bereits in der ersten Instanz eine eventuelle Verhandlung darüber zulässig, ob und unter welchen Bedingungen eine etwa erfolgende Verurtheilung ohne Aufschub zu vollstrecken ist.

Das Gericht hat dann mit dem Erkenntnisse in der Hauptsache zugleich das Nöthige wegen der einstweiligen Vollstreckung zu verfügen.

III. Ob über den nach der Abgabe des Erkenntnisses gemachten Antrag das vorgängige Gehör des Beklagten einzuleiten ist, steht zu dem Ermessen des Gerichts.

Digitized by Google

IV. Gegen die Gestattung oder Versagung des Suspensiv-Effects ist die Querel, beziehungsweise die Gegenvorstellung, Nr. I Abs. 3 und §. 40 Nr. I Abs. 4, binnen der gesetzlichen Nothfrist, §. 21 Nr. II, zulässig.

1. Auf diese Querel, mit welcher eine kurze Rechtfertigung verbunden sein kann, sind die Acten in eiligen Fällen sofort von Amtswegen an das Appellationsgericht zur Entscheidung einzusenden. Sonst erfolgt die Einsendung der Acten erst nach dem Eingange oder der Ausschließung der Rechtfertigung.
2. Will das Gericht auf dem Grunde des angefochtenen Erlasses das Verfahren fortsetzen, so steht es ihm frei, von den dazu erforderlichen Actenstücken Abschriften zurückzubehalten.
3. Dagegen ist es dem, welcher sich durch die Fortsetzung jenes Verfahrens beschwert erachtet, gestattet, mittelst eines das Sachverhältniß darlegenden, soweit nöthig bescheinigenden, Vortrags bei dem Appellationsgerichte auf Inhibition desselben anzutragen.
4. Gegen die auf die Querel erfolgte Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

3. Verfahren bei dem bisherigen Gerichte.

§. 28.

a) Prüfung der processualischen Zulässigkeit und der Legitimation zum Processe.

I. Auf die erfolgte Einlegung hat das Gericht zunächst die processualische Zulässigkeit des Rechtsmittels zu prüfen, §. 19 Nr. I.

1. Ergiebt sich, daß dem Beschwerdeführer kein weiteres Rechtsmittel zusteht, oder auf das zuständige Rechtsmittel verzichtet oder den wesentlichen Erfordernissen der Einlegung nicht genügt worden, so ist das Rechtsmittel sofort zu verwerfen, §. 19 Nr. III Abs. 1.

   Sind nur einzelne Beschwerden processualisch unstatthaft, so sind diese zu verwerfen.
2. Ist das Rechtsmittel processualisch zulässig, aber nicht richtig oder unbestimmt oder gar nicht bezeichnet, so hat das Gericht das zuständige Rechtsmittel festzustellen, dies dem Beschwerdeführer sofort zu eröffnen und in Gemäßheit desselben zu verfahren.

II. Bei dem Zusammentreffen einer besonders eingelegten processualisch zulässigen Querel gegen dasselbe Erkenntniß mit der processualisch zulässigen Appellation Seitens derselben Partei oder des Gegners ist zugleich die Statthaftigkeit der selbstständigen Durchführung der Querel nach Maßgabe des §. 6 Nr. II zu bestimmen und davon dem betreffenden Beschwerdeführer ebenfalls sofort Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

III. Gegen die unter Nr. I und II beregten Verfügungen ist die Querel, beziehungsweise Gegenvorstellung, binnen der gesetzlichen Nothfrist, §. 21 Nr. II, zulässig.

1. Auf diese Querel, mit welcher eine kurze Rechtfertigung verbunden werden kann, sind die Acten in den Fällen Nr. I, 1 sofort von Amtswegen an das Appellationsgericht zur Entscheidung einzusenden. In dem Falle Nr. I, 2 hat das Gericht mit dieser Einsendung in der Regel bis zu der erfolgten oder ausgeschlossenen Rechtfertigung des von ihm für zuständig erklärten Rechtsmittels anzustehen, wenn es nicht aus besonderen Gründen ebenfalls die sofortige Einsendung vorzieht.

   Das Vorstehende ist auch auf Nr. II entsprechend anzuwenden.

2. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 27 Nr. IV, 2, 4 auch hier zur Anwendung.

IV. Ist die Appellation durch einen angeblich dazu Beauftragten eingelegt worden, so ist, wenn dieselbe nicht sofort als processualisch unzulässig verworfen wird, Nr. I, 1, nach §. 21 Nr. V zu verfahren.

V. Dem Appellaten ist die geschehene Einlegung und das auf sie Verfügte mitzutheilen.

§. 29.

b) Rechtfertigung. Einsendung der Acten.

I. Die Rechtfertigung der aufgestellten Beschwerden ist bei dem bisherigen Gerichte zu beschaffen.

Die Einreichung einer Rechtfertigung oder eines Nachtrages zu derselben bei dem Appellationsgerichte ist unzulässig.

1. Bei den in §. 21 Nr. II, 1, a, b erwähnten Streitgegenständen muß die Rechtfertigung innerhalb acht Tagen erfolgen.

   In derartigen Fällen sind die Gerichte verbunden, in ihren Entscheidungen neben der Einlegungsfrist, §. 21 Nr. I, zugleich die Frist der Rechtfertigung zu bezeichnen, unter Bemerkung der Form, Nr. II, in welcher dieselbe zulässig.

2. Bei allen anderen Streitgegenständen hat das Gericht dem Appellanten auf die processualisch zulässig befundene Appellation eine der Größe, dem Umfange und der Schwierigkeit des Streitgegenstandes entsprechende Frist zu der Rechtfertigung zu bestimmen.

   a) In der Regel ist hierbei von den Ordnungsfristen von vierzehn Tagen oder drei Wochen nach der Vorschrift des §. 11 Nr. I, 1 Gebrauch zu machen.

Digitized by Google

b) Nach den angedeuteten Gesichtspunkten, Nr. 2, kann jedoch die regelmäßige vierzehntägige Frist bis zu vier Wochen, die regelmäßige dreiwöchige Frist bis zu sechs Wochen erweitert werden, §. 11 Nr. I, 3 Abs. 3.

In dem Falle des §. 1 Nr. III, 4 ist eine angemessene Erweiterung der Rechtfertigungsfrist zulässig.

c) Dagegen sind die regelmäßigen Fristen der Rechtfertigung, a, nach §. 11 Nr. I, 3 Abs. 1 angemessen zu beschränken.

II. Für die Form der Rechtfertigung gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei den Niedergerichten hat der Appellant
   a) bei Streitgegenständen bis zu 300 Thalern Courant einschließlich an Werth die Wahl zwischen einer mündlichen Rechtfertigung zur Registratur und einer schriftlichen; wohingegen
   b) bei höheren Streitgegenständen, sowie
2. bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei ohne Unterschied des Betrages des Streitgegenstandes nur eine schriftliche Rechtfertigung zulässig ist.
3. In den unter Nr. I, 1 erwähnten Fällen, sowie in allen Fällen, in welchen die Rechtfertigung zur Registratur zulässig ist, ist dieselbe auf Verlangen der Partei auch sogleich neben der Einlegung zur Registratur zu nehmen.

   Es fällt hier auch für die Erkenntnisse der Großherzoglichen Justiz-Canzlei die in Nr. II, 2 vorgeschriebene Beschränkung im Falle des §. 21 Nr. II, 2, c hinweg.
4. Die Niedergerichte haben in dem Decrete, welches die Frist bestimmt, Nr. I, 2, die Zulässigkeit einer mündlichen Rechtfertigung zur Registratur oder einer schriftlichen, oder die ausschließliche Zulässigkeit der Letzteren auszudrücken.

III. Nach dem Ablaufe der Rechtfertigungsfrist werden die Acten, neben gleichzeitiger Ausschließung der nicht erfolgten Rechtfertigung, §. 10 Nr. II, 2, §. 18 Nr. II, sofort ohne Wahrnehmung der bisherigen Registraturgebühr, in den Fällen Nr. I, 1 auch ohne besondere Ausfertigung, von Amtswegen an das Appellationsgericht eingesendet.

Von der geschehenen Ausschließung der Rechtfertigung, desgleichen von der Einsendung der Acten ist beiden Theilen Kenntniß zu geben, dem Appellaten unter Mittheilung der eingegangenen Rechtfertigung.

Eine etwa nach dem erfolgten Ausschlusse überreichte Rechtfertigung ist sofort zurückzugeben.

Ein sonst zulässiges weiteres Verfahren bei dem bisherigen Gerichte, namentlich die Vollstreckung des Erkenntnisses nach §. 26, wird durch die Einsendung der Acten nicht aufgehalten.

Digitized by Google

IV. Soweit die Acten zur Zeit nicht entbehrt werden können, tritt die Freilassung des §. 27 Nr. IV, 2 ein.

V. Bei den Streitgegenständen bis zu dreihundert Thlrn. Cour. einschließlich an Werth, sie mögen in der ersten Instanz bei einem Niedergerichte oder einem Mittelgerichte oder einem der in §. 7 Nr. III, 1, 2 erwähnten Gerichte verhandelt worden sein, werden die Acten auf die gegen das zweite abändernde Erkenntniß von dem Gegner eingelegte processualisch zulässige Appellation — §. 3 Nr. II, 2, §. 7 Nr. II Abs. 2, 3, 4, Nr. III — sofort von Amtswegen an das Ober-Appellationsgericht eingesendet.

Eine Rechtfertigung einer solchen Appellation ist nicht gestattet, daher eintretenden Falls sofort von Amtswegen zurückzuweisen.

VI. Das Gericht hat alle nach der Einsendung der Acten ihm zugehenden Verfügungen des Appellationsgerichts den Parteien sofort von Amtswegen mitzutheilen.

§. 30.

4. Verfahren bei dem Appellationsgerichte.

I. Eine Einführung der Appellation findet nicht statt.

II. Nach der Einsendung der Acten steht das weitere Verfahren bis zur Beendigung der Instanz unter der Leitung des Appellationsgerichts.

III. Das letztere hat nach dem Eingange der Acten die processualische Zulässigkeit und die Gattung des Rechtsmittels, desgleichen den Gegenstand des §. 28 Nr. II — sofern es über diese Gegenstände noch nicht entschieden, §. 28 Nr. III — noch einmal zu prüfen und dabei nach §. 28 Nr. I und II zu verfahren.

Gegen den bezüglichen Ausspruch des Appellationsgerichts ist nur eine einmalige Querel, beziehungsweise Gegenvorstellung, zulässig.

Wird an die Stelle des von dem bisherigen Gerichte bestimmten Rechtsmittels ein anderes gesetzt, so gilt hinsichtlich der durch diese Differenz verursachten Kosten dasselbe, was über die sonstigen Kosten der Instanz erkannt wird.

Auch der Gegenstand des §. 28 Nr. IV ist noch jetzt zu erledigen, wenn dies nicht schon früher geschehen sein sollte.

Jede Verwerfung der Appellation aus processualischen Gründen ist dem bisherigen Gerichte mitzutheilen.

IV. Wird die Appellation processualisch zulässig befunden, so ist

1. in den Fällen des §. 21 Nr. I, 1, a, b, §. 29 Nr. I, 1,
2. in dem Falle des §. 29 Nr. V,
3. so oft keinerlei Rechtfertigung vorliegt, der Appellant mag auf dieselbe verzichtet haben oder sie mag ausgeschlossen sein,

Digitized by Google

auf die Acten, wie sie liegen, ohne daß es eines Actenschlusses bedarf und ohne weitere Verhandlung zu erkennen.

In den Fällen unter Nr. 1 steht es jedoch zu dem Ermessen des Gerichts, wenn gerechtfertigt ist, aus genügender Veranlassung ausnahmsweise Verhandlung einzuleiten und daher entweder einen möglichst nahen Termin zur mündlichen Verhandlung und zu dem Versuche der Güte, §. 31 Nr. VII, anzusetzen oder schriftliche Vernehmlassung mit entsprechend kurzer Frist aufzugeben.

V. Sonst ist auf die processualisch zulässig befundene Appellation die Erheblichkeit der Beschwerden der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen.

Erscheinen dieselben unbegründet, so ist die angefochtene Entscheidung sofort zu bestätigen und dieses dem bisherigen Gerichte mitzutheilen.

VI. Ist eine sofortige Bestätigung nicht zulässig, ergiebt sich jedoch, entweder

1. daß mit Beiseitesetzung des vorigen Erkenntnisses auf bessere oder weitere Instruction der Sache in der ersten Instanz zu erkennen, s. g. Ordination, oder
2. daß die Beschwerden nur wegen der Kosten begründet sind,

so ist das Gericht berechtigt, demgemäß auch ohne vorgängiges Gehör des Appellaten abändernd zu erkennen.

§. 31.

Fortsetzung.

VII. In allen anderen Fällen hat das Gericht, wenn es nicht sofort bestätigt, Verhandlung einzuleiten.

Wählt es die mündliche Verhandlung, §. 14, so hat es zu dieser, d. h. zur etwaigen Vervollständigung der bei dem bisherigen Gerichte erfolgten Rechtfertigung, zur Beantwortung der aufgestellten Beschwerden und ihrer Rechtfertigung, zu etwaigen weiteren Verhandlungen bis zum Schlusse und zu dem Versuche der Güte, einen Termin anzusetzen.

1. Hierbei sind die Bestimmungen des §. 29 Nr. I, 2, a, b, c entsprechend zur Anwendung zu bringen.
2. Nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, in Abwesenheit der Parteien, sofort über die Entscheidung zu berathen und zu beschließen und hierauf das Erkenntniß mittelst Abschiedes auf das Terminsprotokoll zu ertheilen (Vergl. §. 12 Nr. IV).

   Wo die Beschaffenheit der Sache dies nicht gestattet, muß das Erkenntniß thunlichst bald, spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen, erlassen und den Parteien insinuirt werden.

Digitized by Google

VIII. Wählt das Gericht die schriftliche Verhandlung, so hat es dem Appellaten die schriftliche Beantwortung der aufgestellten Beschwerden und der Rechtfertigung, binnen einer nach Nr. VII, 1 zu bemessenden Frist — bei welcher die Bestimmungen des §. 10 Nr. II, III zur Anwendung kommen — aufzugeben.

Hiermit kann die Ansetzung eines Termins zur Güte, mit der Auflage, die Beantwortung drei Tage vor dem Termine einzureichen, verbunden werden.

IX. Gegen die Einleitung der Verhandlung auf die Appellation, Nr. VII, VIII, findet kein Rechtsmittel statt (Vergl. §. 19 Nr. IV Abs. 2).

X. Eine von dem Appellaten eingereichte Präoccupations-Schrift ist sofort zurückzugeben.

XI. Bei den Streitgegenständen bis zu funfzig Thalern Courant einschließlich an Werth ist für das Appellationserkenntniß nur der geringste Ansatz der Urtheilsgebühr nach der Canzlei-Taxe zu erheben.

XII. Nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses — mithin, wenn gegen dasselbe kein weiteres Rechtsmittel zulässig ist, sofort — sind die Acten, unter Wahrnehmung der Kosten von dem Appellanten, von Amtswegen zum weiteren Verfahren zurückzusenden.

Auf Antrag kann die Zurücksendung der Acten auch schon früher, noch vor der Beendigung der ganzen Sache geschehen, wenn einzelne trennbare Streitgegenstände bereits rechtskräftig entschieden, oder nur noch Nebenpunkte unerledigt sind. Es steht in solchem Falle zum richterlichen Ermessen, zweckdienliche Maßregeln zu treffen, daß die Hauptsache nicht unnöthig aufgehalten werde; namentlich die Verhandlung eines, wegen solcher Nebenpunkte noch zuständigen Rechtsmittels einstweilen auszusetzen, oder demnächst Abschriften der Acten zu dem Zwecke der Erledigung der noch nicht hinlänglich erörterten Punkte veranstalten zu lassen.

Gegen derartige Beschlüsse steht keiner Partei ein Rechtsmittel zu.

II. Von der förmlichen Beschwerde oder der Querel.

1. Zulässigkeit.

§. 32.

a) Im Allgemeinen.

Die Querel dient zu der selbstständigen Geltendmachung der Beschwerden gegen diejenigen gerichtlichen Erlasse in dem bürgerlichen und dem fiscalischen Processe, welche nicht zu der Appellation oder Restitution, der Repräsentation und der Gegenvorstellung geeignet sind. Demgemäß findet die Querel statt:

Digitized by Google

I. in allen den Processen, welche einem Hauptrechtsstreite vorbereitend voraufgehen.

Daher namentlich in Veranlassung von Provocationen zur Klageanstellung, von öffentlichen Proclamationen aller Art außerhalb des Concurses, wenn es sich nicht zugleich um die Eintragung in ein Hypothekenbuch handelt, von Editionsanträgen zur Vorlegung und Einsicht von Urkunden aller Art.

II. In allen, aus Veranlassung eines bereits anhängigen Processes entstandenen Nebenstreitigkeiten, mithin insbesondere:

1. gegen die Verwerfung eines Ablehnungsgesuches — Vergl. §. 34 Nr. 1 —;
2. gegen die in dem Laufe eines Rechtsstreites an dritte Personen — Zeugen, Sachverständige, Armensachwälte u. s. w. — ergangenen Verfügungen;
3. in den Fällen des §. 1 Nr. III, 3, Nr. IV, 1 Abs. 2, §. 27 Nr. IV;
4. wegen der in dem Laufe des Processes gestellten Editions-Anträge, sie mögen gegen die Proceßgegner oder Dritte gerichtet sein;
5. wegen der versagten Wiederherstellung einer voraufgegangenen Entscheidung in den Fällen des §. 2 Nr. IV, 2, 3;
6. gegen alle Entscheidungen:
   a) über Restitutionsgesuche wider einen processualischen Nachtheil, die Entscheidung mag selbstständig erfolgt sein, oder als grundleglicher Nebenpunkt in einem im Uebrigen zu der Appellation oder Restitution geeigneten Erkenntnisse, §. 23 Nr. VI;
   b) über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse, §. 41, ganz wie unter a;
7. gegen die Abweisung einer Klage, weil deren Gegenstand keine Justizsache, mithin nicht zu der gerichtlichen Rechtsverfolgung geeignet sei;
8. gegen die Abweisung einer Klage aus processualischen Gründen (Vergl. §. 22 Nr. III, 1), mithin:
   a) wegen der Unzuständigkeit des Gerichts;
   b) wegen der Unfähigkeit einer Partei zu der gerichtlichen Rechtsverfolgung;
   c) wegen anderweitiger Proceßanhängigkeit;
   d) wegen Formfehler, namentlich unzulässiger Klagenhäufung;
   e) der Reconvention als solcher, unter Freilassung einer selbstständigen Klage;
9. gegen die einstweilige Freisprechung von der Verbindlichkeit zur Einlassung, z. B. wegen nicht bestellter Caution, wegen nicht bezahlter Kosten eines früheren Processes;

Digitized by Google

10. in dem ganzen Laufe eines Executionsverfahrens — daher auch in den Fällen der Verordnung vom 25. Januar 1855, Officieller Anzeiger Nr. 3 — sowie in den Fällen einer besonderen Klage auf die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses (z. B. in den Klagesachen der hülfsbedürftigen Gutsangehörigen gegen die Gutsherren auf Armenversorgung aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Ortsgerichte über ihre Hülfsbedürftigkeit) mit alleiniger Ausnahme eines eingeleiteten neuen Processes über solche Einreden, welche in dem Executionsverfahren noch für an sich zulässig erkannt worden (Vergl. §. 23 Nr. I, 6).

III. In den Streitigkeiten über die Erkennung oder Aufhebung von Arresten, Sequestrationen, interimistischen Anordnungen, Inhibitionen, sowie von Sicherheitsverfügungen aller Art, selbst wenn solche auf die Beschlagnahme des ganzen Vermögens gerichtet sind, ohne Unterschied, ob sie mit einem gegenwärtigen oder künftigen Hauptstreite in Verbindung stehen oder nicht.

IV. Alle Verfügungen aus der Verordnung vom 8. April 1836 wegen Eröffnung und Abwendung von Concursen, mit alleiniger Ausnahme der Prioritäts-Bestimmung nach §. 5, b dieser Verordnung.

V. Im Concursverfahren — es sei ein allgemeiner oder ein Special-Concurs — gegen alle Entscheidungen und Verfügungen, welche das Concursgericht als solches erlassen hat, daher auch in dem Falle des §. 24 Nr. I, 5 Abs. 2, mit alleiniger Ausnahme der in §. 24 Nr. I, 1—5 Abs. 1 aufgeführten Entscheidungen.

Dabei bildet es keinen Unterschied, ob Differenzen zwischen den Gläubigern über den Betrieb und die Auflösung des Concurses, oder ob die streitigen Rechte Dritter wegen der Ertheilung des Zuschlags der zur Subhastation gebrachten Grundstücke zur Frage stehen.

§. 33.

Fortsetzung.

Die Querel tritt ferner ein:

VI. Gegen alle Zwischenerkenntnisse in dem Laufe des Processes (Interlocute), mit alleiniger Ausnahme der Zwischenerkenntnisse auf Beweisführung wegen des Gegenstandes eines Hauptrechtsstreits und der Zwischenerkenntnisse über einen solchen durchgeführten Beweis, §. 22 Nr. III, 2, 3, mithin selbst dann, wenn über einen Präjudicialpunkt, namentlich über die Legitimation zur Sache, abgesondert entschieden wurde (Vergl. §. 23 Nr. IV a. E.).

VII. In den Streitigkeiten über die Art und Weise der Ableistung eines jeden Eides, selbst des richterlich auferlegten, §. 23 Nr. V, namentlich über die Frage, durch wen die Ableistung geschehen soll, oder ob ein Wahrheits- oder nur ein Glaubenseid gefordert werden darf.

Digitized by Google

Bei den zugeschobenen Eiden ist auch wegen des richterlich festgestellten Inhalts der Eidesformel nur die Querel zulässig (Vergl. §. 23 Nr. V).

VIII. Gegen folgende richterlichen Entscheidungen und Verfügungen:

1. gegen die erfolgte Verweisung von Einreden zur besonderen Ausführung, selbst dann, wenn darneben einzelne andere Einreden definitiv verworfen worden sind;
2. gegen die Beiseitesetzung eines Erkenntnisses, weil es verfrühet erlassen worden (Vergl. §. 30 Nr. VI, 1), desgleichen in dem Falle des §. 16 Nr. VI i. A.;
3. so oft nur der Ausspruch eines gesetzlich eingetretenen oder die Vollstreckung eines angedroheten processualischen Nachtheils zur Beschwerde gezogen wird, selbst wenn mit jenem Ausspruche ein an sich zu der Appellation geeignetes Erkenntniß verbunden ist, die Beschwerde aber den Inhalt des Letzteren nicht ergreift, §. 23 Nr. VI;
4. gegen den Abschlag eines Rechtsmittels wegen processualischer Unzulässigkeit, und in den übrigen in §. 28 Nr. III, §. 30 Nr. III erwähnten Fällen;
5. gegen Entscheidungen über Proceßkosten, so oft das gegen den sonstigen Inhalt der Entscheidung dem vermeintlich Beschwerten zustehende Rechtsmittel die Querel ist;
6. gegen die Verurtheilung eines Gerichts in die Proceßkosten und gegen die Entscheidungen, nach welchen die Gerichte in Parteisachen erwachsene Gerichts- oder Stempelgebühren nicht wahrzunehmen oder zu erstatten haben, oder einer Partei Kosten aus der Gerichtscasse zu erstatten sind, sowie gegen Entscheidungen wegen der Beitreibung jener Gerichts- und Stempelgebühren;
7. wegen der richterlichen Feststellung des Betrages der Proceßkosten, der Advocatur- und Procuratur-Rechnungen — Verordnung vom 10. Febr. 1848, Officielle Beilage Nr. 3. —

§. 34.

b) Ausnahmen.

Gegen die nachfolgenden richterlichen Verfügungen findet überhaupt kein Rechtsmittel, mithin auch die Querel nicht statt:

1. Gegen die Gewährung eines Ablehnungsgesuches.
2. Gegen die Auflage, wegen Unfähigkeit zu der eigenen mündlichen oder schriftlichen Sachführung, einen Sachführer zu bestellen.
3. Gegen die Bewilligung des Armenrechts, nach §. 4 Nr. IV Abs. 3 der Verordnung vom 13. September 1845, betreffend das Armenrecht.

Digitized by Google

4. Gegen die Ertheilung erweiterter Fristen und Termine und die Erstreckung von Fristen und Terminen innerhalb des an sich gesetzlich zulässigen Maßes.
5. Gegen die Beschränkung der Fristen und Termine in Fällen des abgekürzten oder beschleunigten Verfahrens.
6. Gegen die Verfügung, einer gerichtlichen Auflage, wegen der Dringlichkeit der Sache, ohne Rücksicht auf die Gerichtsferien zu genügen.
7. Gegen die Wahl zwischen der mündlichen und der schriftlichen Verhandlung, wo dieselbe dem richterlichen Ermessen überlassen ist.
8. Gegen die Erneuerung eines Sühneversuchs.
9. Gegen die Aufgabe, den Mängeln einer Klage abzuhelfen, (Vergl. §. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Februar 1855, betreffend das Verfahren bei den Niedergerichten in Civilsachen).
10. Gegen die Aufgabe, in den Fällen des §. 26 der gedachten und des §. 16 Nr. VI, 1, §. 18 Nr. IV der gegenwärtigen Verordnung Antworten und Aufklärung zu geben
11. Gegen die Verwerfung der proceßhindernden Eigenschaften einer Einrede.
12. Gegen die richterliche Einnahme eines Augenscheins von Amtswegen.
13. Gegen die Zuziehung von Sachverständigen als Gehülfen des Richters von Amtswegen.
14. Gegen die Mittheilung einer Beweisantretung durch Zeugen zur Erklärung.
15. Gegen die Einleitung des Productionsverfahrens über einen angetretenen Urkundenbeweis.
16. Gegen die Zulassung der Zeugenvernehmung über die in §. 18 Abs. 2, 3 der gedachten Verordnung vom 6. Februar 1855 erwähnten Gegenstände.
17. Gegen die richterliche Thätigkeit in der Beziehung des §. 18 Abs. 4 derselben Verordnung.
18. Gegen die Zulassung von Zeugen und Sachverständigen mit dem Vorbehalte der Einreden des Gegners.
19. Gegen die Zulassung einer Beweisführung zum ewigen Gedächtniß.
20. Gegen die Zulassung oder Versagung eines besonderen Deductionsverfahrens (Vergl. §. 23 Abs. 4 derselben Verordnung).
21. Gegen die Einleitung der Verhandlung auf ein Rechtsmittel.
22. Gegen die Inhibitionen des Appellations- und Querelrichters in Dingen, die keinen Suspensiv-Effect haben.
23. Gegen die Einleitung der Verhandlung über ein Restitutionsgesuch.
24. In den Fällen des §. 1 Nr. III, 5 Abs. 2, §. 8 Nr. II, §. 31 Nr. XII Abs. 2, 3, §. 37 Nr. III Abs. 3, Nr. VIII, 2, Nr. IX Abs. 2.

Digitized by Google

§. 35.

c) Vorstellung.

I. Gegen die zur Querel geeigneten, auf Verhandlung, §. 23 Nr. II, ergangenen richterlichen Verfügungen muß die Querel unmittelbar innerhalb der gesetzlichen Nothfrist ergriffen werden.

II. Gegen die nicht auf Verhandlung ergangenen derartigen Verfügungen kann die Querel zwar ebenfalls unmittelbar innerhalb der gesetzlichen Nothfrist gebraucht werden, es steht jedoch in der Regel — Vergl. Nr. III — zu dem Ermessen des vermeintlich Beschwerten, gegen solche Verfügungen zunächst Abhülfe auf dem Wege einer Vorstellung bei dem bisherigen Gerichte zu suchen.

1. Diese Vorstellung ist zwar an keine Nothfrist gebunden, sie unterliegt jedoch der Vorschrift des §. 2 Nr. V.
2. Die Bestimmungen des §. 21 Nr. II, 2 finden auch auf sie Anwendung.
3. Auf eine solche Vorstellung ist das bisherige Gericht berechtigt, seine betreffende Verfügung ganz oder theilweise selbst abzuändern.
4. Erfolgt aber auf dieselbe ein ganz oder theilweise ungewieriger Bescheid, welcher die Gründe des Abschlags enthalten muß, so ist dann die Querel gegen diesen — nicht gegen den früheren Erlaß — innerhalb der gesetzlichen Nothfrist einzulegen.

   Zu dieser Einlegung genügt der bloße innerhalb jener Frist bei dem bisherigen Gerichte gemachte Antrag, die Vorstellung — wenn dieselbe im Uebrigen den Erfordernissen der Einlegung, §. 21, entspricht — soweit auf sie nicht abgeändert worden, nunmehr als Querel zu benehmen.

III. In den nachstehenden Fällen muß die Querel auch gegen die nicht auf Verhandlung ergangenen Verfügungen unmittelbar, mithin ohne voraufgegangene Vorstellung, innerhalb der gesetzlichen Nothfrist eingelegt werden.

1. Gegen alle Verfügungen, durch welche die in §. 1 Nr. II beregten Mängel auf Antrag oder von Amtswegen berichtiget werden.
2. Gegen alle declarirenden oder die Declaration versagenden Erlasse, §. 1 Nr. III.
3. Gegen die Versagung der beantragten Wiederherstellung einer früheren Entscheidung in den Fällen des §. 2 Nr. IV, 2, 3.
4. Gegen alle Wiedereinsetzungen gegen den Ablauf einer Nothfrist oder sonstige processualische Nachtheile.
5. Gegen alle die Zuständigkeit oder die Versagung eines Rechtsmittels oder der Vorstellung betreffenden Erlasse.
6. Gegen alle auf Grund einer zweiten, durch Vorstellung oder Querel herbeigeführten Prüfung der zur Beschwerde gezogenen Verfügung er-

Digitized by Google

folgten Feststellungen, dieselben mögen bestätigend oder abändernd, von dem bisherigen oder einem anderen Richter getroffen sein (Vergl. Nr. II, 4).

Dies gilt auch für die etwaigen Beschwerden des Gegentheils gegen derartige Feststellungen.

§. 36.

2. Verfahren bei dem bisherigen Gerichte.

I. Da die Querel keine aufschiebende Wirkung hat (vergl. §. 25), so ist das bisherige Gericht nie verbunden, auf Querelbeschwerden sein weiteres Verfahren einzustellen, selbst nicht, wenn sie mit der Appellation geltend gemacht werden, §. 6.

Es ist jedoch sowohl dazu, als auch zu provisorischen Verfügungen befugt.

II. Auf die erfolgte Einlegung hat das Gericht zunächst die processualische Zulässigkeit des Rechtsmittels, auch hinsichtlich des §. 34, die Gattung desselben und die Legitimation zum Processe zu prüfen.

Dabei gelten die Bestimmungen des §. 28 Nr. I, 1, 2, Nr. III, Nr. IV, Nr. V auch hier.

Ist es zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer nur die Vorstellung des §. 35 Nr. II oder die Querel beabsichtiget hat (vergl. §. 21 Nr. II, 3), so ist die Letztere als eingelegt zu betrachten.

III. Auf die processualisch zulässig befundene Querel ist das Gericht, wenn dieselbe gegen eine nicht auf Verhandlung ergangene Verfügung gerichtet wurde, §. 35 Nr. II, entweder schon vor oder nach dem Eingange der Rechtfertigung berechtigt, seine angefochtene Verfügung ganz oder theilweise wieder abzuändern, wenn nicht vorher schon eine Vorstellung nach §. 35 Nr. II stattgehabt hat; — mithin auch in den Fällen des §. 35 Nr. III.

Durch eine nur theilweise Abänderung wird der Fortgang des Querelverfahrens hinsichtlich des nicht abgeänderten Theils der Verfügung, so lange der Querulant nicht erklärt, sich bei demselben beruhigen zu wollen, nicht gehemmt.

IV. In dem Falle des §. 28 Nr. II hat das Gericht nach Maßgabe desselben zu verfahren. Aber auch, wenn nur Querel eingelegt worden ist, hat dasselbe sorgfältig zu erwägen: ob, nach dem Inhalte der aufgestellten Beschwerden und der obwaltenden processualischen Sachlage, die sofortige selbstständige Durchführung der Querel einem begründeten processualischen Bedürfnisse entspricht; oder ob die Entscheidung über die aufgestellten Beschwerden nicht, unbeschadet der Sache und ohne nachtheilige Störung des Proceßganges, bis nach der Entscheidung der Hauptsache, oder bis dahin ausgesetzt werden kann, daß eine spätere Appellation oder zu der sofortigen selbstständigen Durchführung geeignete Querel zugleich zu ihrer Erledigung Gelegenheit bietet.

Digitized by Google

Findet das Gericht das Letztere, so hat es die selbstständige Durchführung der Querel mindestens zur Zeit zu versagen und die Erledigung der Querelbeschwerden den geeigneten späteren Abschnitten des Processes vorzubehalten.

Besteht der Querulant dessenungeachtet auf der Ersteren, was er spätestens binnen acht Tagen nach der Insinuation des betreffenden Erlasses zu erklären hat, so ist wie unter Nr. VI weiter zu verfahren.

V. Die Rechtfertigung geschieht, wie in §. 29 Nr. I Abs. 1, 2, bei dem bisherigen Gerichte.

1. Sie kann mit der Einlegung verbunden werden, muß aber innerhalb der Einlegungsfrist, §. 21 Nr. II, erfolgen.

   Nur in umfänglichen und schwierigen, nicht zu den Gegenständen des §. 21 Nr. II, 1, a, b gehörenden Fällen, ist ausnahmsweise eine einmalige Erstreckung der Frist nach §. 11 Nr. II, 2 zulässig.

2. Für die Form der Rechtfertigung gelten die Bestimmungen des §. 29 Nr. II.

VI. Nach dem Ablaufe der Rechtfertigungsfrist — mit welchem der Ausschluß der nicht erfolgten Rechtfertigung von selbst eintritt — werden die Acten sofort von Amtswegen an das Querelgericht eingesendet.

Der Einsendungsbericht ist auf den Gegenstand der Beschwerden nur dann zu richten, wenn dieses von dem Querelgerichte ausdrücklich verlangt worden ist (Vergl. §. 37, V, 2, a).

Im Uebrigen kommen auch hier die sonstigen Bestimmungen des §. 29 Nr. III, IV, V, VI zur Anwendung.

VII. Die Communicationen an den Gegner setzen voraus, daß derselbe bereits an dem Processe betheiligt ist.

§. 37.

3. Verfahren bei dem Querelgerichte.

I. Eine Einführung der Querel findet nicht statt.

II. Nach der Einsendung der Acten steht das weitere Verfahren bis zu der Beendigung der Instanz unter der Leitung des Querelgerichtes.

III. Das Letztere hat nach dem Eingange der Acten die processualische Zulässigkeit, die Gattung des Rechtsmittels, die Zulassung der selbstständigen Durchführung der Querel, die Legitimation zum Processe, noch einmal zu prüfen und dabei nach §. 30 Nr. III, §. 36 Nr. IV Abs. 3 zu verfahren.

Bei einer zur selbstständigen Durchführung nicht geeigneten Querel steht es zum Ermessen des Gerichts, entweder die Erstere zu versagen oder, sofern dies ohne Weiteres geschehen kann, sofort über die Beschwerden zu erkennen.

Digitized by Google

Gegen die Gestattung oder Versagung der selbstständigen Durchführung der Querel findet kein Rechtsmittel statt.

IV. Das Querelgericht ist berechtigt, das Verfahren des vorigen Gerichts zu hemmen, jedoch nur:

1. auf besonderen Antrag;
2. wenn die Acten noch nicht eingegangen sind, nur auf genügenden Nachweis der geschehenen Einlegung — wozu in eiligen Fällen ein Notariats-Document oder der Inhalt der eingereichten Manualien genügt — und nach Befinden nur auf genügende Bescheinigung, nöthigenfalls durch die vollständigen Manualacten;
3. aus einem zureichenden Grunde.

V. Die processualisch zulässige und zur selbstständigen Durchführung zugelassene Querel ist sofort auch hinsichtlich der Erheblichkeit der Beschwerden zu prüfen und in der Regel ohne Weiteres auf die Acten, wie sie liegen, innerhalb der nächsten vier Wochen, bestätigend oder abändernd zu erkennen.

1. So oft keinerlei Rechtfertigung der Querel vorliegt — vergl. §. 30 Nr. IV, 3 — und in dem Falle des §. 29 Nr. V ist ohne Ausnahme so zu verfahren.
2. Sonst steht es, wenn nicht sofort zu bestätigen, zu dem Ermessen des Gerichtes aus genügender Veranlassung zunächst:
   a) einen Bericht des früheren Gerichts über den Gegenstand der Beschwerden zu fordern;
   b) ausnahmsweise — mit Fristen von angemessener Kürze — einen Termin zur mündlichen Verhandlung, in welchem auch der Versuch der Güte nicht ausgeschlossen ist, anzusetzen, oder die schriftliche Vernehmlassung des Querulaten aufzugeben.

   Hierbei kommen im Uebrigen die Bestimmungen des §. 14, §. 31 Nr. VII Abs. 1, 2, Nr. VIII Abs. 1, Nr. IX zur Anwendung, nur daß in dem Falle Nr. VII, 2 Abs. 2 die Befristung auf höchstens acht Tage beschränkt ist und der Ausschluß der nicht eingegangenen Vernehmlassung mit dem Ablaufe der Frist von selbst eintritt.
3. Da der Querulat, auch wenn abändernd erkannt wird, nicht gehört zu werden braucht, so ist es demselben unbenommen, sein etwaiges neues Vorbringen, §. 16, — keineswegs aber eine Präoccupations-Schrift, hinsichtlich welcher auch hier §. 31 Nr. X gilt — bei dem Querelgerichte so lange einzureichen, als dasselbe noch nicht über die Beschwerden erkannt hat. Ist das Gehör des Querulaten eingeleitet worden, so gilt in dieser Hinsicht §. 16 Nr. IV.

Digitized by Google

VI. Ist die Querel gegen die Zulassung oder den Abschlag einer Vorstellung, §. 35, gerichtet, so ist das Gericht befugt, mit der Entscheidung über die processualische Zulässigkeit der Vorstellung die Entscheidung über den Gegenstand derselben zu verbinden, wenn es dies der Sachlage entsprechend findet.

VII. Eine ohne Gehör des Gegners erfolgte abändernde Entscheidung ist — wenn die Acten nicht gleich zurückgesendet werden, Nr. IX, — sofort dem bisherigen Gerichte mitzutheilen (Vergl. §. 29 Nr. VI, §. 36 Nr. VI Abs. 3).

VIII. Hat das bisherige Gericht sich hinsichtlich der zur Beschwerde gezogenen Punkte, es sei absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit, einer offenbaren Verletzung seiner richterlichen Obliegenheiten schuldig gemacht, so kann es, auf Antrag oder von Amtswegen, ausnahmsweise in die Kosten der Querel verurtheilt werden.

1. Gegen diese Entscheidung hat das verurtheilte Gericht, wenn sie vom Ober-Appellationsgerichte erfolgte, nur die Gegenvorstellung, wenn von einem anderen Gerichte die Querel an das Erstere.

   Bei dem, was auf diese Rechtsmittel erkannt worden ist,h at es das schließliche Bewenden.

   Die vorstehenden Bestimmungen sind auch auf die übrigen in §. 33 Nr. VIII, 6 erwähnten Gegenstände anzuwenden.

2. Dem Querulanten steht ein Rechtsmittel deshalb, weil das Gericht nicht in die Kosten verurtheilt worden ist, nicht zu; ebensowenig gegen das die Verurtheilung des Gerichts wieder aufhebende Decret.

IX. Mit Ausnahme eiliger Fälle, erfolgt die Zurücksendung der Acten von Amtswegen, unter Wahrnehmung der Kosten von dem Querulanten, erst alsdann, wenn keinem Theile ein Rechtsmittel gegen die in der Querel-Instanz erfolgte Entscheidung weiter zusteht (Vergl. §. 31 Nr. XII Abs. 1).

Auf den Antrag des einen oder anderen Theils erfolgt die Zurücksendung immer, wenn sie sich nicht nach der Sachlage als zur Zeit zweckwidrig erzeigt.

Gegen die desfallsigen gerichtlichen Verfügungen findet kein Rechtsmittel statt.

III. Von den besonderen Rechtsmitteln bei dem Ober-Appellationsgerichte.

§. 38.

1. Restitution.

I. Hat das Ober-Appellationsgericht in der zweiten Instanz — mithin bei Streitgegenständen über dreihundert Thaler Courant an Werth — eine abändernde

Digitized by Google

Entscheidung abgegeben, die nach den Bestimmungen der §§. 22, 23, 24 zu der Appellation geeignet sein würde, so tritt gegen eine solche Entscheidung für die Partei, welche sich durch die auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung beschwert findet, §. 3 Nr. II, 3, b, statt der Appellation die Restitution ein, §. 5 Nr. I, 1, 3.

II. Dieselbe wird nicht allein bei dem Ober-Appellationsgerichte selbst verhandelt, sondern auch durch dessen eigene Entscheidung über die Beschwerden erlediget, jedoch mittelst eines neuen Referenten und — wenn so viele stimmfähige Mitglieder vorhanden sind — eines neuen Correferenten.

III. Sie hat dieselbe aufschiebende Wirkung, wie die Appellation.

1. Die Bestimmungen der §§. 25—27 finden auch auf sie die entsprechende Anwendung.
2. Der Antrag auf die Vollstreckung oder Fortsetzung des Verfahrens ist daher in dieser Instanz bei dem Ober-Appellationsgerichte zu machen, §. 27 Nr. I Abs. 3, welches selbst über denselben entscheidet.
3. Gegen diese Entscheidung findet nur die Gegenvorstellung, §. 40, statt, welche ebenfalls der Vorschrift des §. 27 Nr. IV, 4 unterliegt.

IV. Nach der Einlegung des Rechtsmittels hat das Gericht zunächst wie auf die Einlegung der Appellation nach §. 28 Nr. I, 1, 2, Nr. IV, Nr. V und wegen des Zusammentreffens einer processualisch zulässigen Restitution mit einer processualisch zulässigen Repräsentation oder Gegenvorstellung nach §. 6 Nr. III, §. 28 Nr. II zu verfahren.

Gegen die betreffenden Verfügungen ist nur die Gegenvorstellung, §. 40, zulässig.

V. Auf die processualisch zulässige Restitution ist dem Imploranten eine Frist zur schriftlichen Rechtfertigung, in der Regel von drei, höchstens sechs Wochen, in Gemäßheit des §. 29 Nr. I, 2, a, b, c zu bestimmen, bei welcher §. 10 Nr. II, III, §. 18 Nr. II zur Anwendung kommen.

VI. Der Implorant ist berechtigt, spätestens in der Rechtfertigungsschrift darauf anzutragen, daß das Ober-Appellationsgericht vor seinem Erkenntnisse über die Beschwerden die Acten an eine Juristen-Facultät zu der Abgabe eines Rechtsgutachtens über dieselben versende.

1. Diesem Antrage ist nur zu entsprechen, wenn die Eile der Sache demselben nicht entgegensteht, was der Beurtheilung des Ober-Appellationsgerichtes überlassen bleibt.
2. Die Auswahl der Facultät geschieht durch einen Beschluß des Gerichtes.

   Jeder Partei steht es frei, beziehungsweise in der Rechtfertigungs- und der Vernehmlassungsschrift, gegen zwei Facultäten zu ercipiren.

Digitized by Google

3. Das eingegangene Erachten ist den Parteien erst nach erfolgtem Erkenntnisse, wenn sie darauf antragen, mitzutheilen.
4. Die Kosten desselben sind hinsichtlich ihrer Wahrnehmung und Erstattung den übrigen Kosten des Rechtsmittels gleich zu behandeln.

VII. Hat der Implorant auf die Einholung eines solchen Rechtsgutachtens angetragen, so ist, nach eingegangener Rechtfertigung, unter Mittheilung der letzteren, dem Imploraten die schriftliche Beantwortung der aufgestellten Beschwerden und der Rechtfertigung, binnen einer nach Nr. IV zu bestimmenden und zu behandelnden Frist aufzugeben.

Nach dem Ablaufe der Letzteren sind die Acten, neben Ausschließung der nicht eingegangenen Vernehmlassung und Verfügung des Actenschlusses, zu der Einholung des Erachtens zu versenden.

Hat der Implorant nur auf die Letztere angetragen, aber nicht gerechtfertigt, so erfolgt die Versendung der Acten nach dem Ablaufe der Rechtfertigungsfrist, neben Ausschließung derselben, ohne Weiteres.

VIII. Ist auf ein Erachten nicht oder nicht rechtzeitig angetragen worden, so hat das Gericht, nach dem Eingange oder der Ausschließung der Rechtfertigung, die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerden sorgfältig zu prüfen und wenn es dieselben nicht begründet findet, sofort ohne Gehör des Imploraten zu bestätigen.

IX. Werden, wenn eine Rechtfertigung vorliegt, die aufgestellten Beschwerden zu der sofortigen Verwerfung des Rechtsmittels nicht geeignet befunden, so hat das Gericht Verhandlung einzuleiten.

Wählt es die mündliche Verhandlung, §. 14, so hat es — unter Mittheilung der Rechtfertigung — einen Termin zu derselben auf drei, höchstens sechs, Wochen anzusetzen und dabei im Uebrigen nach §. 31 Nr. VII zu verfahren.

Wählt das Gericht die schriftliche Verhandlung, so hat es binnen gleicher Frist dem Imploraten die schriftliche Vernehmlassung aufzugeben.

Hierbei gelten die Bestimmungen des §. 31 Nr. VIII, IX.

X. Nr. X des §. 31 gilt auch in der Restitutions-Instanz. Gegen die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes über die aufgestellten Beschwerden, es mag bestätigen oder abändern, findet von keiner Seite ein weiteres Rechtsmittel statt, §. 3 Nr. II, 3, b, Nr. III.

XI. Nach ergangenem Erkenntnisse werden daher die Acten, unter Wahrnehmung der Kosten von dem Imploranten, sofort von Amtswegen zurückgesendet.

§. 39.
2. Repräsentation.

I. Hat das Ober-Appellationsgericht in der zweiten Instanz — mithin bei Streitgegenständen über dreihundert Thaler Courant an Werth — eine abändernde

Digitized by Google

Entscheidung erlassen, die nach den Bestimmungen der §§. 32, 33 zu der Querel geeignet sein würde, so tritt gegen eine solche Entscheidung für die Partei, welche sich durch die auf das Rechtsmittel des Gegners erfolgte Abänderung beschwert findet, §. 3 Nr. II, 3, b und a. E., statt der Querel die Repräsentation ein, §. 5 Nr. I, 1.

II. Dieselbe wird, wie die Restitution, §. 38 Nr. II, nicht allein bei dem Ober-Appellationsgerichte selbst verhandelt, sondern auch durch dessen eigene Entscheidung über die Beschwerden erledigt, jedoch ebenfalls mittelst eines neuen Referenten und — wenn so viele stimmfähige Mitglieder vorhanden sind — eines neuen Correferenten.

III. Da sie, wie die Querel, keine aufschiebende Wirkung hat, selbst nicht, wenn eine zu ihr geeignete Beschwerde mittelst der Restitution verfolgt wird, §. 6 Nr. III, so gelten auch für sie die Bestimmungen des §. 36 Nr. I.

IV. Auf die erfolgte Einlegung hat das Gericht zunächst, wie bei der Querel, nach §. 36 Nr. II Abs. 1, 2, §. 37 Nr. III zu verfahren, mithin die processualisch unzulässige Repräsentation sofort zu verwerfen.

Gegen die betreffenden Verfügungen findet nur die Gegenvorstellung, §. 40, statt.

V. Die processualisch zulässig befundene Repräsentation darf wegen der Unerheblichkeit der Beschwerden nicht vor eingegangener oder versäumter Rechtfertigung, Nr. VII, verworfen werden.

VI. Die Rechtfertigung muß innerhalb der Einlegungsfrist, §. 21 Nr. II, geschehen.

Für dieselbe gelten auch die übrigen Vorschriften des §. 36 Nr. V, 1, 2.

VII. Nach dem Ablaufe der Rechtfertigungsfrist — welcher die Ausschließung der nicht eingegangenen Rechtfertigung von selbst nach sich zieht — hat das Gericht die Erheblichkeit der aufgestellten Beschwerden sorgfältig zu prüfen und in der Regel ohne Weiteres auf die Acten, wie sie liegen, längstens innerhalb der nächsten vier Wochen, bestätigend oder abändernd zu erkennen.

Jedoch steht es, wenn eine Rechtfertigung eingegangen und nicht sofort zu bestätigen ist, zu dem Ermessen des Gerichtes, aus genügender Veranlassung zunächst ausnahmsweise — unter Mittheilung der Rechtfertigung — Verhandlung einzuleiten.

Dabei ist nach §. 37 Nr. V, 2, b zu verfahren.

VIII. Gegen die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes über die aufgestellten Beschwerden, es mag bestätiget oder abgeändert haben, findet von keiner Seite ein weiteres Rechtsmittel statt.

Die Vorschrift des §. 31 Nr. XII, §. 38 Nr. XI ist daher auch hier zu befolgen.

Digitized by Google

§. 40.

3. Gegenvorstellung.

I. Die **Gegenvorstellung** dient in der Regel zu der Geltendmachung der Beschwerden gegen die gesammte richterliche Thätigkeit des Ober-Appellationsgerichtes außer den in der höheren Instanz über die Beschwerden der Appellationen, Restitutionen, Querelen, Repräsentationen, Recurse, in der Hauptsache und den Nebenpunkten abgegebenen Entscheidungen.

Nur in dem Falle des §. 44 Nr. IV, 2 a. E. findet dieselbe ausnahmsweise auch gegen eine solche Entscheidung statt, §. 5 Nr. I, 2.

Sie ist nicht allein gegen alle proceßleitenden Verfügungen, sondern auch gegen alle Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes, außer den bezeichneten in der höheren Instanz abgegebenen, gerichtet, nicht nur — wie die übrigen ordentlichen Rechtsmittel — in der streitigen, sondern auch in der nicht streitigen, bürgerlichen Rechtspflege und in den gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen.

Sie befindet sich daher bald auf dem sachlichen Gebiete der Querel, bald auf dem der Recurse und empfängt daher die Normen des für sie geltenden Verfahrens bald von jener, bald von diesen.

Dieselbe tritt namentlich ein: wenn das Ober-Appellationsgericht ein gegen eins seiner Mitglieder gerichtetes Ablehnungsgesuch verworfen, eine Declaration ertheilt oder versagt, §. 1 Nr. III, 3, in den Fällen des §. 2 Nr. IV, 2, 3 die Wiederherstellung einer von ihm abgeänderten früheren Entscheidung verweigert; eine bei ihm zuerst beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt oder ertheilt, vergl. §. 41 Nr. III Abs. 4; einer Appellation, deren Beschwerden zu seiner Cognition stehen, oder dem Rechtsmittel der Restitution die aufschiebende Wirkung entzogen; Inhibitionen oder provisorische Maßregeln verfügt; mittelst ersten Erlasses ein Rechtsmittel für processualisch unzulässig erklärt; eine Richtigkeitsbeschwerde als processualisch unzulässig verworfen, §. 42 Nr. IV, 3, a Abs. 2; die zuerst bei ihm nachgesuchte Ertheilung des Armenrechtes versagt; die bei ihm erwachsenen Advocatur- oder Procuratur-Rechnungen moderirt; bei ihm verwirkte Proceßstrafen, §. 45 Nr. I, 2, erkannt hat und dergleichen mehr.

II. Das Verfahren wegen derselben steht unter Leitung desselben Gerichtes, dem auch die Entscheidung über die aufgestellten Beschwerden selbst zukommt.

III. Die allgemeinen Vorschriften für die Rechtsmittel, insbesondere auch wegen der Ausschließung derselben durch ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung, §. 2 Nr. V, wegen der Frivolitätsstrafen, §. 8, und wegen der Einlegung, §. 21, gelten auch für sie.

Digitized by Google

Nur in solchen Beziehungen, in welchen die Gegenstände der Beschwerde dem Gebiete der nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder dem Gebiete der gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen angehören, die Gegenvorstellung mithin dem Recurse entspricht, ist sie wie dieser zu behandeln, daher an keine förmliche Einlegung und keine Nothfrist gebunden.

Wegen des regelmäßigen Mangels der aufschiebenden Wirkung tritt auch hier §. 39 Nr. III ein, jedoch mit der Ausnahme des §. 45 Nr. II, 1 Abs. 1.

IV. Hinsichtlich der Prüfung ihrer processualischen Zulässigkeit und der Legitimation zum Processe §. 39 Nr. IV.

V. Die Rechtfertigung der aufgestellten Beschwerden kann mit der Einlegung verbunden werden, muß aber innerhalb der Einlegungsfrist — deren Ablauf den Verlust der Rechtfertigung von selbst nach sich zieht — erfolgen.

VI. Es steht zu dem Ermessen des Gerichts, in dazu geeigneten Fällen auf die bloße Einlegung, ohne Abwartung der mit derselben nicht verbundenen Rechtfertigung, sofort bestätigend oder abändernd zu verfügen.

Sonst ist nach dem Eingange oder der Versäumung der Rechtfertigung nach §. 39 Nr. VII zu verfahren.

VII. Gegen die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes über die aufgestellten Beschwerden, sie mag bestätigen oder abgeändert haben, steht keinem Theile ein weiteres Rechtsmittel zu.

B. Die außerordentlichen Rechtsmittel.

§. 41.

I. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen rechtskräftige Erkenntnisse.

I. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen nachtheilige rechtskräftige Erkenntnisse soll aus keinem anderen als den nachfolgenden Gründen gewährt werden.

1. Wenn in den Angelegenheiten minderjähriger oder anderer unter Vormundschaft stehender Personen, während der letzteren, etwas zu ihrem erheblichen Schaden von ihren Vertretern im Processe versäumt und dadurch das nachtheilige Erkenntniß veranlaßt worden ist.

   Dasselbe gilt für den Fiscus, die Kirchen und sonstigen frommen Stiftungen und Alle, welche die Rechte der Minderjährigen genießen.

Digitized by Google

2. Wenn ein Erkenntniß auf falsche, mithin verfälschte oder als ächte untergeschobene Urkunden, auf wissentlich falsche Zeugenaussagen, auf untergeschobene oder absichtlich wahrheitswidrige Gutachten von Sachverständigen gegründet ist; oder wenn neue Beweismittel, Urkunden oder Zeugen — die letzteren jedoch nur, wenn nicht bereits über die betreffenden Punkte ein Beweis oder Gegenbeweis durch Zeugen in der Sache geführt worden ist — gegen einen nothwendigen Haupteid aufgefunden wurden, welche dazu geeignet sind, den betreffenden Beweis vollständig zu erbringen oder zu widerlegen.
3. Wenn der Sachwalt im Einverständnisse mit der Gegenpartei zu deren Gunsten, aber zum Nachtheile seiner eigenen Partei, im Processe gehandelt oder etwas unterlassen hat.

II. Dieselbe setzt voraus:

1. daß dem Verletzten gegen das Erkenntniß kein ordentliches Rechtsmittel mehr zusteht.
   a) Dagegen wird sie dadurch nicht ausgeschlossen, — vergl. §. 42 Nr. III — daß der eingetretene Nachtheil mittelst eines zulässig gewesenen ordentlichen Rechtsmittels, insbesondere nach Maßgabe des §. 16, hätte abgewendet werden können.
   b) Kann dem Verletzten noch durch eine, im Uebrigen rechtlich zulässige, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen processualische Nachtheile geholfen werden — welche jedoch voraussetzt, daß der Rechtsstreit nicht inzwischen in eine veränderte Lage gelangt ist, die mit derselben in Widerspruch sein würde, §. 2 Nr. V Abs. 2, — so findet sie ebenfalls nicht statt.
2. daß sie noch nicht verjährt ist.

   In dieser Hinsicht ist dieselbe aus den Gründen Nr. I, 1 nur innerhalb der nächsten vier, aus den Gründen Nr. I, 2, 3 nur innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Erlassung des letzten Erkenntnisses statthaft.

   Bei Minderjährigen laufen diese vier Jahre erst von dem Zeitpunkte der erlangten Volljährigkeit an.

III. Der Antrag auf die Wiedereinsetzung ist in der Regel bei dem Gerichte anzubringen, welches in der betreffenden Sache in der ersten Instanz erkannt hat.

Nur wenn die Versäumung, Nr. I, 1, oder die falschen Urkunden u. s. w., Nr. I, 2 — Vergl. §. 16 — oder die Pflichtwidrigkeit des Sachwalts, Nr. I, 3 erst in der Instanz eines Rechtsmittels vorgekommen sind, ist das Gesuch an das höhere Gericht, welches das dadurch herbeigeführte nachtheilige Erkenntniß abgegeben hat, zu richten.

Digitized by Google

Auf das sonstige Verfahren sind die für dasselbe geeigneten Vorschriften wegen des Verfahrens in der Instanz der Rechtsmittel angemessen anzuwenden.

Gegen die Versagung oder Ertheilung der Restitution als solcher tritt die Querel ein, §. 32 Nr. II, 6, b, bei dem Ober-Appellationsgerichte, wenn die Restitution bei ihm zuerst nachgesucht wurde, die Gegenvorstellung.

§. 42.

II. Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

I. Nichtigkeiten im Processe werden nur durch einen wesentlichen Mangel hinsichtlich der Gerichtspersonen, oder der Personen der Parteien oder des gerichtlichen Verfahrens begründet.

II. Wegen der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Ober-Appellationsgerichtes bewendet es bei den Bestimmungen des §. 25 Nr. 2 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

III. Die Nichtigkeiten der Entscheidungen der übrigen Gerichte können, wenn sie zu einer Zeit ersichtlich werden, wo gegen die betreffende Entscheidung noch ein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, nur mittelst des Letzteren, nicht mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde, Nr. IV, geltend gemacht werden.

IV. Werden dieselben aber erst dann ersichtlich, wenn gegen die betreffende Entscheidung kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulässig ist, so tritt das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ein.

1. Dieselbe ist bei dem Ober-Appellationsgerichte schriftlich anzubringen.
2. Sie ist nur innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Erlassung der Entscheidung, gegen welche sie gerichtet ist, statthaft.
3. Das Gericht hat dieselbe sofort der genauesten Prüfung zu unterwerfen und dabei wie bei der ordentlichen Querel zu verfahren.
   a) Erzeigt sich dieselbe schon in dieser Sachlage unzulässig, es sei wegen Nr. III oder wegen Nr. 2, oder unbegründet, so ist sie ohne Weiteres zu verwerfen.

      Gegen ihre Verwerfung wegen Unzulässigkeit findet die Gegenvorstellung, §. 40, statt.
   b) Sonst ist von dem betreffenden Gerichte Bericht mit Vorlegung der Acten zu erfordern und, wenn daraus eine nähere Begründung der Beschwerden hervorgeht, das weitere mündliche oder schriftliche Gehör der dabei betheiligten Parteien, ebenfalls nach den für das ordentliche Rechtsmittel der Querel geltenden Vorschriften, einzuleiten.

Digitized by Google

4. Die Entscheidung des Gerichtes hat sich, ohne ein sonstiges Erkenntniß in der Sache abzugeben, immer auf den Ausspruch, daß die behauptete Nichtigkeit besteht oder nicht besteht, und die Kosten des Rechtsmittels zu beschränken.
5. Fällt der Spruch für das Vorhandensein der Nichtigkeit aus, so ist damit die angefochtene Entscheidung für aufgehoben zu achten und in der Sache weiter rechtlich zu verfahren.

   Gegen die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichts für oder gegen das Vorhandensein der Nichtigkeit findet kein Rechtsmittel statt.
6. Die gemeinsamen Vorschriften für das Verfahren bei den ordentlichen Rechtsmitteln kommen auch hier zur Anwendung.

   Auch ist in den geeigneten Fällen auf die Frivolitätsstrafe des §. 8 zu erkennen.

§. 43.

C. Abweichungen in dem fiscalischen Processe.

Der fiscalische Proceß unterscheidet sich hinsichtlich der in ihm zulässigen ordentlichen Rechtsmittel und der für dieselben geltenden Vorschriften, auch in Ansehung des §. 8, von dem bürgerlichen Processe nur in den nachstehenden Punkten.

I. Die Rechtsmittel sind in ihm immer — vergl. §. 7 Nr. II Abs. 2 — von dem Ober-Appellationsgerichte zu erledigen.

II. In der Regel ist das zweite Erkenntniß das letzte.

III. Der Ankläger hat wegen der erfolgten Freisprechung oder auf Straferhöhung nur die Appellation gegen das erste Erkenntniß.

IV. Dem Angeklagten steht dagegen nicht allein die Appellation gegen das erste Erkenntniß, sondern auch die Restitution gegen das zweite Erkenntniß unbeschränkt zu, wenn dasselbe auf die Appellation des Anklägers abändernd entschieden hat.

In anderen Beziehungen, als den in Nr. III erwähnten, steht die Restitution auch dem Ankläger zu, wenn auf die Appellation des Angeklagten abändernd erkannt worden ist, namentlich auch wegen eines Verbotes für die Zukunft.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

§. 44.

Das Rechtsmittel in der nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege.

Auf dem Gebiete der nicht streitigen bürgerlichen Rechtspflege ist — soweit dasselbe nicht der Gegenvorstellung bei dem Ober-Appellationsgerichte, §. 40, angehört — die einfache Beschwerde bei dem höheren Gerichte, der Recurs, das allein zuständige Rechtsmittel.

Derselbe tritt daher namentlich ein:

1. Gegen die auf das Armenrecht im Processe bezüglichen Verfügungen, nach dem §. 4 der Verordnung vom 13. September 1845.
2. Wegen der nachgesuchten richterlichen Ergänzung der versagten Einwilligung in eine Ehe.
3. Wegen der Auseinandersetzung des Vaters oder der Mutter mit ihren Kindern früherer Ehe zu dem Zwecke der Eingehung einer nachfolgenden Ehe.
4. Hinsichtlich des Einschreitens der Gerichte in die väterliche Verwaltung des Vermögens der Kinder.
5. Gegen alle, nicht die Entschädigungs-Verbindlichkeit der Vormünder betreffenden, §. 24 Nr. II Abs. 1, Entscheidungen und Verfügungen der Obervormundschaften; dieselben mögen sich auf die Anordnung oder die Wiederaufhebung einer Vormundschaft, die Bestellung oder die Entlassung von Vormündern, die Person der Curanden, die Verwaltung des Vermögens, oder auf die rechtlichen Beziehungen der Vormünder zu dem Curanden und zu der Obervormundschaft beziehen.
6. In gleicher Weise hinsichtlich der Verhältnisse der Gerichte zu den Testamentsvollstreckern.
7. Wegen der gerichtlichen Versiegelung und Entsiegelung eines Nachlasses.
8. Wegen der Legitimation der Erben, nach dem §. 3 der Verordnung vom 30. Mai 1857.

Digitized by Google

II. Der Recurs führt immer an das zuständige höhere Gericht.

III. Das Verfahren bei dieser einfachen Beschwerde unterscheidet sich von dem Verfahren bei der förmlichen Beschwerde an ein anderes Gericht, der Querel, nur in folgenden Punkten.

1. Es bedarf keiner besonderen Einlegung. Die Aufstellung der Beschwerden und die Rechtfertigung derselben sind an keine gesetzliche Frist gebunden.
2. Nach dem Eingange der Acten ist auf den processualisch zulässig befundenen Recurs immer ohne Weiteres mittelst Decretes bestätigend oder abändernd zu erkennen.
3. Gegen die Verwerfung des Recurses wegen processualischer Unzulässigkeit, findet wiederum der Recurs, bei dem Ober-Appellationsgerichte die Gegenvorstellung statt.
4. Gegen die gänzliche oder theilweise Verwerfung des Recurses wegen Unerheblichkeit der Beschwerden von Seiten der Großherzoglichen Justiz-Canzlei ist in der Regel kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

   Nur wenn der Gegenstand der Beschwerden über dreihundert Thaler Courant an Werth beträgt, ist noch ein weiterer Recurs an das Ober-Appellationsgericht gestattet.
5. Gegen die gänzliche oder theilweise Verwerfung des auf die eine oder die andere Weise an das Ober-Appellationsgericht gelangten Recurses findet — mit Ausnahme des Falles in Nr. IV, 2 a. E. — kein weiteres Rechtsmittel statt.

IV. In allen übrigen Beziehungen, namentlich wegen der stillschweigenden Anerkennung, §. 2 Nr. V, der Frivolitätsstrafen, §. 8, einer etwaigen Vorstellung, §. 35 Nr. II, der Aufstellung bestimmter Beschwerden, der Form ihrer Aufstellung bei dem bisherigen Gerichte, §. 21 Nr. II, 2, 3, 4, sowie wegen Nr. V daselbst, wegen der Rechtfertigung bei dem bisherigen Gerichte, §. 29 Nr. I, II, des §. 36 Nr. I, II, III, VI Abs. 2, der demnächstigen Einsendung der Acten von Amtswegen, des §. 37 Nr. III, Nr. V, hinsichtlich der Frist der Entscheidung, Nr. V Abs. 1, der Verurtheilung in die Kosten, §. 37 Nr. VIII, — nur daß unter Nr. I Abs. 1 statt der Querel der Recurs eintritt — Nr. IX Abs. 1, dergleichen mehr, unterscheidet sich das Verfahren nicht von dem bei der Querel.

1. Es steht auch zu dem Ermessen des bisherigen Gerichts, namentlich wenn die angefochtene Entscheidung auf Verhandlung zwischen zwei Parteien ergangen ist, eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu setzen, deren Nichteinhaltung den Verlust derselben von selbst nach sich zieht.
2. Erfolgt in einer Sache, wegen welcher zwischen zwei Parteien in der ersten Instanz Verhandlung stattgehabt, auf den in derselben ergriffenen Recurs eine abändernde Entscheidung, so steht dem Gegner, welcher sich

Digitized by Google

durch die letztere beschwert findet, wenn die Großherzogliche Justiz-Canzlei entschieden hat, der Recurs an das Ober-Appellationsgericht; — wenn das letztere jene Entscheidung abgegeben, die Gegenvorstellung zu.

V. Die außerordentlichen Rechtsmittel können auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintreten.

Vierter Abschnitt.

§. 45.

Die Rechtsmittel in den gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen.

I. In den gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen, welche nicht dem Civilprocesse angehören, mithin nicht den Rechtsmitteln des Letzteren unterliegen, wie die Injuriensachen u. s. w., oder nicht einem besonderen Verfahren zugewiesen worden sind, findet wegen des Verfahrens und der erkannten Strafe — soweit Beide nicht zur Gegenvorstellung bei dem Ober-Appellationsgerichte, §. 40, geeignet sind — in der Regel (Vergl. Nr. III) nur der Recurs an das zuständige höhere Gericht statt.

Daher namentlich:

1. Wegen einer zur Strafe verfügten Avocation, von Seiten des betreffenden Gerichts.
2. Wegen Proceßstrafen aller Art, daher: wegen Frivolität, §. 8; wegen constitutionswidriger Schreibart; wegen durch Verschulden des Sachwalts versäumter Fatalien und dadurch veranlaßter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach der Nebenverordnung vom 20. Julius 1840; wegen Mißbrauchs des Armenrechts nach dem §. 11 der Verordnung vom 13. September 1845 u. s. w.

Digitized by Google

3. Wegen der gerichtlichen Disciplinarstrafen außerhalb des bürgerlichen und des fiscalischen Processes, wie der von dem Consistorium in Neustrelitz gegen die Geistlichen und sonstigen Kirchendiener erkannten Disciplinarstrafen, der nach der Verordnung vom 8. Januar 1839 gegen die Vertheidiger erkannten Strafen, der gegen Advocaten und Notarien wegen ihres außergerichtlichen Betriebes, gegen Vormünder und Testamentsvollstrecker wegen ihrer Verwaltung erkannten Disciplinarstrafen u. s. w.
4. Wegen der in Ehe- und Verlöbnißsachen erkannten derartigen Strafen, daher auch wegen des gerichtlichen Verbots der Wiederverheirathung.
5. Gegen die wegen Wuchers, wegen Hazardspiels, von den Gerichten außerhalb des fiscalischen Processes erkannten bürgerlichen Strafen.
6. Gegen die gerichtliche Bestrafung der Unzucht nach dem §. 7 Nr. 2 der betreffenden Verordnung vom 24. April 1856.

   Wegen bloßer Polizeistrafen, welche ein Gericht vermöge der ihm übertragenen Ausübung der Polizeigewalt in der Eigenschaft als Polizeibehörde erkannt hat, und wegen des betreffenden Verfahrens, findet dieser Recurs nicht statt.

II. Hinsichtlich des Verfahrens gelten auch hier die Bestimmungen des §. 44, nur mit folgenden Abweichungen:

1. Nach der Ergreifung des Recurses ist mit der Vollstreckung von Strafen, die noch einer solchen bedürfen — daher nicht in dem Falle I, 1 — bis zu der Erledigung des Rechtsmittels einzuhalten.

   Das Gericht hat jedoch dann dem Recurrenten, wenn der Recurs nicht gleichzeitig gerechtfertiget oder auf die Rechtfertigung verzichtet ist, immer sofort eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu setzen, deren Nichteinhaltung den Verlust derselben von selbst nach sich zieht.
2. Gegen die über die Beschwerden ergangene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

III. Ist auf eine zweijährige oder längere Freiheitsstrafe, oder auf gänzliche Amtsentsetzung und was dem gleich zu achten, z. B. auf die Entziehung der Praxis für immer, mit oder ohne anderweitige Strafbestimmungen, erkannt worden, so tritt das Rechtsmittel der Revision nach Maßgabe der Verordnung vom 8. Januar 1839 ein.

IV. Die außerordentlichen Rechtsmittel können auch auf dem Gebiete der gerichtlichen bürgerlichen Strafsachen eintreten.

Digitized by Google

Anhang.

§. 46.

Die Beschwerde wegen versagter oder verzögerter Rechtspflege oder Rechtshülfe.

Eine einfache, an keine Frist gebundene, bei dem zuständigen höheren Gerichte selbst unmittelbar anzubringende Beschwerde findet auch statt:

I. Wegen Versagung der Rechtspflege oder Verzögerung derselben durch das Ausbleiben eines Erlasses über die gesetzliche oder sonst dem nothwendigen Bedürfnisse entsprechende Zeit.

1. Hierher gehört auch die Beschwerde wegen der Verweigerung oder Verzögerung des Klagescheins nach dem §. 21 der Patrimonialgerichts-Ordnung.
2. Die Begründung der Beschwerde erfordert nicht allein die Behauptung, sondern in der Regel auch die Bescheinigung der eingetretenen Versagung oder Verzögerung und hinsichtlich der Letzteren, daß ein Beförderungsgesuch keinen Erfolg gehabt hat.

   Diese Bescheinigung kann nicht allein durch ein Notariats-Document, oder ein Attest des Gerichtsschreibers oder Secretairs, daß der betreffende Antrag ohne Resolution geblieben — zu dessen Ertheilung jene Personen verbunden sind — sondern auch durch die eingereichten Manualacten erbracht werden.
3. Auf eine solche Bescheinigung ist, wenn die Beschwerde begründet erscheint, ein Mandat zu der Verwaltung der Justiz und zu der Erstattung der verursachten Kosten, unter dem Vorbehalte der etwaigen Schadensansprüche des Recurrenten, zu erlassen, mit einer — in eiligen Sachen verhältnißmäßig abzukürzenden — Frist von acht Tagen und der Aufgabe binnen derselben Frist die geschehene Genügung anzuzeigen.

   Die Frist ist von Amtswegen zu überwachen, §. 10 Nr. III, und wenn sie nicht eingehalten wird, mit geschärften Verordnungen so lange von Amtswegen fortzufahren, bis das Ziel erreicht ist. Es bedarf auch in diesem Verfahren keiner Anrufe des Beschwerdeführers, §. 18 Nr. III.

Digitized by Google

4. In Ermangelung einer solchen Bescheinigung ist, wenn das Vorgetragene an sich die Beschwerde begründet, entweder die Nachreichung der Bescheinigung aufzugeben oder — und zwar immer in dem Falle Nr. I, 1, desgleichen bei armen oder auswärtigen, mit keinem Sachwalte versehenen Parteien, oder wenn auswärtige Behörden die Beschwerde vorgetragen — binnen kurzer Frist, §. 10 Nr. III, von dem betreffenden Gerichte, in dem Falle Nr. 1 dem Gutsherrn — nach Befinden neben Einforderung der Acten — Bericht zu erfordern und wenn sich die Beschwerde bestätigt, wie unter Nr. 3 zu verfahren.
5. Der Nachweis, daß die eingetretene Verzögerung eine unverschuldete gewesen, befreit von der Erstattung der verursachten Kosten.

   Nicht minder kommen die Vorschriften des §. 8 auch hier zur Anwendung.
6. Wegen der gegen das Ober-Appellationsgericht gerichteten derartigen Beschwerden bewendet es bei der Bestimmung des §. 25 Nr. 1 der revidirten Ober-Appellationsgerichts-Ordnung.

II. Wegen der Versagung oder Verzögerung der von einem einheimischen oder auswärtigen Gerichte nachgesuchten Rechtshülfe.

Auf eine solche Beschwerde steht es zu dem Ermessen des für dieselbe zuständigen Gerichtes, den Umständen nach wie unter Nr. I, 3 oder 4 zu verfahren.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 3. Neustrelitz den 8. Februar. **1861.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Die von des Großherzogs Königlicher Hoheit heute vollzogene Ratification des von den Bevollmächtigten der Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis, vorbehaltlich der höchsten Ratificationen, verabredeten und am 18. August 1860 zu Frankfurt a. M. unterzeichneten

Digitized by Google

ergreifenden Rechtsmittel und deren Behandlung in den höheren Instanzen, zu deren Beseitigung es nothwendig ist, daß in allen einzelnen Fällen der rechtliche Charakter der handelnden Behörde und deren Legitimation zu den vorgenommenen Handlungen aus den Acten erkennbar sei.

Demgemäß werden gesammte Patrimonial-Gerichte und Justitiarien angewiesen, in allen denjenigen Fällen, wo sie in Vertretung der Gutsherrschaften als Polizei-Behörden fungiren,

a) die Acten und die zu denselben gelangenden Verhandlungen ausdrücklich als polizeiliche zu bezeichnen, sobald sich ergiebt, daß letztere polizeilicher Natur sind,
b) sich in den vorkommenden polizeilichen Verhandlungen und Erlassen als Gutspolizei-Behörde in Vertretung der Gutsherrschaft aufzuführen und
c) die Erkenntnisse „Von Polizei-Wegen"

zu erlassen.

Neustrelitz den 11. Januar 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

III. Abtheilung.

(1.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Tuchmachermeister Johann Christoph Schultz hieselbst zum Hof-Tuchmacher allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 3. Januar 1861.

(2.) In Folge der heute ertheilten Landesherrlichen Bestätigung der von dem Arbeitsmann Johann Friedrich Odebrecht in Golm vorgenommenen Arrogation des Knaben Friedrich Johann Christian Kreienbrinck aus Schönbeck sind letzterem der Name „Odebrecht", sowie die gesetzlichen Rechte eines ehelichen Kindes des genannten Arbeitsmannes Odebrecht beigelegt worden.

Neustrelitz den 3. Januar 1861.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Auditor, Kammerjunker Felix von Borck auf Möllenbeck die nachgesuchte Entlassung von dem bei dem Großherzoglichen Cabinetsamte allhier bekleideten Auditorate in Gnaden zu ertheilen geruht.

Neustrelitz den 4. Januar 1861.

(4.) Der bisherige Bau-Conducteur August Siemers aus Hohenzieritz, zur Zeit in Malchin, welchem unterm 12. December 1854 die Concession zur Praxis als Bauführer und Feldmesser für die hiesigen Lande ertheilt worden, hat nach dem weiter beigebrachten Prüfungszeugnisse der Königlich Preußischen technischen Bau-Deputation zu Berlin, gemäß welchem ihm die Qualification zu jeder Baubeamtenstelle zuerkannt ist, das vorschriftsmäßige Preußische Staats-Baumeister-Examen sowohl im Wege-, Wasser-, Maschinen- und Eisenbahn-Bau, als im Land und Schön-Bau wohl bestanden und steht demselben in Folge dessen fortan frei, in den hiesigen Landen bei den vorbezeichneten Bauten als Baumeister aufzutreten und zu fungiren. Zur pünktlichen Erfüllung der damit für den Baumeister Siemers verbundenen Obliegenheiten ist derselbe auf den von ihm als Bauführer am 8. December 1854 vollzogenen eidlichen Revers hingewiesen und verpflichtet worden.

Neustrelitz den 9. Januar 1861.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 4. Neustrelitz den 27. Februar. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten über die gemeinrechtliche Verjährung der Injurien-Klagen und die zum Theil unangemessene lange Dauer der betreffenden

Digitized by Google

gemeinrechtlichen Verjährungsfristen haben das Bedürfniß einer neuen gesetzlichen Ordnung dieses Gegenstandes hervorgerufen. Wir finden Uns hiedurch veranlaßt, zur Beseitigung jener Uebelstände, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Die Privatklagen wegen Injurien aller Art, auch der mittelbaren und der thätlichen, auf Strafe — Privatstrafe oder öffentliche Bestrafung — auf Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung, sind nur binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo der Kläger von der Begehung und dem Urheber der Injurie Kenntniß erhalten, überhaupt aber nur innerhalb der nächsten vier Jahre nach ihrer Begehung zulässig.

Ist die Klage zwar rechtzeitig angestellt worden, demnächst aber liegen geblieben, so verjährt sie binnen eines Jahres von der letzten Proceßhandlung an.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf alle derartigen Klagen anzuwenden, welche nach dem 24. August d. J. erhoben, beziehungsweise nach ihrer zeitigen Anstellung nicht weiter verfolgt worden sind.

§. 3.

Wegen der Verjährung der von Amtswegen criminell zu bestrafenden Injurien, sowie hinsichtlich der Vorschriften des §. 34 Unserer Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 22. März 1856 bewendet es bei dem bestehenden Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 31. Januar 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Bernstorff.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Die Ausloosungs-Bezirks-Behörden der Großherzoglichen Aemter und der Ritterschaft des hiesigen Herzogthums werden auf den Antrag des Großherzoglichen Militair-Commandos hieselbst hiedurch angewiesen, zur Vermeidung von Verwechselungen der einzelnen in das Militair einzustellenden Individuen in den Aushebungslisten den Heimathsort sämmtlicher Pflichtigen genau zu verzeichnen.

Neustrelitz den 13. Februar 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

(2.) Das angeschlossene Reglement über die Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz den 18. Januar 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

III. Abtheilung.

(1.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Gustav Langbein in Friedland und Ernst Genzmer in Woldegk auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 31. Januar 1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Postvereins-Vertrag

vom

18. August 1860.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachdem der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 durch die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 ergänzt und abgeändert worden ist, haben die Hohen Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie Se. Durchlaucht der Fürst von Thurn und Taxis, für zweckmäßig erachtet, die bezeichneten Verträge nebst den Beschlüssen der am 15. Mai 1860 in Frankfurt a. M. zusammengetretenen vierten deutschen Post-Conferenz in Einen Vertrag zusammenfassen zu lassen, und ist demzufolge von den Bevollmächtigten der gedachten Hohen Regierungen und Sr. Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis der nachstehende

Postvereins-Vertrag

vorbehaltlich der Höchsten Ratificationen verabredet worden.

Digitized by Google

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Art. 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Tarirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Art. 2

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Post-Administration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Post-Administrationen nur als ein Postgebiet angesehen.

Art. 3.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Post-Verwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Post-Verwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstand repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Digitized by Google

Art. 4.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Jede zum Vereine gehörige Post-Verwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Post-Verwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Post-Courses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Post-Verwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Art. 7.

Entfernungs-Maß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Digitized by Google

Art. 8.

Vereins-Gewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereins-Verkehre in 30 Loth, mit der Unter-Abtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Art. 9.

Münz-Währung.

Die Zutarirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30 Thaler-, des 45 Gulden- und des $52\frac{1}{2}$-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutarirung und Abrechnung den Ländern des 30 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Post-Verwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Cours-Differenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Post-Verwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Art. 10.

Abrechnung.

Diejenige Post-Verwaltung, an welche die Post-Sendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Post-Verwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereins-Ausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets

Digitized by Google

verschiedene Münz-Währungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Art. 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungs-Spedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge dessen wird diese Correspondenz 2c., ohne Rücksicht auf die Territorial-Grenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Porto-Taxen belegt.

I. Briefverkehr.

Art. 12.

Vereins-Correspondenz.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereins-Postbezirke unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspondenz eines Vereins-Postbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correspondenz.

Art. 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereins-Taxen sich ergiebt, hat jede Post-Verwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Post-Anstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Correspondenz bezeichneten und als solche behandelten Sendungen werden am Bestimmungsort ohne Porto-Ansatz ausgeliefert.

Digitized by Google

Art. 14.

Hinwegfallen des Transit-Porto.

Für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz wird ein besonderes Transit-Porto von den Correspondenten nicht erhoben.

Art. 15.

Transit-Gebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Transit-Gebühren treten, insofern zwischen den betheiligten Post-Verwaltungen nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind oder künftig getroffen werden, folgende Bestimmungen ein:

a) die Transit-Gebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als stückweise transitirenden Correspondenz mit $1/3$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzband-Sendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Ansatz gebracht, auch wenn sie im internen Verkehr zwischen zwei Theilen eines und desselben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwischenliegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

c) Jede Post-Anstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transit-Strecke in directer Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenz-Gattung schließt den einer Transit-Gebühr für dieselben Briefe aus.

e) Die Transit-Gebühr vergütet diejenige Post-Verwaltung, welche das Porto bezieht.

Art. 16.

Vergütung der Transit-Gebühr.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 auszumittelnden Transit-Gebühren sind in abgerundeten jährlichen Pauschal-Summen zwischen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

Digitized by Google

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Art. 17.

Vereins-Briefporto-Taxen.

Die gemeinschaftlichen Porto-Taxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Art. 18):
bei einer Entfernung

		Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr. oder	5 Nkr. oder	3 Kr.
über 10 bis zu 20 Meilen einschl. . .	2 „ „	10 „ „	6 „
über 20 Meilen	3 „ „	15 „ „	9 „

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Post-Verwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Art. 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Tax-Progression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth (1/30 des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Art. 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von 1/2 Pfund einschließ-

Digitized by Google

lich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienst-Correspondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Tarirung, als auch in Betreff des Porto-Bezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Art. 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, unterliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzern Südd. Währ. für jeden einfachen Porto-Satz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. und 3 Kreuzer Südd. Währ. gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Porto-Taxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen

Digitized by Google

Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Tax-Sätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Art. 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währ. bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

Art. 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Art. 24.

Recommandirte Briefe.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Digitized by Google

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Post-Anstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Muster-Sendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandations-Gebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Art. 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Natur-Ereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thlrn. oder 21 fl. Oesterr. oder 24½ fl. Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Post-Verwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Post-Verwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Post-Verwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungs-Anstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Post-Verwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Post-Verwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungs-Anstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Digitized by Google

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Post-Verwaltungen nicht statt.

Art. 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Post-Anstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreß-Briefe müssen jederzeit recommandirt sein.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreß-Brief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kr. Südd. Währ. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreß-Briefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Sgr. oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kr. Südd. Währ. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreß-Briefes leistet die Post-Behörde keine Entschädigung.

Art. 27.

Porto-Freiheiten.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Official-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Digitized by Google

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundes-Angelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Porto-Freiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundes-Angelegenheit“.

Art. 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Post-Behörden und Post-Anstalten unter sich und an Privat-Personen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Post-Anstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privat-Personen müssen nach dem Briefpost-Tarif frankirt werden. Ergiebt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Post-Beamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereins-Staaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Porto-Zahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Porto-Freiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Porto-Freiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privat-Personen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Porto-Freiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Art. 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Digitized by Google

Art. 33.

Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpost-Sendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Post-Anstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Post-Anstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Post-Kasse einheben zu lassen.

Art. 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und tarirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Post-Anstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Post-Anstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandations-Gebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Digitized by Google

Art. 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren Vereins-Correspondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Post-Administrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 36.

Die Vereins-Correspondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereins-Correspondenz. Dabei tritt diejenige Post-Anstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabe-Amtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabe-Amtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Post-Verwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Post-Verwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereins-Vertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereins-Porto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Porto-Zuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Post-Bezirke, welche dem deutschen Post-Vereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Post-Verkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Post-Verkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Digitized by Google

Art. 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transit-Leistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transit-Portosätze verbleiben.

Art. 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen, Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Postbezirke wie die Vereins-Correspondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereins-Verwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transit-Porto für die in Mitte liegenden Vereins-Verwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Post-Verwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transit-Porto erleiden, von der Grenz-Postanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transit-Porto einen Vortheil erreicht.

Art. 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereins-Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertrags-Abschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereins-Vertrages über den Tarif und Porto-Bezug, so weit es sich um den deutschen Porto-Antheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig

Digitized by Google

oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereins-Verwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereins-Vertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; ebensowenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Porto-Sätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereins-Verwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Post-Verbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulations-Fragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Post-Verwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereins-Vertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereins-Vertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereins-Verwaltungen und demselben fremden Staate Post-Verträge bestehen, deren Ablaufs-Termin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereins-Verwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Post-Verkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertrags-Verhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereins-Verwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

Digitized by Google

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, soweit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungs-Verkehr.

Art. 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Art. 41.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Post-Verwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereins-Verwaltungen haben einander die einzelnen Post-Anstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debits-Veränderungen jeder Art werden die Post-Verwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Art. 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlags-Bedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerations-Termins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Post-Anstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

3*

Digitized by Google

Art. 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Post-Anstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Art. 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereins-Postanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Post-Anstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereins-Postgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Post-Verwaltung zu entrichtende Transit-Gebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditions-Gebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditions-Gebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Post-Anstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditions-Gebühr jährlich betragen
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 fl. 30 kr. Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 fl. 30 kr. Südd. Währ.,
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechs Mal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 fl. Südd. Währ. und höchstens 4 Thlr. oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 fl. Südd. Währ.;

Digitized by Google

2. für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditions-Gebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Netto-Preises, zu welchem die absendende Post-Anstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nichtpolitische zu betrachten sei, hat die Post-Verwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Art. 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditions-Gebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen.

Art. 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditions-Gebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabe-Postanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 48.

Die bestellende Post-Anstalt hat an diejenige Post-Anstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditions-Gebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Post-Anstalt des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen, und haben die betreffenden Post-Anstalten sich hierüber die erforder-

Digitized by Google

liche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereins-Bezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnements-Termins zu Gunsten derjenigen Post-Anstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, sowie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Sgr. oder 50 Kr. Oesterr. Währ. oder 35 Kr. Südd. Währ.

Art. 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenz-Post-Anstalt, bei welcher die Zeitungs-Bestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Netto-Preis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deshalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Art. 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereins-Postbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpost-Sendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Art. 53.

Vereins-Fahrpost-Sendungen.

Vereins-Fahrpost-Sendungen sind solche Fahrpost-Sendungen, bei denen der Aufgabe-Ort und der Bestimmungs-Ort in verschiedenen Vereins-Postbezirken liegen.

Digitized by Google

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabe-Ortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungs-Ortes angesehen.

Fahrpost-Sendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenz-Postverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereins-Sendungen.

Art. 54.

Porto-Berechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpost-Sendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungs-Ort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Art. 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadrat-Seiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpost-Verkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Digitized by Google

Art. 56.

Fahrpost-Tarif.

Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewicht-Porto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werth-Porto berechnet.

Art. 57.

Gewicht-Porto.

Das Gewicht-Porto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen $^1/_6$ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Tar-Bestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Porto-Sätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductions-Tabellen auf die Erhebungs-Münze reducirt. Tar-Bruchtheile werden auf $^1/_4$ Sgr. resp. 1 Kr. oder den entsprechenden Betrag in der Landes-Münze erhöht.

Art. 58.

Minimal-Sätze des Gewicht-Porto.

Als Minimum des Gewicht-Porto wird für die gesammte Tarirungs-Strecke erhoben:

			Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschl.	8 Meilen:	2 Sgr.	= 10 Neukr.	= 7 Kr.
über	8—16 „	3 „	= 15 „	= 10 „
„	16—24 „	4 „	= 20 „	= 14 „
„	24—32 „	5 „	= 25 „	= 18 „
„	32 „	6 „	= 30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschl. 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimal-Porto mit $1^1/_2$ Sgr. oder 7 Neukr. Oesterr. Währ. oder 5 Kr. Südd. Währ. erhoben.

Digitized by Google

Art. 59.

Werth-Porto.

Das Werth-Porto beträgt:

	bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oest. W. = $87\frac{1}{2}$ fl. Südd. Währ.	üb. 50—100 Thlr. = 75—150 fl. Oesterr. Währ. = $87\frac{1}{2}$—175 fl. Südd. Wäh.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oest. W. = 175 fl. Süd. Währ.
bis einschl. 12 Meil.	½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
über 12—48 "	1 "	2 "	2 "
über 48 "	2 "	3 "	3 "

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thlr., 1500 fl. Oesterr. Währ. oder 1750 fl. Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werth-Porto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werth-Porto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpost-Sendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangs-Bescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Sgr. oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währ. zu Gunsten der absendenden Post-Anstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Art. 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder $87\frac{1}{2}$ fl. Südd. Währ. nachgenommen werden. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Digitized by Google

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Für Nachnahme-Sendungen wird das Fahrpost-Porto und daneben eine Gebühr von 1 Sgr. oder 5 Neukr. Oesterr. Währ. oder 3 Kr. Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung 1⁴⁄₁₀ Neukr.,

b) Süddeutscher Währung 1 Kr. erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabe-Postbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird dieselbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahme-Sendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahme-Briefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werth-Angabe bleiben auch vom Retour-Porto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Art. 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thlr. oder 75 fl. Oesterr. Währ. oder 87½ fl. Südd. Währ. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Post-Anstalt des Bestimmungs-Ortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Post-Anstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpost-Porto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thlr. — 1 Sgr., für je 5 fl. Oesterr. Währ. — 3⅓ Oesterr. Neukr. und für je 5 fl. Südd. Währ. — 2 Kr. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Digitized by Google

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retour-Sendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfogt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Art. 63.

Begleit-Briefe.

Begleit-Briefe zu Fahrpost-Sendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleit-Brief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpost-Porto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleit-Briefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Art. 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleit-Briefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleit-Briefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werth-Porto besonders berechnet.

Art. 65.

Frankirungs-Freiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungs-Orte zu frankiren.

Digitized by Google

Art. 66.

Neben-Gebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Neben-Gebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 67.

Porto-Berechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retour-Porto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und tarirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabe-Orte beziehungsweise dem neuen Bestimmungs-Orte aufgegeben werden.

Art. 68.

Porto-Freiheiten und Porto-Ermäßigung.

Ueber Porto-Freiheit im Vereins-Fahrpost-Verkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Die gewöhnlichen Schriften- und Acten-Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Official-Sachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Porto-Freiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienst-Sache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschuß-Sendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereins-Verkehre portopflichtig.
2. Alle Geld- und sonstigen Fahrpost-Sendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Post-Anstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienst-Sache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Digitized by Google

3. Fahrpost-Sendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Post-Verwaltungen abgeschlossener, Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungs-Orte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.
4. Bezüglich der Fahrpost-Sendungen der Mitglieder der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
5. Alle Fahrpost-Sendungen anderer Art sind im Postvereins-Verkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungs-Orte portopflichtig.

Für Fahrpost-Sendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werth-Porto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Art. 69.

Vertheilung der Porto-Einnahme.

Die Gesammt-Porto-Einnahme aus dem Vereins-Fahrpost-Verkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpost-Wesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procent-Antheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Post-Anstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Post-Anstalt des Bestimmungs-Orts bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammt-Einnahme wird unter Zugrundelegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpost-Sendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereins-Fahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die directen Entfernungen vom Abgangs-Orte bis zur Grenz-Ausgangs-Postanstalt und von der Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungs-Orte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangs-Postanstalt bis zur Post-Anstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Digitized by Google

Da wo die Grenz-Eingangs-Postanstalt zugleich den Bestimmungs-Ort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangs-Postanstalt den Aufgabe-Ort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Post-Anstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Post-Anstalt des Bestimmungs-Orts in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Porto-Summen ergiebt sich der Procent-Satz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereins-Verwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procent-Sätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procent-Sätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen Procent-Sätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austarirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austarirung hat sich auf das mit demselben Quartals-Tage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Tarirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrpost-Einnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procent-Sätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procent-Antheile bleibt wenigstens zwei Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procent-Sätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittelung der Procent-Sätze statt.

Art. 70.

Commission zur Ermittelung der Procent-Sätze.

Die Ermittelung der Procent-Sätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereins-Verwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Digitized by Google

Art. 71.

Transit-Verhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Porto-Antheile für Transit-Leistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procent-Sätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transit-Porto oder Transit-Vergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahme-Antheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transit-Porto nach Maßgabe des Vereins-Tarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Tarirung behufs Ermittelung des Procent-Satzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transit-Porto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Tarirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungs-Summen, Pauschal-Vergütungen 2c. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungs-Summen, Pauschal-Vergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transit-Porto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Tarirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

daß hingegen

b) da, wo für die Abfindungs-Summen, Pauschal-Vergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpost-Sendungen das normale Transit-Porto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungs-Summe oder Pauschal-Vergütung, die entsprechende Quote des normalen Transit-Porto zu ermitteln ist.

Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transit-Strecken betheiligten Post-Verwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Tarirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

Digitized by Google

5. Wo in Absicht auf die Transit-Verhältnisse das Gebiet einer Vereins-Verwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereins-Verwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter Nr. 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereins-Verwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereins-Sendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procent-Berechnung geübt wird.

7. Neue Transit-Strecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für Transit-Strecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressions-Satzes resp. des Minimal- oder Werthporto-Satzes, und für Transit-Strecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertrags-Verhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transport-Strecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Tarirung behufs der Procentsatz-Ermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transport-Strecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transport-Strecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereins-Fahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, sowie den etwa damit verbundenen Transit von Vereins-Sendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Post-Verwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Digitized by Google

Art. 72.

Abrechnung.

Jede Vereins-Verwaltung weis't die von ihren Post-Anstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-, Porto- und Franco-Beträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungs-Behörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereins-Postanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereins-Verwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procent-Sätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungs-Abschlusses an sämmtliche Vereins-Post-Verwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungs-Modus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten rc. werden zwischen den Vereins-Postverwaltungen besondere Ausführungs-Bestimmungen vereinbart.

Art. 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpost-Sendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereins-Verwaltung bescheinigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

Art. 74.

Porto-Niederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Porto-Beträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Digitized by Google

Ist eine Post-Verwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Porto-Betrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Art. 75.

Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Post-Beförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Natur-Ereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1. Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

Ist bei der Aufgabe eine Werths-Declaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Post-Verwaltung in Verlust- oder Beschädigungs-Fällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

Beweist jedoch die Post-Verwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werths-Declaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergiebt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

Die Werths-Declaration soll in der Landeswährung des Aufgabe-Bezirks erfolgen; der absendenden Post-Anstalt gegenüber haben die anderen Post-Verwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

Die Werths-Declaration soll bei Sendungen mit Begleit-Briefen sowohl auf dem Begleit-Briefe, als auf der Sendung selbst, angegeben sein: Wenn aber der Werth einer zur Post-Beförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleit-Briefe und nicht auch auf der Sendung selbst angegeben sein sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werths-Declaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleit-Briefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Post-Beförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werth-Angabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Post-Bücher eingetragen

Digitized by Google

worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleit-Brief und Sendung angegeben, so ist die Werth-Angabe auf dem Begleit-Briefe für Porto-Berechnung und Ersatzleistung entscheidend.

Die Post-Anstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werths-Declaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften sein würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung ohne Werth-Angabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Post-Anstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werth-Inhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2. Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Sgr. oder 50 Neukr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximal-Betrage von 10 Sgr. oder 50 Nkr. Oesterr. Währ. oder 30 Kr. Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3. Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Post-Verwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Post-Verwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangs-Bescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Post-Verwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5. Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungs-Anstalt eintreten, findet ein Ersatz-Anspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Post-Anstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche

Digitized by Google

ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungs-Anstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6. Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Post-Verwaltung ob, welcher die Post-Anstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatz-Anspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweis't, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Post-Verwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7. Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Post-Verwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereins-Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichts-Differenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8. Können bei Reclamations-Fällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Post-Verwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sei, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat.

Digitized by Google

Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatz-Betrag bis 20 Thlr. einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungs-Ortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpost-Sendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Post-Verwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 76.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Post-Sendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Post-Sendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiter-Spedition gelten für den Vereins-Postverkehr die zwischen den Vereins-Verwaltungen verabredeten besonderen Reglements und Instructionen. Soweit in diesen besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die internen Vorschriften der einzelnen Postbezirke Anwendung.

Art. 77.

Verfügungsrecht des Absenders.

Der Absender ist befugt, über die der Post-Anstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Digitized by Google

Art. 78.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Post-Verwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Post-Administration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Art. 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung, der Reglements und Instructionen ist dem zeitweisen Zusammentritte der deutschen Post-Conferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Post-Verwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutschen Post-Vereins sind.

Jede der gedachten Post-Verwaltungen hat das Recht, zur Post-Conferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Interessen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, so daß derselbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieser Beschränkung ist auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zulässig.

Stimmen-Einhelligkeit erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1. die Dauer und den Umfang des Vereins,
2. eine Veränderung des Vereins-Tarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren.
3. den Bezug und die Theilung des Porto,
4. die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Post-Gesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5. die Porto-Freiheiten,

Digitized by Google

6. die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7. die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereins-Vertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmen-Einhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereins-Verwaltungen.

Art. 80.

Ratification und Dauer des Vertrages.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereins-Vertrag vom 5. December 1851 und die Nachtrags-Verträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Frankfurt a. M., den 18. August 1860.

Für Oesterreich	(L. S.)	Max Löwenthal.
" Preußen	(L. S.)	Carl Adolph Metzner.
" Bayern	(L. S.)	Joseph Baumann.
" Sachsen	(L. S.)	Anton von Zahn.
" Hannover	(L. S.)	Georg Dietrichs.
" Württemberg	(L. S.)	Friedrich Honold.
" Baden	(L. S.)	Hermann Zimmer.

Digitized by Google

Für Luxemburg		
„ Braunschweig	(L. S.)	Friedr. C. Aug. Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin	(L. S.)	Heinrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz	(L. S.)	Heinrich von Pritzbuer, vi substitutionis.
„ Oldenburg	(L. S.)	Joh. Theodor Gieske.
„ Lübeck	(L. S.)	Hermann Lingnau.
„ Bremen	(L. S.)	Heinrich Wilh. Bartsch, Dr.
„ Hamburg	(L. S.)	Carl Gustav Hencke.
„ Thurn und Taxis	(L. S.)	Ludwig Bang, Dr.
	(L. S.)	Georg Wilhelm Meyer.

Digitized by Google

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Thun kund hiermit, daß Wir den von den Bevollmächtigten der Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis, vorbehaltlich der höchsten Ratificationen, verabredeten und am 18. August 1860 zu Frankfurt a. M. unterzeichneten, in einer Original-Ausfertigung hierneben angehefteten

Postvereins-Vertrag

seinem ganzen Inhalte nach Unsererseits hiedurch dergestalt genehmigen und ratificiren, daß darnach von dem vertragsmäßig bestimmten Zeitpunkte an in Unseren Landen von den Postanstalten und sonst von Jedermann, den es angeht, verfahren werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungssiegel.

Neustrelitz den 2. Januar 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Ratification
des
Postvereins-Vertrags vom
18. August 1860.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 5. Neustrelitz den 17. März. **1861.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Großherzogs Königliche Hoheit der, Zwecks Unterstützung unverschuldet zurückgekommener Bürgerfamilien der hiesigen Residenzstadt, von den Kornhändlern Mewis, Lefeldt und

1. der Ertheilung der Armenscheine eine recht sorgfältige Untersuchung der Vermögenslage der Petenten vorangehen zu lassen, namentlich auch, indem sie sich von den betreffenden Erbregulirungs-Behörden die erforderlichen Mittheilungen machen lassen;
2. in allen Fällen, wo die Partei im Stande ist, die baaren Auslagen des Gerichts, wenn auch nur theilweise, zu bezahlen, die Summe in dem Armenscheine zu bezeichnen, zu deren Erlegung zu solchem Zwecke sie im Laufe des Jahres im Stande sein wird;
3. die Armenpartei darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie sachfällig wird, zur Erlegung der dem Gegner erwachsenen Kosten gehalten ist und ihr sämmtliches entbehrliches Hab' und Gut zu dem Ende der Abpfändung unterliegt.

   Zugleich werden

4. die Sportel-Berechner der Gerichte hierdurch daran erinnert, daß sie in den Fällen des §. 4 sub 3 b der Verordnung vom 13. September 1845 verpflichtet sind, den Gerichten die behufigen Vorlagen zu machen.

Neustrelitz den 7. März 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

(4.) Die unterzeichnete Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß die Direction der deutschen Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin unter Vorlegung der Gesellschafts-Statuten den im §. 2 sub a bis d der Landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen, insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, enthaltenen Bestimmungen sich unterworfen hat und demgemäß auch die Agenten dieser Gesellschaft bei Nachsuchung der zu ihrem Betriebe in den hiesigen Landen erforderlichen Concession des speciellen Nachweises der Erfüllung jener Bedingungen überhoben sind.

Neustrelitz, den 9. März 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Bernstorff.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Der Candidat der Rechte Heinrich Meyer von hier ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Qualitäten am 5. d. M. beeidigt worden.

Neustrelitz den 9. März 1861.

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 6. Neustrelitz den 27. März. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Stempelung der Decimal-Gewichte bei Brücken-Waagen, was folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Vom 1. Juni 1861 an dürfen im Verkehr zu Verwiegungen auf Brücken-Waagen (Decimal-Waagen) nur solche Gewichte benutzt werden, welche der Verordnung vom 21. Mai 1860, betreffend die Einführung des Pfundes von 500 Gramm als Einheit des Landesgewichtes, entsprechen und von Unserem Aichungs-Amte zu Neustrelitz oder von einer zur Aichung von Gewichten competenten Mecklenburg-Schwerinschen Behörde geaicht und gestempelt sind.

§. 2.

Die zur Benutzung bei Verwiegungen auf Brücken-Waagen bestimmten Gewichte (Decimal-Gewichte) dürfen von Unserem Aichungs-Amte nur dann zur Aichung und Stempelung, resp. zur Umänderung nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1860, angenommen werden, wenn sie den Vorschriften der Aichungs-Ordnung entsprechen und insbesondere mit der vorschriftsmäßigen deutlichen Bezeichnung ihrer wirklichen Schwere versehen sind. Diese Gewichte dürfen jedoch außerdem mit derjenigen Zahl bezeichnet sein, welche das ihnen entsprechende Gegengewicht auf der Brücke, bei vorausgesetzter Richtigkeit der Waage, mithin das Zehnfache oder bei der Centesimal-Waage das Hundertfache ihrer eigenen Schwere anzeigt. Es darf aber solchen, die wirkliche Schwere des betreffenden Gewichtsstückes nicht ausdrückenden Zahlen eine Einheitsbenennung oder ein deren Stelle vertretendes Zeichen nicht beigefügt sein.

Sollten Decimal-Gewichte bereits im Verkehre befindlich sein, welche von Unserem Aichungs-Amte oder einer Schwerinschen Aichungs-Behörde gestempelt sind, obwohl sie obigen Anforderungen rücksichtlich der Bezeichnung nicht entsprechen, so sollen solche ausnahmsweise von Unserem Aichungs-Amte, falls sie übrigens dazu geeignet sind, zur Umänderung, resp. Aichung und Stempelung angenommen werden.

§. 3.

Außer den nach §. 9 der Aichungs-Ordnung zulässigen Gewichten dürfen von Unserem Aichungs-Amte noch folgende Gewichte zur Aichung und Stempelung angenommen werden:

9 Loth mit der Bezeichnung 0,3 ℔ oder 0,3 **P**;
6 Loth mit der Bezeichnung 0,2 ℔ oder 0,2 **P**;
1½ Loth mit der Bezeichnung 1,5 Loth oder 1,5 L.

Die ohnehin zur Stempelung zulässigen Gewichtsstücke von 15 Loth und 3 Loth dürfen mit den Bezeichnungen resp. 0,5 ℔ und 0,1 ℔, oder 0,5 **P.** und 0,1 **P.** versehen sein.

Digitized by Google

Ebenso sind bei den Gewichten von 5, 3, 2 und 1 Quentchen die Bezeichnungen 0,5 Lth., 0,3 Lth., 0,2 Lth., 0,1 Lth., oder 0,5 L. u. s. w.; und bei Gewichten von 5, 3, 2 und 1 Cent die Bezeichnungen 0,5 Q., 0,3 Q u. s. w. zulässig.

§. 4.

Die in §. 4 der Aichungs-Ordnung für die Gewichte, welche für den gewöhnlichen Verkehr und Gebrauch bestimmt sind, nachgelassene Toleranz findet auch auf die Decimal-Gewichte nach dem Maaße ihrer wirklichen Schwere Anwendung. Für die dort nicht aufgeführten Gewichte von 9, 6 und 1½ Loth normirt die für die Gewichte von resp. 5, 3 und 1 Loth vorgeschriebene Toleranz.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 15. Februar 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Folge der Einführung des Zollgewichts als Landesgewicht hat sich die Revision und Umarbeitung der bisherigen Gebühren-Taxe für Stempelung der Maaße und Gewichte, welche unterm 12. September 1839 publicirt worden, vernothwendigt. Wir haben deshalb die anliegende Gebühren-Taxe für das Großherzogliche Aichungs-Amt in Neustrelitz ausarbeiten lassen und verordnen, unter Wiederaufhebung der bisherigen Taxe, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiermit, daß die anliegende neue Taxe fortan von allen Bethei-

Digitized by Google

ligten, insbesondere von Unserm hiesigen Aichungs-Amte auf das Genaueste befolgt werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 2. März 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Bernstorff.

Gebühren-Taxe.

Digitized by Google

Gebühren-Taxe

für

das Großherzogliche Aichungs-Amt

in Neustrelitz.

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rℓ.	ß	Rℓ.	ß
	I. Längenmaaße.				
1	Eine ganze Ruthe	"	14	"	10
2	Eine halbe Ruthe	"	12	"	8
3	Meßketten mit eisernen Gliedern für Feldmesser pro Ruthe	"	10	"	8
4	Ordinaire Meßketten, für den laufenden Fuß . .	"	2	"	1
5	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein mit Transversallinien bis zu ein Fuß lang	"	8	"	6
6	Dergl. ohne Transversallinien à Fuß	"	4	"	3
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte dieser Sätze (sub 5 u. 6) mehr.				
7	Ordinaire Zollstöcke pro Fuß	"	2	"	1
8	Eine Elle	"	4	"	4

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rℓ	ß	Rℓ	ß
	II. Hohlmaaße.				
9	Ein Scheffel	"	36	"	24
10	Ein Scheffel mit eiserner Randebene	1	"	"	32
11	Ein halber Scheffel	"	24	"	12
12	Ein viertel Scheffel	"	16	"	8
13	Ein zwölftel Scheffel (die Müllermetze)	"	10	"	5
14	Eine ganze Metze	"	8	"	4
15	Ein halbe Metze	"	4	"	4
16	Eine viertel Metze	"	3	"	2
17	Eine achtel und sechszehntel Metze	"	2	"	2
18	Eine zweidrittel Metze (das im hiesigen Lande usuelle Scheffelaufmaaß)	"	4	"	4
19	Ein großes Streichholz	"	4	"	4
20	Ein kleines Streichholz	"	2	"	2
21	Eine Tonne, resp. Kasten von 4 Scheffeln Inhalt .	"	32	"	24
22	" " " " " 3 " " .	"	28	"	20
23	" " " " " 2 " " .	"	24	"	16
24	" " " " " 1 " " .	"	16	"	8

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rℓ.	ß	Rℓ.	ß
25	Eine Leinsaat-Tonne	"	28	"	20
26	Ein Holzmaaß-Rahmen zu 1 Faden	"	8	"	8
27	" " " ½ "	"	6	"	6
28	Ein ¹/₁ Pottmaaß	"	6	"	4
29	Ein ½ Pottmaaß	"	3	"	2
30	Ein ¼ Pottmaaß	"	2	"	2
31	Ein ⅛, ¹/₁₆, ¹/₃₂ u. ¹/₆₄ Pottmaaß	"	1	"	1
32	Gefäße von 2 bis 4 Pott Inhalt	"	6	"	6
33	" " 5 " 24 " "	"	8	"	8
34	" " 25 " 49 " "	"	12	"	12
35	" " 50 " 99 " "	"	16	"	16
36	" " 100 " 199 " "	"	24	"	24
37	" " 200 " 499 " "	"	32	"	32
38	" " 500 " 1000 " "	"	40	"	40
	Anmerkung: Werden dergleichen Gefäße — Fässer, Tonnen — in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Aichung gebracht, so soll nur die Hälfte obiger Säße erhoben werden.				
39	Ein Butterpfund	"	4	"	4

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rt.	ß	Rt.	ß
	III. Gewichte.				
	A. Handelsgewichte.				
	a. Gebühren für Aichung und Stempelung justirter Gewichte nach der Verordnung vom 25. Mai c.				
40	Einsatzgewichte von 1 Pfund à Stück	"	5	"	2½
41	" " ½ " "	"	3	"	1½
42	Für einzelne Stücke eines Einsatz-Gewichtes, wenn sie besonders geaicht werden, wie auch für Gewichte von 2 Loth und kleinere	"	½	"	¼
43	Gewichte über 2 Loth und unter 1 Pfund . . .	"	1	"	½
44	Gewichte von 1 bis 5 Pfund incl.	"	2	"	1
45	" " 7 u. 10 "	"	3	"	1½
46	" " 14, 20 u. 25 Pfund	"	4	"	2
47	" " 50 Pfund	"	7	"	3½
48	" " 100 Pfund	"	11	"	5½

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rℓ.	ß	Rℓ.	ß
	b. Justirungskosten für gußeiserne Gewichte.				
	Für Gewichte von 1 bis 5 Pfund à Stück	"	2		
	" " " 7 u. 10 " " . . .	"	4		
	" " " 14, 20 u. 25 Pfund à Stück .	"	6		
	" " " 50 Pfund à Stück	"	8		
	" " " 100 Pfund à Stück	"	12		
	c. Justirungskosten für Gewichte von Messing, Bronze oder anderen zulässigen Metallen.				
	Diese dürfen für Gewichte von 1 bis 5 Pfund .	"	3		
	" " " 7 u. 10 " .	"	6		
	" " " 14, 20 u. 25 Pfund	"	12		
	" " " 50 Pfund . . .	"	18		
	" " " 100 Pfund . . .	"	36		
	nicht übersteigen.				
	B. Medicinal-, Juwelen- und Goldgewichte.				
49	Gewichte von 1 Medicinal-Pfund	"	2	"	1
50	Kleinere Gewichte bis incl. 2 Unzen	"	1	"	¾

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rß.	ß	Rß.	ß
51	Gewichte von 1 Unze und darunter	″	½	″	¼
52	Eine Schachtel Medicin-Gewichte	″	8	″	6
53	Juwelen-Gewichte von 100 bis 50 Karat . . .	″	2	″	1
54	Juwelen-Gewichte unter 50 bis 2 Karat . . .	″	1	″	¾
55	Juwelen-Gewichte von 1 Karat abwärts	″	½	″	¼
56	Goldgewichts-Steine pro Stück	″	1	″	½

Für die unter A. und B. aufgeführten Gewichte ist das zu ihrer Justirung verbrauchte Blei, Zinn ꝛc. noch außerdem zu vergüten.

IV. Waagen.

A. Gleicharmige Waagebalken.

№	Benennung des Gegenstandes.	neuer Rß.	neuer ß	früher geaichter Rß.	früher geaichter ß
57	Balken einer Krämerwaage von 3 bis 10 Zoll Länge	″	2	″	1
58	Balken einer Krämerwaage von 10 bis unter 20 Zoll	″	4	″	2
59	″ ″ ″ ″ 20 ″ ″ 30 ″	″	6	″	4
60	″ ″ ″ ″ 30 ″ ″ 40 ″	″	8	″	4
61	″ ″ ″ ″ 40 ″ ″ 50 ″	″	10	″	5

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rℓ.	ß	Rℓ.	ß
62	Balken aus Schmiedeeisen unter 20 ℔ wiegend .	"	6	"	4
63	do. von 20 bis unter 30 ℔ wiegend	"	8	"	4
64	do. " 30 " " 40 " "	"	10	"	6
65	do. " 40 " " 50 " "	"	12	"	6
66	do. " 50 " " 60 " "	"	14	"	8
67	do. " 60 " " 70 " "	"	16	"	8
68	do. " 70 " " 80 " "	"	18	"	10
69	do. " 80 " " 90 " "	"	20	"	10
70	do. " 90 " " 100 " "	"	24	"	16
71	Durchbrochene Balken aus Gußeisen bis unter 4 Fuß	"	16	"	12
72	do. von 4 bis 4½ Fuß lang	"	20	"	16
73	do. " 4½ " 5½ " "	"	24	"	20
74	do. " 5½ " 6 " "	"	32	"	24
75	do. " 6 " 8 " "	"	40	"	32
76	Goldwaagen	"	8	"	6
77	Ein Paar Waageschalen	"	2	"	2
	B. Schnellwaagen.				
78	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 ℔ incl.	"	6	"	3
79	" " " von über 25 bis 50 ℔	"	8	"	4

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung neuer Rℓ.	ß	früher geaichter Rℓ.	ß
80	Bei einer Tragfähigkeit von über 50 bis 100 ℔	〃	12	〃	6
81	〃 〃 〃 〃 〃 100 〃 150 〃	〃	16	〃	8
82	〃 〃 〃 〃 〃 150 〃 200 〃	〃	20	〃	10½
83	〃 〃 〃 〃 〃 200 〃 300 〃	〃	24	〃	13
84	〃 〃 〃 〃 〃 300 〃 400 〃	〃	28	〃	16
85	〃 〃 〃 〃 〃 400 〃 500 〃	〃	32	〃	20
	und so fortsteigend für jede 100 Pfund immer 4 Schillinge mehr für beide Rubriken.				
	Ist der Waagebalken mit zwei Scalen versehen, so gelten die vorstehenden Gebührensätze nach Maaßgabe der größten Tragfähigkeit, für welche die zweite Scala eingerichtet ist.				
86	Ein Desemer	〃	8	〃	8
	C. Brückenwaagen.				
87	Bei einer Tragfähigkeit bis 1 Ctr. incl. . . .	〃	12	〃	6
88	〃 〃 〃 von über 1 bis 5 Ctr. .	〃	16	〃	8
89	〃 〃 〃 〃 〃 5 〃 10 〃 .	〃	24	〃	12
90	〃 〃 〃 〃 〃 10 〃 15 〃 .	〃	32	〃	16
91	〃 〃 〃 〃 〃 15 〃 20 〃 .	〃	40	〃	20
92	〃 〃 〃 〃 〃 20 〃 30 〃 .	1	〃	〃	24

Digitized by Google

№.	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rℓ.	ß	Rℓ.	ß
93	Bei einer Tragfähigkeit von über 30 bis 40 Ctr. .	1	8	"	28
94	" " " " " 40 " 50 " .	1	16	"	32
	und so fortsteigend für jede 10 Centner bezüglich um 8 und 4 Schillinge mehr, je nachdem die Waage noch neu, oder schon früher geaicht worden ist.				
	D. Senkwaagen.				
	(Alkoholo- und Thermometer.)				
95	Ein Alkoholometer zu untersuchen, es mag richtig oder unrichtig befunden werden	"	4	"	4
96	Ein Alkoholometer nach befundener Richtigkeit zu stempeln	"	8	"	8
97	Ein Thermometer zu prüfen	"	6	"	6
98	Ein Thermometer nach befundener Richtigkeit zu stempeln	"	12	"	12
99	Ein Thermo-Alkoholometer zu untersuchen, es mag richtig oder unrichtig befunden werden . . .	"	8	"	8
100	Ein Thermo-Alkoholometer nach befundener Richtigkeit zu stempeln	"	16	"	16

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung			
		neuer		früher geaichter	
		Rℓ.	ß	Rℓ.	ß
	V. Gasmesser.				
101	Gasmesser von 1/16 Kubikfuß Trommelinhalt . .	"	16	"	8
102	" " 1/8 " " . .	"	24	"	12
103	" " 1/4 " " . .	"	36	"	18
104	" " 1/2 " " . .	1	"	"	24
105	" " 1 " " . .	1	16	"	32
106	" " 1½ " " . .	1	32	"	40
107	" " 2 " " . .	2	"	1	"
108	" " 3 " " . .	2	16	1	8
109	" " 4 " " . .	2	32	1	16
110	" " 5 " " . .	3	"	1	24

Für Gasmesser, die bei der ersten Prüfung zur Aichung ungeeignet befunden werden, ist die Hälfte der obigen Gebührensätze zu berechnen.

Außer den Aichungsgebühren ist für die bei der Prüfung und Stempelung der Gasmesser vorkommenden Nebenarbeiten, wie für das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhalts, Wassertragen ꝛc. ein den Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, der aber für.

Digitized by Google

№	Benennung des Gegenstandes.	Für die Aichung und Stempelung neuer Rℓ.	neuer ß	früher geaichter Rℓ.	früher geaichter ß
	Gasmesser von 1/16 Kubikfuß Trommelinhalt .	„	12		
	„ „ 1/8 „ „ .	„	16		
	„ „ 1/4 „ „ .	„	20		
	„ „ 1/2 „ „ .	„	24		
	„ „ 1 „ „ .	„	28		
	„ „ 1½ „ „ .	„	32		
	„ „ 2 „ „ .	„	40		
	„ „ 3 „ „ .	1	„		
	„ „ 4 „ „ .	1	8		
	„ „ 5 „ „ .	1	16		
	nicht übersteigen darf.				
111	Für Revisionen, welche auf Verlangen der Interessenten außerhalb des Amtslocals vorgenommen werden, sind als Commissions-Gebühren noch besonders zu zahlen	„	32	„	32

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 7. Neustrelitz den 7. April. **1861.**

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Genehmigen und bestätigen die von dem Directorio der hiesigen Vorschuß-Anstalt eingereichten, aus 27 Paragraphen bestehenden und hieneben angehefteten

Neuen Statuten für die Vorschuß-Anstalt in Neustrelitz vom 31. Januar 1861,

Digitized by Google

§. 2.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Anstalt befugt:

1. fremde Gelder zur Verzinsung anzunehmen;
2. hier am Orte zahlbare Wechsel oder Geld-Anweisungen nach vorausgegangener Acceptation anzukaufen (zu discontiren);
3. gegen gute Sicherheit auf bestimmte Zeit darlehnsweise Vorschüsse zu gewähren;
4. Gelder gegen Hypothekenscheine auf Grundstücke in Mecklenburg zinstragend zu belegen;
5. besonders zur einstweiligen nutzbaren Anlegung etwaiger größerer Cassenbestände zinstragende Mecklenburgische Hypothekenscheine oder in Deutschland ausgegebene Staatspapiere und Pfandbriefe anzukaufen.

§. 3.

Die zur Verzinsung angenommenen fremden Gelder werden erst von dem auf den Einzahlungstag folgenden 1. des nächsten Monats bis zu dem dem Verfalltage nächstvorhergehenden 1. resp. 15. des betreffenden Monats verzinset, je nachdem der Verfalltag in die erste Hälfte des Monats bis zum 15. incl. oder in die zweite vom 16. incl. fällt. Die Zinsen dieser Capitalien werden an dem auf den 1. oder 15., mit welchem der Zinsenlauf aufhört, nächstfolgenden Montage gezahlt.

§. 4.

Die anzukaufenden Wechsel müssen mit einem auf die Vorschuß-Anstalt lautenden Giro versehen werden, dürfen nicht später als drei Monate nach dem Datum des Ankaufs (der Discontirung) verfallen und es müssen aus ihnen wenigstens je drei solide Verbundene haften.

§. 5.

Darlehen auf bestimmte Zeit werden in folgender Art gewährt:

1. in Summen bis fünfzig Thalern Cour. incl. gegen sichere Hypothekenscheine oder Deposition anderer sicherer Papiere oder gegen hypothekarischen Schuldschein des Empfängers und hypothekarische, speciell und solidarisch auch auf die Erben gerichtete Mitverpflichtung eines sichern in Neustrelitz wohnhaften Bürgen. Darlehen solchen Betrages werden nach der Wahl des Empfängers in dreifacher Weise gegeben und zurückgezahlt:
   a) auf ein Jahr mit der Verpflichtung, 50 Montage hindurch je einen Schilling von jedem angeliehenen Thaler zurückzuzahlen;

Digitized by Google

b) auf sechs Monate mit der Verpflichtung, 24 Montage jedesmal zwei Schillinge, am 25. Montage einen Schilling von jedem angeliehenen Thaler zurückzuzahlen;

c) auf drei Monate, mit der Verpflichtung, an den ersten 12 Montagen jedesmal vier Schillinge und am 13. einen halben Schilling von jedem angeliehenen Thaler zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungsweisen gelten für alle vom 1. Februar 1861 ab bewilligten Darlehen, während es für die vor diesem Zeitpunkt bewilligten bei den betreffenden Bestimmungen der Revidirten Statuten vom 10. Mai 1852 bewendet.

Etwa vorkommende Schillingsbrüche werden zu Gunsten der Anstalt zu voll berechnet.

Wer eine Rückzahlung versäumt, hat dieselbe am nächsten Montage mit zu beschaffen; bleibt die Zahlung auch an diesem Montage aus, so ist die ganze Anleihe fällig und der Schuldner oder nach Wahl des Directorii der Bürge darauf sammt Zinsen zu 5 pro Cent aufs Jahr gerechnet, vom Tage des Empfanges der Anleihe an, in Anspruch zu nehmen.

Tritt der Fall ein, daß der Bürge für einen säumigen Darlehns-Empfänger hat in Anspruch genommen werden müssen, so erhält der Letztere eine neue Anleihe nur dann wieder, wenn er dem Directorio nachgewiesen, daß er dem Bürgen vollständig gerecht geworden ist. Tritt dieser Fall wiederholt ein, so kann ihm jede fernere Anleihe verweigert werden.

Niemand soll mehr als zwei zu gleicher Zeit laufende Anleihen bewilligt erhalten; vor Bewilligung der zweiten Anleihe ist der dafür in Vorschlag gebrachte Bürge auf seinen Antrag von dem Vorhandensein und dem Betrage der ersten noch laufenden Schuld desselben Schuldners in Kenntniß zu setzen;

2. in Summen von fünfzig Thalern Courant und mehr, jedoch nie länger als auf sechs Monate gegen 6¼ pro Cent Zinsen aufs Jahr gerechnet.

Darlehen dieser Art können gegen hypothekarische eigne (Sola-) Wechsel des Empfängers mit einer hypothekarischen, auch die Erben speciell und solidarisch mit verbindenden Wechsel-Bürgschaft, gegen hypothekarischen gezogenen Wechsel unter hypothekarischem Accept eines soliden Mannes, oder unter Verpfändung solider Mecklenburgischer Hypothekenscheine und in deutschen Staaten emittirter Pfandbriefe oder Staats-Communal- oder anderer unter Autorität des Staats von Corporationen

Digitized by Google

oder Gesellschaften ausgegebener geldwerther, auf den Inhaber lautender Papiere bewilligt werden.

Es sollen an Associationen hiesiger Gewerbtreibender, welche den Zweck des gemeinschaftlichen Ankaufs von Rohproducten zur Deckung des eigenen Bedarfs ihrer Mitglieder für den Betrieb ihres Gewerbes haben, Capitalien bis zusammen der Höhe des Fonds, soweit derselbe nicht anderweitige Verwendung gefunden hat, gegen statutenmäßige Sicherheit zu einem Zinsfuße von 5 pro Cent p. a. angeliehen werden. Doch soll innerhalb eines Gewerbes nur einer und zwar der zuerst sich meldenden Association diese Zinsermäßigung zu Gute kommen. Die Gültigkeit dieser Beschlüsse ist versuchsweise auf die Zeit bis Ende des Jahres 1862 bestimmt.

Größere Cassenbestände, welche augenblicklich zu dem statutenmäßigen Zinsfuße nicht untergebracht werden können, dürfen ausnahmsweise auch zu einem niedrigeren Zinsfuße belegt werden. Ein niedrigerer Zinsfuß als der von 4 pro Cent p. a. ist jedoch nicht statthaft und auch dieser nur bei ausbedungener achttägiger Kündigung. —

Weder besoldete noch unbesoldete Beamten der Anstalt dürfen Schuldner derselben werden.

II. Von der Leitung und der Verwaltung der Anstalt.

§. 6.

Die Angelegenheiten der Vorschuß-Anstalt und deren Geschäftsbetrieb werden, so weit dieselben nicht der General-Versammlung der Actionaire vorbehalten sind (§§. 21, 22, 24, 26, 27), von dem aus sieben Mitgliedern bestehenden Directorio geleitet, welches unter sich nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Das Directorium vertritt die Vorschuß-Anstalt auch nach außen sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten.

Die Actien der Anstalt werden von sämmtlichen Mitgliedern des Directorii, dem Cassier und Revisor der Anstalt unterzeichnet.

Die übrigen Urkunden und Bescheinigungen der Anstalt sind durch die Unterschrift dreier Mitglieder aus dem Directorio unter Mitunterschrift des Buchführers oder Cassiers mit dem Siegel oder Stempel der Anstalt zu vollziehen und auszufertigen. Im Wechsel-Verkehr genügt die Unterschrift eines der Directoren und des Cassiers oder Buchhalters (cfr. §. 9).

Die Revision der Casse und Verwaltung auf Grund der vorher in calculo

Digitized by Google

zu revidirenden Bücher und Rechnungen, sowie der Acten besorgt eine aus drei Mitgliedern bestehende Revisions-Committe.

Zur Führung der Bücher und Rechnungen, Verwaltung der Casse unter Aufsicht des Directorii, Aufbewahrung der Acten, Besorgung der Correspondenz und der Ausfertigungen u. s. w. ist vom Directorio ein Buchhalter und Cassier, welcher Caution bestellt hat, zur fortlaufenden Revision ein Revisor und ferner ein Gegenschreiber angenommen. Diese Beamten, sowie der vom Directorio engagirte Bote beziehen Remuneration.

§. 7.

Die Mitglieder des Directorii und der Revisions-Committe werden gewählt. Die Wählbarkeit zu diesen Ehren-Aemtern ist auf die Actionaire nicht beschränkt.

Sämmtliche Wahlen geschehen durch die Actionaire.

§. 8.

Rücksichtlich der Reihenfolge der Mitglieder des Directorii und der Revisions-Committe unter sich verbleibt es bei der bestehenden Ordnung, nach welcher das Alter der Wahl und die Zahl der Stimmen die Reihenfolge bestimmt.

Alljährlich scheiden aus dem Directorio die beiden ersten, aus der Revisions-Committe das erste Mitglied aus.

Wer ausscheidet, kann wieder gewählt werden.

III. Von den Berechtigungen und dem Fonds der Anstalt.

§. 9.

Die Vorschuß-Anstalt hat die Rechte einer Corporation oder juristischen Person und kann als solche gültig Vermögensrechte erwerben und derartige Verpflichtungen eingehen. Sie führt im Wechsel-Geschäfts-Verkehr die Firma: »Vorschuß-Anstalt in Neustrelitz« mit der Unterschrift eines der Directoren und des Cassiers oder Buchhalters (cfr. §. 6 Abs. 6).

§. 10.

Die Vorschuß-Anstalt hat keinerlei Steuer oder öffentliche Abgabe von ihrem Vermögen oder Geschäftsbetriebe zu entrichten.

§. 11.

In Concursen stehen den Capital- und sonstigen Forderungen der Vorschuß-Anstalt die Rechte der frommen Stiftungen (jura piorum corporum) zu.

Digitized by Google

§. 12.

Die der Vorschuß-Anstalt anvertrauten Unterpfänder jeder Art, sowie überhaupt die in Bezug auf ihre Forderungen und ihren Geschäftsbetrieb ihr übergebenen und bei ihr niedergelegten Werthpapiere können niemals mit Arrest belegt werden; die Forderungen der Anstalt sollen vielmehr stets so gesichert und durch die Anstalts-Administration selbst so zu realisiren sein, daß die bei der Anstalt zum Unterpfande oder sonst niedergelegten Werthpapiere jeder Art unter keinem Vorwande von irgend Jemandem ohne volle Gewähr der ganzen Forderung der Vorschuß-Anstalt abverlangt werden dürfen; namentlich sind also Verbote gegen Auslieferung der zum Unterpfande oder sonst bei der Anstalt deponirten Papiere, gerichtliche Hülfsvollstreckung in selbige oder eine Vindication derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Fall der Erklärung des Concurses über das Vermögen des Schuldners der Anstalt sind die bei der letzteren niedergelegten Unterpfänder des Schuldners an die Concursmasse nicht anders als gegen Zahlung der vollen Vorschuß-Anstalts-Forderung herauszugeben.

§. 13.

Die Anstalt hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Großherzoglichen Stadtgerichte in Neustrelitz.

§. 14.

Wer Actien oder andere Scheine und Urkunden der Vorschuß-Anstalt verfälscht oder nachmacht oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, wird nach den über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden geltenden Grundsätzen bestraft.

§. 15.

Die Erwirkung der Mortification angeblich verlorner, vernichteter oder entwendeter Actien- oder anderer Scheine und Documente, welche von der Vorschuß-Anstalt ausgestellt worden, steht dem aus den Büchern der letzteren erhellenden oder seine Berechtigung anderweitig nachweisenden Gläubiger der Anstalt frei und zwar muß derselbe, um sich seine Forderung erhalten und dieselbe demnächst geltend machen zu können, den Verlust des Scheins oder Documents dem Directorio der Anstalt glaubwürdig nachweisen, auch auf Verlangen seine Aussage an Eidesstatt bekräftigen. Das Directorium der Anstalt erläßt sodann auf Antrag und Kosten des Gläubigers, nach Einzahlung eines angemessenen Kosten-Vorschusses, dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten in den zur Zeit mit der Neustrelitzer Zeitung

Digitized by Google

verbundenen Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen eine öffentliche Aufforderung, jene Scheine oder Documente auszuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen. Sind, nachdem drei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Scheine oder Documente bei der Vorschuß-Anstalt nicht eingeliefert oder die Rechte daran nicht geltend gemacht worden, so erklärt das Directorium der Anstalt die Scheine oder Documente durch öffentliche Bekanntmachung in den gedachten Anzeigen für nichtig und fertigt an deren Stelle andere aus.

§. 16.

Von dem aus dem Geschäftsbetriebe der Vorschuß-Anstalt sich ergebenden Gewinne werden zunächst die Verwaltungskosten, dann die Remunerationen der Beamten (Buchhalter, Cassier, Revisor, Gegenschreiber, Bote), dann die Zinsen der Gläubiger, sodann die (Dividende) der Actien à 4 %, sodann die des Fonds à 4 % und endlich die Dividende der Actionaire in der vorstehenden Reihenfolge bestritten.

§. 17.

Der sodann nach Abzug der Schulden von den Forderungen verbleibende Ueberschuß bildet den reinen Gewinn oder Fonds der Anstalt.

Die Verzinsung des beim Abschlusse eines Jahres am 31. December sich ergebenden Reingewinnes beginnt mit dem zweitfolgenden ersten Januar und sind dabei Summen über 50 Thlr. Cour. für 100 Thlr., Summen unter 50 Thlr. aber nicht zu verzinsen.

Die Zinsen des Fonds werden vom ersten Januar 1859 ab berechnet.

Der Fonds soll der bei Gründung der Anstalt getroffenen ursprünglichen Bestimmung gemäß nur zur Aushülfe und zur Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz verwendet werden. Sobald die Größe des Fonds nach dem Ermessen des Directorii eine solche Verwendung erlaubt, hat das Directorium in diesem Sinne abgefaßte gemeinnützige Vorschläge der General-Versammlung der Actionaire zur Annahme vorzulegen. — Die von der General-Versammlung beschlossene Verwendung unterliegt der Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung, sobald dieselbe die Summe von funfzig Thalern Cour. p. a. übersteigt.

IV. Von den Actien und den Actionairen der Anstalt.

§. 18.

Die Vorschuß-Anstalt in Neustrelitz ist auf Actien gegründet und die Gesammtheit der Actionaire bildet die für die Anstalt bestehende Actien-Gesellschaft.

Digitized by Google

§. 19.

Das Actiencapital beträgt fünftausend Thaler Courant in hundert Stück Actien à funfzig Thalern.

Alle Actien lauten auf den Inhaber und sind in fortlaufenden Nummern mit namentlicher Anführung des Zeichners in das Actienbuch eingetragen.

Die Actien sind untheilbar; die Befugniß, sie zu veräußern, ist aber vollkommen unbeschränkt.

Die Actien empfangen jährlich außer den Zinsen (Dividende) von 4 pro Cent p. a. zusammen ein Sechstheil des jährlichen Netto-Gewinns der Anstalt.

Die nach Verlauf von zwei Jahren, von der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen (Dividenden) sind der Anstalt verfallen.

Die bei Errichtung der Vorschuß-Anstalt gezeichneten Actien (Stamm-Actien) sind zur Auszahlung am 1. November 1856 gekündigt worden und von diesem Tage ab zinslos.

§. 20.

Jeder Actien-Inhaber haftet rücksichtlich der gegen die Anstalt oder von dieser gegen Dritte übernommenen Verbindlichkeiten nur mit dem Betrage seiner Actien und nicht weiter.

§. 21.

Die in der General-Versammlung der Actionaire vertretene Gesammtheit derselben bildet die oberste Instanz für alle inneren Verwaltungs-Angelegenheiten der Actien-Gesellschaft und der von ihr begründeten Vorschuß-Anstalt, deren Entscheidung vom Directorio abgelehnt oder der General-Versammlung statutenmäßig vorbehalten ist.

§. 22.

Nachdem die alljährlich mit dem 31. December abzuschließenden Bücher und Rechnungen der Anstalt von der Revisions-Committe in formeller wie in materieller Beziehung geprüft worden, wird in den ersten Monaten des Jahres von dem Directorio der Anstalt eine ordentliche General-Versammlung der Actionaire zusammenberufen. In derselben wird der jährliche Verwaltungsbericht und der Revisionsbericht mit dem Rechnungsberichte vorgelegt, die gesammte Verwaltung wird dechargirt.

Eine zweite General-Versammlung findet im Monat November jeden Jahres statt. In derselben werden alle Wahlen beschafft und treten die Neugewählten mit dem folgenden 1. Januar ihren Dienst an.

In Verwaltungs-Angelegenheiten der Anstalt werden diejenigen Entscheidungen getroffen, welche das Directorium zu übernehmen Anstand gefunden hat, auch

Digitized by Google

etwaige Abänderungen, Ergänzungen, Erläuterungen der Statuten — §. 24 — beschlossen.

Außerdem kann die General-Versammlung der Actionaire vom Directorio berufen werden, so oft es dies für nothwendig erachtet.

In den Ladungen zur General-Versammlung sind die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände im Voraus anzugeben.

Jede General-Versammlung wählt sich ihren Vorsteher, der die mündliche und schriftliche Verhandlung leitet.

§. 23.

In der General-Versammlung, zu welcher nur die sich legitimirt habenden Actionaire und die Beamten der Anstalt, welche etwa nicht Actionaire sind, Zutritt haben, entscheidet einfache Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Falles in §. 27. Die abwesenden Actionaire sind an die Beschlüsse der anwesenden gebunden. Bevollmächtigung zur Stimmführung findet nicht statt.

Es haben Inhaber von Actien im Betrage bis 100 Thaler incl. eine Stimme, von mehr als hundert Thaler zwei Stimmen.

Die Actien mit den Dividendenscheinen müssen acht Tage vor der General-Versammlung im Geschäftslocale der Gesellschaft hinterlegt werden. Ueber diese Hinterlegung wird Namens des Directorii ein Empfangsschein und eine persönlich auf den Namen des Actionairs mit Angabe der Stimmenzahl lautende Eintrittskarte ausgestellt und verabfolgt.

Actien, welche von Nichteigenthümern producirt sind, verfallen zu Gunsten der Anstalt, welche zu deren Weiterausgabe oder deren Ersatz durch eine gleichnummerige Actie befugt ist.

§. 24.

Der General-Versammlung der Actionaire steht das Recht zu, diese Statuten abzuändern, zu ergänzen und zu erläutern, und jeder Actionair ist zu einem darauf zu richtenden Antrag befugt. Ein solcher Antrag muß jedoch frühzeitig genug, spätestens bis zum 15. October jeden Jahres dem Directorio zur näheren Prüfung vorgelegt werden, um noch an die nächste General-Versammlung zur Berathung und Entscheidung gebracht werden zu können. Für die beschlossene Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist die Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu erwirken, bis zu deren Ertheilung es bei der bisherigen Bestimmung der Statuten verbleibt.

Eingebrachte Anträge, die in einer General-Versammlung gefallen sind, dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nur dann wieder zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Besitzer von 20 Actien solches beantragt haben.

Digitized by Google

§. 25.

Alles, was der Gesammtheit der Actionaire bekannt zu machen ist, gilt für gehörig publicirt, sobald es zu zweien aufeinander folgenden Malen durch Abdruck in den Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen gemeinkundig gemacht worden.

§. 26.

In Betreff aller aus den Statuten hergeleiteten zweifelhaft gewordenen Ansprüche der Actionaire als solcher oder der Beamten der Anstalt gegen die Gesellschaft findet der ordentliche Rechtsgang nicht statt. Die darüber sich ergebende Streitfrage wird nach voraufgegangener Erörterung von der General-Versammlung der Actionaire durch Stimmenmehrheit zur endgültigen Entscheidung gebracht.

V. Von der Auflösung der Vorschuß-Anstalt.

§. 27.

Die Vorschuß-Anstalt kann nur aufgelöset werden, wenn die Auflösung durch einen mit wenigstens $^3/_4$ der Stimmen von der General-Versammlung der Actionaire auf den Vorschlag des Directorii zu fassenden Beschluß bestimmt und dieser Beschluß von der Großherzoglichen Landes-Regierung bestätigt worden ist. Ist darnach die Auflösung in Ausführung zu bringen, so ist die Art und Weise der Auseinandersetzung, die Verwendung des vorhandenen Fonds im Sinn und Geiste der Bestimmung des §. 17, auch die Behörde, welcher solche zu übertragen, zwar durch einfache Stimmenmehrheit zu beschließen, jedoch auch zur Ausführung dieses Beschlusses die Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung einzuholen.

Neustrelitz den 31. Januar 1861.

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 8. Neustrelitz den 8. Mai. **1861.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

Großherzogliche Landesregierung sieht sich zur Vermeidung von Irrthümern veranlaßt, nachstehende Berichtigungen zu der unterm 15. Januar c. publicirten Verordnung, betreffend die Rechtsmittel in Civilsachen und in dem fiscalischen Processe, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Im §. 2, Nr. IV ist zu allegiren: §. 1 Nr. V, statt §. 1 Nr. 5.
2. Im §. 29, Nr. V Zeile 2, muß es heißen:

   „oder einem der in Unserer Publications-Verordnung sub 4, a—d erwähnten Gerichte“

   statt:

   „oder einem Mittelgerichte oder einem der in §. 7, Nr. III, 1, 2 erwähnten Gerichte“.

Digitized by Google

3. Ebendaselbst Zeile 6 muß das Citat »Nr. III« hinwegfallen.
4. Im §. 30, Nr. IV, 1 ist zu allegiren: §. 21, Nr. II, 1, a, b, statt: §. 21, Nr. I, 1, a, b.
5. Im §. 34, Nr. 9 ist zu allegiren: §. 2, Abs. 2 der Verordnung vom 6. Febr. 1855, statt: §. 1, Abs. 2 der Verordnung vom 6. Febr. 1855.

Neustrelitz den 1. Mai 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Bernstorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Dr. juris Carl Piper hierselbst zum Auditor bei der Landvogtei und dem Justizamte des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 12. Februar 1861.

(2.) Nachdem durch den Engeren Ausschuß der Ritter- und Landschaft zu Rostock
der von Oertzen auf Lübberstorff
und
der Senator Hahn zu Neubrandenburg
auf fernere drei Jahre zu ritter- und landschaftlichen Deputirten bei der für die Entwässerung der Ländereien niedergesetzten Commission, sowie
der von Dewitz auf Cölpin
zum ritterschaftlichen Substituten bei der gedachten Commission gewählt worden sind, haben des Großherzogs Königliche Hoheit diese Wahl allergnädigst zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz den 19. März 1861.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Schmiedemeister Kuhlow zu Quastenberg adoptirten Wilhelmine Christiane Caroline Köpcke zu Stargard nach Landesherrlicher Bestätigung dieser Adoption den Familiennamen Kuhlow beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 19. März 1861.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Premierlieutenant Eduard Gebhard Ludwig von Conring hieselbst zum Hauptmann zweiter Klasse bei dem hiesigen Großherzoglichen Infanteriebataillon zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 14. April 1861.

(5.) Auf den Antrag des Gutsbesitzers Hoth auf Cammin und Riepke ist bei Großherzoglicher Hypothekenkammer das gemeinsame Hypothekenbuch über die Güter Cammin und Riepke cassirt und für jedes dieser Güter ein besonderes Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Neustrelitz den 9. März 1861.

(6.) Der zum Pastor in Gr.-Daberkow und Mildenitz erwählte Pastor Bernhard Funk, bisher in Helpte, ist am zweiten Osterfesttage — 1. April — d. J. in der Kirche zu Gr.-Daberkow als Pastor zu Gr.-Daberkow und Mildenitz der Kirchenordnung und Observanz gemäß introducirt worden.

Neustrelitz den 9. April 1861.

(7.) Der nach voraufgegangener Solitair-Präsentation zum Pastor zu Helpte, Krekow und Holzendorf erwählte Pfarramtscandidat Gustav Lenz aus Neubrandenburg ist am Sonntag Misericord. Dom. — 14. April — d. J. als Pastor zu Helpte, Krekow und Holzendorf in der Kirche zu Helpte der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 29. April 1861.

Digitized by Google

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 9. Neustrelitz den 12. Juni. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und stattgehabter Berathung mit Unsern getreuen Ständen, gnädigst bewogen, die anliegende

Gebühren-Taxe für die Justizcanzlei zu Neustrelitz und das Ober-Appellations-Gericht zu Rostock,

Digitized by Google

in welche Wir die von dem Canzlei-Executor zu berechnenden Gebühren und Auslagen mit aufgenommen haben, hiemit zu publiciren und verordnen zugleich, wie folgt:

1. Diese Taxe ist von dem 1. Juli 1861 an von Unserer Justizcanzlei und von dem Ober-Appellationsgerichte zu Rostock auf alle von diesem Zeitpunkte an vorkommenden gerichtlichen Handlungen anzuwenden.
2. Desgleichen hat Unser Canzlei-Executor die ihm zukommenden Gebühren und den Verlag für alle vom 1. Juli 1861 an vorzunehmenden Amtshandlungen nach den Sätzen in Cap. G. dieser Taxe zu berechnen.
3. Alle bisherigen Vorschriften über die Gebühren Unserer Justizcanzlei und des Ober-Appellationsgerichts, sowie über die Gebühren und den Verlag des Canzlei-Executors treten mit dem gedachten Tage außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 5. Februar 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Karborff.**

Digitized by Google

aus den Nummern **I** bis **XXVIII** zu häufen und können neben einem Ansatze aus diesen Nummern nur noch Nebengebühren aus dem **Caput F.** vorkommen.

In zweifelhaften Fällen normirt der geringste Taxsatz.

L. Außer diesen Taxgebühren ist nur der ordnungsmäßige Verlag zu berechnen.

LI. In den Curatel-Angelegenheiten unter Vormundschaft stehender Personen ist Gebühren-Credit von Amtswegen zuzugestehen, wenn die jährlichen Revenüen eines jeden Curanden, abgesehen von etwanigen Unterstützungen aus öffentlichen Cassen oder von Privatpersonen, nicht über 40 Thlr. betragen.

LII. Bei Streitigkeiten von Gerichten gegen einander über ihre Competenz sind keine Gebühren zu berechnen.

LIII. Für Ausrichtung von Commissorien — welche die Justiz-Canzlei in den bei ihr anhängigen Sachen zwar zu einzelnen Acten aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder in sonst erlaubten Fällen, jedoch zur Führung einer Untersuchung in Strafsachen niemals anders, als bei besonders erheblichen Behinderungsgründen und nach specieller Landesherrlicher Erlaubniß ertheilen darf — soll dem Zahlungspflichtigen nicht mehr in Ansatz gebracht werden, als ihm nach den obigen Sätzen zur Last gefallen wäre, wenn das Collegium oder ein Deputirter desselben das Geschäft verrichtet hätte.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gebühren-Taxe

für

die Justizcanzlei zu Neustrelitz und das Ober-Appellationsgericht zu Rostock.

A. Decrete.

I. Für ein nicht ausgefertigtes Decret, wenn es vorgezeigt wird, sowie wenn es mündliche Ladung oder Abgabe einzelner Actenstücke, Urkunden, Manualien, Abschriften ꝛc. verfügt, imgleichen für die Rückgabe der zur Kostenbestimmung eingereichten Manualien, auch wenn sie mittelst ausgefertigten Decrets erfolgt, mit Einschluß des letzteren . . . . 8 ßl.

Werden mehrere Personen so geladen, so gilt die Gebühr für jede mündliche Citation.

II. Für ein Communicat, ohne Rücksicht auf die Bogenzahl . . . 8 ßl.

III. Für ein jedes unter dem Siegel ausgefertigte Decret, falls es nicht nach Nr. XIII als Erkenntniß zu taxiren ist, und soweit nicht sub Nr. IV bis VIII Ausnahmen bestimmt sind . . . . 32 ßl.

Auch bei Abschieden tritt, wenn sie nicht nach Nr. XIII als Erkenntnisse oder nach Nr. VI oder VII zu taxiren sind, für jede Ausfertigung die Decretsgebühr ein mit . . . . 32 ßl.

1. Contumacial- und Präclusivbescheide, desgleichen Zwischenerkenntnisse in Criminalsachen sind stets als Decrete zu berechnen. Dasselbe gilt von Berichten, die nicht aus der Sache erstattet sind.

Digitized by Google

2. Für Entscheidungen, welche die Justizcanzlei als Spruchbehörde in der Querel-Instanz abgiebt, hat dieselbe, einschließlich der Gebühr für das Antwortschreiben, nur die Gebühr für zwei ausgefertigte Decrete anzusetzen.
3. Die Ladung, welche an den Extrahenten unter der ihm zugestellten Copie ergeht, steht einem unter dem Siegel ausgefertigten Decrete gleich.
4. Bei öffentlicher Bekanntmachung eines Decrets ist für jedes, Zwecks Insertion oder Anschlags, ausgefertigte Exemplar desselben oder eines Auszugs die Gebühr von 32 ßl. zu erheben.

IV. Für generelle Proclamata zur Anmeldung von Ansprüchen, und zwar für jedes Zwecks Insertion oder Anschlags, sei es auch nur auszugsweise, ausgefertigte Exemplar . . . . 1 Thlr. 24 ßl.

V. Bei Berichten, die aus der Sache erstattet sind, für jeden angefangenen Bogen . . . . 1 Thlr.

VI. Für ein Liberatorium über aufgenommene Rechnungen, je nach dem Betrage des Vermögens und der Umfänglichkeit der Arbeit . . . 1—10 Thlr.

VII. Für Feststellung eines Theilrecesses in Erbschichtungen und anderen Vermögenstheilungen . . . . 1—10 Thlr.

Erfolgt dieselbe in einem Liberatorium über aufgenommene Rechnungen, so ist dafür keine besondere Gebühr zu berechnen.

VIII. Für ein Erbenzeugniß . . . . 1 Thlr. 24 ßl.

B. Termine.

IX. Für jeden Termin
1. wenn nur eine oder zwei Parteien erscheinen . . . . 4 Thlr.
2. erscheinen mehr als zwei Parteien . . . . 4—10 Thlr.

Muß das Geschäft abgebrochen werden, so ist für die jedesmalige Fortsetzung eine neue Terminsgebühr nach obigen Ansätzen zu berechnen.

X. Für einen Termin zur Publication eines Erkenntnisses, sowie für einen Termin zur Separation der Acten jedoch nur die Hälfte des Ansatzes sub IX 1.

XI. Für eine Deposition, gleichviel, ob sie in einem Termine geschieht oder nicht, nur die Depositionsgebühren, nämlich bei Niederlegung
1. von baaren Geldern, Papiergelde oder Kostbarkeiten . . . . 24 ßl.

Digitized by Google

und wenn der Betrag die Summe von 50 Thlr. überschreitet, für jede weiteren vollen 25 Thlr. bis zur Summe von 1000 Thlr. noch 12 ßl. und von jeden weiteren 25 Thlr. noch . . . . 6 ßl.

Das Gericht hat die Kostbarkeiten selbst billig zu schätzen.

2. von Schuldpapieren, sie mögen auf den Namen der Inhaber lauten oder nicht, für jede Obligation . . . . 1 Thlr.

Jedoch gilt die Gebühr nur bei förmlicher Deposition, und ist für eine verfügte bloße besondere Asservirung nichts zu berechnen. Für die Herausgabe des Depositum wird keine Gebühr wahrgenommen.

XII. Für die eidliche Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen in Civilproceßsachen, neben der Terminsgebühr sub Nr. IX 1 noch für jede abgehörte Person . . . . 1 Thlr.

C. Erkenntnisse.

XIII. In Civilsachen.

Für ein Erkenntniß, welches vom Gerichte in erster Instanz nach vorgewesener Verhandlung der streitenden Theile, oder in appellatorio oder restitutorio abgefaßt worden — ohne Unterschied, ob das Erkenntniß die Form eines Urtheils, eines Abschiedes oder eines Decrets hat — nach Umfänglichkeit und Wichtigkeit der Sache, von jeder Partei . . . . 2—10 Thlr.; jedoch sind

1. für ein Prioritäts-Urtel zu berechnen, im Ganzen 4—20 Thlr.
2. Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes 60 Thlr. Courant nicht, so ist der geringste Satz zu erlegen.
3. Für Entscheidungen über Nebenpunkte des anhängigen Rechtsstreites gilt der Satz eben so wenig als (Nr. III 1) für Contumacial- oder Präclusiv-Bescheide.
4. Dagegen wird der Taxsatz bei Entscheidungen über Appellationsbeschwerden, wenn sie sofort als unbegründet verworfen werden, in der Art anwendlich, daß der Appellant die auf Eine Partei fallende Urtheilsgebühr zu entrichten hat.
5. Schiedsrichterliche Aussprüche werden wie Erkenntnisse behandelt.

XIV. In Criminalsachen für Definitiv-Erkenntnisse:

1. rücksichtlich eines jeden Hauptverbrechers . . . . . . 4—20 Thlr.
2. rücksichtlich jedes Gehülfen oder Begünstigers . . . . . 1—6 Thlr.
3. in keinem Falle aber mehr als im Ganzen . . . . 60 Thlr.

Digitized by Google

XXXII. Für Collation der nicht Gerichtswegen angefertigten Abschriften à Bogen . . . . 3 ßl.

XXXIII. Für ein Beglaubigungs-Document unter dem Gerichtssiegel 16 ßl., außer der Nr. XXXI und XXXII festgestellten Abschrifts- resp. Collationsgebühr.

XXXIV. Bei Absendung von Acten für deren Einpackung mit Inbegriff des dazu gehörigen Materials . . . . 16 ßl.

G. Gebühren des Executors.

XXXV. Für ein Verwarnungsschreiben . . . . 16 ßl.
Die Expedition desselben an den Exequenden hat der Executor gebührenfrei zu besorgen. Muß er aber einen Notarius zur Insinuation requiriren, so bekommt er für das desfallsige Schreiben noch . . . . 8 ßl.
Für die dem Extrahenten auf Verlangen zu gebende Benachrichtigung von der geschehenen Verwarnung von diesem . . . . 8 ßl.

XXXVI. Für das Geschäft der Abpfändung mit Einschluß der eventuellen Nachforschung nach unbeweglichem Vermögen, des Verzeichnisses von Forderungen des Exequenden und der eventuellen Abnahme von Werthpapieren, desgleichen für die Abnahme herauszugebender Sachen, sowie für die Aussetzung aus dem Besitze mit Einschluß der Einweisung in denselben . . . . 32 ßl.

Dauert das Geschäft länger als einen Tag, so erhält der Executor noch für jeden weiteren Tag, an dem damit verfahren wird . . . . 32 ßl.
Muß er polizeiliche Hülfe requiriren, so bekommt er dafür . . . 16 ßl.

XXXVII. Für ein dem Extrahenten ertheiltes Abpfändungs-Document 12 ßl.

XXXVIII. Für die Versteigerung abgepfändeter Sachen wie sub XVII 2.

XXXIX. Für die Verhaftung und Einbringung eines Wechselschuldners . . . . 1 Thlr.

XL. Bei Einlegung von Wachen
für die Requisition des Militairs und die Instruction desselben im Ganzen . . . . 24 ßl.
und solange die Militairwache besteht à Tag . . . . 32 ßl.

XLI. Bei Reisen, die zu einem Executions-Acte zu machen sind, erhält der Executor, außer der Gebühr, für diesen Act noch
1. ein Meilengeld als Gebühr für die Reisezeit, nämlich für jede directe Meile der Hinreise (nicht aber der Rückreise) . 20 ßl.

Digitized by Google

Mundum des Auctionsprotokolles, für den Extract der Auctionszettel und für die Eincassirung der Rechnungen nichts angerechnet wird.

XVIII. Für Insinuation einer Schenkung, sowie für gerichtliche Bestätigung der Intercession eines Frauenzimmers, neben der Terminsgebühr nach Nr. IX 1, ... 2—8 Thlr.

XIX. Für Examina und Matrikel:

1. für das Examen eines Rechtscandidaten mit Einschluß der Resolution darauf oder auf einen einzelnen Abschnitt, sowie des Berichts über das Resultat . . . . 20 Thlr.,
2. für die Immatriculirung eines Advocaten, mit Einschluß der Verfügung der öffentlichen Bekanntmachung . . . . 6 Thlr.,
3. für die Examinirung eines Notars . . . . 6 Thlr.,
4. für die Immatriculirung eines Notars, mit Einschluß der Verfügung der öffentlichen Bekanntmachung . . . . 6 Thlr.

   Neben diesen Sätzen finden keine Terminsgebühren für die mit dem Examen verknüpften Termine oder den Beeidigungstermin Statt; für eine wiederholte mündliche Prüfung jedoch . . . . . 2 Thlr.

E. Besondere Ausrichtungen der Subalternen.

XX. Für die Aufnahme eines Inventariums oder dessen Revision . . . . 3 Thlr.

Dauert das Geschäft über drei Stunden, für jede beginnende weitere Stunde noch . . . . 1 Thlr., jedoch nie mehr als doppelte Gebühr an einem Tage.

XXI. Für eine Versiegelung . . . . 3 Thlr.

Ist sie mit der Inventur verbunden, so wird für die Versiegelung nichts Besonderes entrichtet. Sind nur einzelne Effecten arrestatorisch versiegelt 1 Thlr.

XXII. Für eine Entsiegelung . . . . 1 Thlr. 24 ßl.

Tritt daneben eine Wiederversiegelung ein, so wird für diese Nichts gerechnet. Dieselben Gebühren unter XX bis XXII gelten auch, wenn ein Gerichtsmitglied das Geschäft leitet.

XXIII. Bei Acten-Inspection:

1. für die Gegenwart bei der Inspection . . . . 24 ßl.
   und wenn letztere über eine Stunde gewährt hat, für jede beginnende weitere Stunde . . . . 24 ßl.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 10. Neustrelitz den 14. Juni. **1861.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandtschaft zu Berlin die betreffenden Centralstellen des Oesterreichischen Kaiserstaates unterm 16. v. M. die Verpflichtung zur Visirung der Wanderbücher der in Oesterreich reisenden ausländischen Gewerbsgehülfen im Innern des Oesterreichischen Gebietes unter der Bedingung aufgehoben haben, daß diese Wanderbücher mit den Erfordernissen förmlicher Auslands-Reiseurkunden versehen sind und beim Grenzeintritte als solche behandelt wurden.

Neustrelitz den 30. Mai 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Obersten a. D. August von Bernstorff zu Ludwigslust zu AllerhöchstIhrem Oberstallmeister und zugleich auch zum Kammerherrn allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 14. Mai 1861.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advocaten Ernst Moll in Neubrandenburg zum Auditor bei dem dortigen Stadtgerichte auf sein Anhalten zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 16. Mai 1861.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister und bisherigen Rath Dr. jur. Friedrich Gustav Brückner in Neubrandenburg zum Hofrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 24. Mai 1861.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister Hans Heinrich Wilhelm Wulffleff in Neubrandenburg zum Rath zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 24. Mai 1861.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürgermeister und bisherigen Rath Carl Ludwig Friedrich Berlin in Friedland zum Hofrath allergnädigst zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 27. Mai 1861.

(9.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben das dem Hofbuchdrucker Gottlieb Spalding hieselbst unterm 30. Januar 1832 auf 25 Jahre ertheilte und demnächst unterm 7. Juni 1857 und 26. April 1859 prolongirte ausschließliche Privilegium auf das in seinem Verlage erschienene Gesangbuch für die evangelischen Gemeinden in Mecklenburg-Strelitz seinem ganzen Inhalte nach bis auf Weiteres mit Vorbehalt beliebiger Widerruflichkeit unterm heutigen Datum allergnädigst zu verlängern geruhet.

Neustrelitz den 28. Mai 1861.

Digitized by Google

(10.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Schlächtermeister Heinrich Wetzel in Wesenberg adoptirten Schlächtergesellen Friedrich Wilhelm Jagow aus Sewikow in Preußen nach Landesherrlicher Bestätigung dieser Adoption den Familiennamen Wetzel beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 29. Mai 1861.

(11.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cämmerer und Rathsherrn Johann Friedrich Hahn in Neubrandenburg zum Rath zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. Juni 1861.

(12.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Handschuhmacher W. Breutz hieselbst zum Hofhandschuhmacher zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. Juni 1861.

(13.) Der Candidat der Rechte Wilhelm Puls aus Mirow ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiderlei Eigenschaften gestern vereidigt worden.

Neustrelitz den 15. Mai 1861.

(14.) Der Candidat der Rechte, Dr. juris Paul Berlin aus Friedland ist, nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung, in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Notarien aufgenommen und in solcher Eigenschaft am 30. v. M. vereidigt worden.

Neustrelitz den 17. Mai 1861.

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 11. Neustrelitz den 16. Juni. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 8.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen wegen der Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehre, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Vom 1. October 1861 an dürfen im gewerblichen Verkehre ohne zuvorige obrigkeitliche Genehmigung keine anderen Waagen gebraucht werden, als

1. gleicharmige Balkenwaagen,
2. die unter dem Namen römische Waagen oder Unzel bekannten Schnellwaagen,
3. solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zur Schwere der Last sich wie Eins zu Zehn oder wie Eins zu Hundert verhält.

Die Anwendung der Unzel ist jedoch nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Schwere drei Pfund oder mehr beträgt. Auf Brückenwaagen dürfen Lasten von weniger als zehn Pfund Schwere nicht verwogen werden.

Auch versteht es sich von selbst, daß sowohl die Unzel als die übrigen von den Obrigkeiten etwa ausnahmsweise zugelassenen Wägevorrichtungen dem Landesgewicht entsprechend eingerichtet sein müssen.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, von Amtswegen darüber zu wachen, daß im Handel und Verkehr nur solche Waagen zur Anwendung kommen, mittelst deren bei ordnungsmäßigem Gebrauche das Gewicht der zu verwiegenden Gegenstände unmittelbar richtig gefunden wird.

Doch sollen bei der großen Schwierigkeit der Herstellung und Erhaltung vollkommener Richtigkeit der Waagen der Regel nach nur solche Waagen überall nicht geduldet werden, welche so unrichtig oder so träge sind, daß das durch sie gefundene Gewicht der verwogenen Gegenstände, wenn die Waage bis zu ihrer Tragfähigkeit belastet ist, von der wirklichen Schwere derselben um mehr als den fünfhundertsten Theil ($^1/_{500}$) abweicht, d. h.

daß bei einer Tragfähigkeit der Waage

von	1	Pfund	der einseitigen	Belastung	die Unrichtigkeit	mehr als			6	Cent
"	5	"	"	"	"	"			3	Qtch.
"	10	"	"	"	"	"			6	"
"	20	"	"	"	"	"	1	Loth	2	"
"	100	"	"	"	"	"	6	"	—	"
"	1000	"	"	"	"	2 Pfd.				

des Landesgewichts nach der Verordnung vom 21. Mai 1860 beträgt.

Die Obrigkeiten sind aber berechtigt, in Fällen, wo solche Unrichtigkeiten einen merklichen Einfluß auf die Preisbestimmung zu äußern geeignet erscheinen, oder aus denselben sonstige Nachtheile zu fürchten sind, die Betheiligten zur Anwendung

Digitized by Google

von Waagen anzuhalten, die eine genauere Bestimmung des Gewichts zulassen und erforderlichen Falles ihnen die Benutzung einer gestempelten Waage von bestimmter Qualität (§. 4) vorzuschreiben.

Andrerseits dürfen ausnahmsweise und mit specieller Genehmigung der Obrigkeit bei Verwiegungen, insbesondere von Lasten über 100 Pfund, auch Waagen von geringerer Zuverlässigkeit gebraucht werden, sofern nach den Umständen sich für die Betheiligten an die oben vorgeschriebene Genauigkeit überall kein merkliches Interesse knüpft. Es dürfen jedoch in keinem Falle die wegen der fehlerhaften Beschaffenheit der Waage zu besorgenden Unrichtigkeiten das Doppelte der obigen Toleranzen übersteigen, so daß z. B. eine Decimalwaage, welche bei einer Belastung der Brücke mit 100 oder mit 1000 Pfund, wenn sie dadurch bis zu ihrer Tragfähigkeit belastet ist, diese Last um mehr als resp. 12 Loth oder 4 Pfund fehlerhaft angiebt, auch in den zuletzt bezeichneten Fällen nicht im Verkehr geduldet werden darf.

Auf die Desemer finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 3.

Die Kaufleute und Gewerbtreibenden sind verpflichtet, auf die fortdauernde Richtigkeit der von ihnen in ihrem Verkehre gebrauchten Waagen aufmerksam zu sein und Sorge zu tragen, daß unrichtig gewordene, nach §. 2 unzulässige Waagen entweder richtig gestellt oder sofort beseitigt werden.

Hegen sie Zweifel, ob eine von ihnen gebrauchte, unrichtige Waage nach dem Maaße der eingetretenen Unrichtigkeit ferner in Anwendung kommen darf, so haben sie darüber die obrigkeitliche Bestimmung zu erwirken.

Sie sind auch verpflichtet, beim Gebrauche von Waagen, welche das Gewicht nicht ganz richtig bestimmen, ohne indeß verwerflich zu sein, eine dem Publikum nachtheilige Differenz bei der Verwiegung thunlichst auszugleichen.

§. 4.

Um Unseren Unterthanen die Anwendung richtiger Waagen im Verkehre zu erleichtern, soll Unser Aichungs-Amt verpflichtet sein, auf Requisition von Behörden und Privatpersonen, die in §. 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Waagen in Bezug auf ihre Richtigkeit zu prüfen und dieselben nach befundener Richtigkeit, wenn sie nach ihrer Construction sich dazu eignen, auch gegen Entrichtung der gesetzlichen Aichungsgebühr zu stempeln.

Digitized by Google

Bei der Stempelung der Waagen hat Unser Aichungs-Amt die bei deren Prüfung erkannte Qualität in der Art zu bezeichnen, daß unterschieden werden:

1. die besseren Waagen, welche, wenn sie bis zu ihrer Tragfähigkeit belastet sind, das Gewicht der zu verwiegenden Last wenigstens bis auf $\frac{1}{3000}$ derselben genau ergeben;
2. die mittleren Waagen, welche, unter derselben Voraussetzung, das Gewicht mindestens bis auf $\frac{1}{2000}$ erkennen lassen;
3. die geringeren Waagen, bei welchen in diesem Falle die Unrichtigkeit auf $\frac{1}{1000}$ der verwogenen Last steigen kann.

Je nachdem eine Waage in die erste, zweite oder dritte der obigen Klassen zu rechnen ist, wird dieselbe mit einem Stempelzeichen versehen, welches außer der für die Stempelung der Gewichte nach Maaßgabe der Verordnung vom 21. Mai 1860 vorgeschriebenen Bezeichnung noch die Zahl resp. 1, 2 oder 3 zeigt. Solche Waagen, mittelst deren in Folge ihrer mangelhaften Construction das Gewicht der zu verwiegenden Gegenstände bei ordnungsmäßigem Gebrauche nicht mit Sicherheit bis auf $\frac{1}{1000}$ desselben gefunden werden kann, oder welche mit einer deutlichen und dauerhaften angebrachten Bezeichnung der Größe ihrer Tragfähigkeit nicht versehen sind, resp. welche eine nicht zutreffende Angabe ihrer Tragfähigkeit enthalten, indem sie bis zu der auf ihnen angegebenen Tragfähigkeit ohne nachtheilige Biegung nicht belastet werden können, dürfen vom Aichungs-Amte überall nicht gestempelt werden. Auch sind ganz feine Waagen, welche durch Anbringung eines Stempels eine nachtheilige Veränderung hinsichtlich ihrer Richtigkeit erfahren könnten, nicht zu stempeln.

Die Aichungs-Behörde hat vielmehr in dem einen wie in dem anderen Falle sich darauf zu beschränken, über die geschehene Prüfung der Waagen und das ermittelte Maaß der Genauigkeit derselben eine schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

Ergiebt sich bei der Prüfung einer schon gestempelten Waage, daß ihre Qualität nicht mehr dem auf ihr angebrachten Stempel entspricht, so ist dieselbe, nach Cassirung des früheren Stempelzeichens, wiederum nach dem Maaße ihrer ermittelten Genauigkeit zu stempeln, event. dem Requirenten ungestempelt zurückzugeben. Die Cassirung des früheren Stempelzeichens geschieht bei den geringeren Waagen unter 3, im Falle einer neuen Prüfung nur dann, wenn die eingetretene ermittelte Unrichtigkeit der Waage bis auf den fünfhundertsten Theil ($\frac{1}{500}$) der verwogenen Last steigt.

Die für die Prüfung der Waagen vorgeschriebenen Aichungsgebühren sind in solchen Fällen, wo eine Stempelung der Waagen nicht erfolgen darf, gleichfalls zu entrichten. Die Kosten für eine auf Verlangen des Requirenten ausgeführte vorgängige Justirung der Waage werden, da hierüber allgemein zutreffende Bestimmungen nicht gegeben werden können, besonders berechnet.

Digitized by Google

Die von den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Aichungs-Behörden gestempelten Waagen werden im Verkehre den von Unserm Aichungs-Amte gestempelten Waagen gleich geachtet.

§. 5.

Contraventionen gegen die Vorschriften des §. 1 werden mit Confiscation der unzulässigen Wägevorrichtung und einer nach Maaßgabe der eingetretenen Verschuldung und des entstandenen Nachtheils zu bemessenden Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. beahndet. Vorgefundene nach §. 2 unzulässige Waagen sind polizeilich zu confisciren.

Ergiebt sich bei der Untersuchung, daß Handelsleute und Gewerbtreibende es in verschuldeter Weise an der ihnen nach §. 3 obliegenden Verpflichtung der Aufmerksamkeit auf die Beschaffenheit ihrer Waagen haben fehlen lassen, so sind sie mit einer polizeilichen Strafe von 1 bis 10 Thlr., welche in Wiederholungsfällen bis auf 50 Thlr. zu erhöhen ist, zu belegen.

Für die angeordneten Geldstrafen tritt im Unvermögensfalle aushülflich Gefängnißstrafe ein.

Wer wissentlich und in eigennütziger Absicht sich unrichtiger und nach §. 2 unzulässiger Waagen bedient, gestempelte Waagen in betrüglicher Absicht verändert oder solche veränderte Waagen wissentlich im Verkehr gebraucht, ist wegen Betrugs, beziehungsweise Fälschung gerichtlich zu bestrafen.

Die Competenz der Ortspolizeibehörden zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der gedachten Contraventionen erstreckt sich auch auf die Eximirten.

§. 6.

Die Polizei-Obrigkeiten in den Städten und Flecken haben bei den nach §. 11 der Verordnung vom 21. Mai 1860 ihnen obliegenden Revisionen der Gewichte und Waagen der Kaufleute und Gewerbtreibenden sich in der Regel der Normal-Gewichte zu bedienen, damit nicht etwanige kleine Ungleichheiten der Gewichte, welche nach §. 4 der Aichungs-Ordnung tolerirt werden dürfen, zu einer unrichtigen Beurtheilung der im Verkehr benutzten Gewichte und Waagen Veranlassung geben.

Dabei haben diese Obrigkeiten eine besondere Aufmerksamkeit auf die im Verkehre benutzten Brückenwaagen (Decimal-Waagen) zu wenden, und darauf zu halten, daß dieselben mit einer Vorrichtung zur Ermittelung ihrer horizontalen Stellung versehen sind, da diese Waagen erfahrungsmäßig nach längerem Gebrauche oder bei sorgloser Behandlung leicht unrichtig und für die Bedürfnisse des Verkehrs unbrauchbar werden.

Digitized by Google

Auch versteht es sich von selbst, daß die im Verkehre gebrauchten gestempelten Waagen in Bezug auf ihre fortdauernde Richtigkeit gleichfalls zu revidiren sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Datum Neustrelitz den 22. Mai 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 12. Neustrelitz den 23. Juni. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 9.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Genehmigen und bestätigen die von dem Vorstande der Vorschuß-Anstalt zu Fürstenberg eingereichten, aus 37 Paragraphen bestehenden und hieneben angehefteten

Revidirten Statuten der Vorschuß-Anstalt zu Fürstenberg vom 27. April 1861,

Digitized by Google

unter Aufhebung der am 31. December 1855 confirmirten Statuten für die Vorschuß-Anstalt in Fürstenberg, hiedurch dergestalt und also, daß darnach in vorkommenden Fällen bis auf Unsere weitere Verfügung von allen Behörden verfahren und darauf von Jedermann, den es angeht, gehalten werden soll.

Wir behalten uns jedoch den jederzeitigen Widerruf der der Anstalt ertheilten Privilegien, sowie die Bestellung eines Commissarii zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung bei der Anstalt ausdrücklich hiemit vor.

Im Uebrigen auch Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit ganz unabbrüchig, sowie einem Jeden an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 10. Mai 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Kardorff.**

Revidirte Statuten

der Vorschuß-Anstalt

zu Fürstenberg.

---

§. 1.

Zu dem hauptsächlichen Zwecke, hiesige Einwohner in ihrem Erwerbe durch verzinsliche kleinere Darlehen zu unterstützen, hat sich eine Actiengesellschaft unter dem Namen

Vorschuß-Anstalt zu Fürstenberg

gebildet.

Digitized by Google

§. 2.

Zum Betriebe der Anstalt sind 200 Stück Actien im Gesammtbetrage von 2500 Thlr. ausgegeben. Falls zu demselben dieses Capital, sowie das aus Unterstützungen Sr. Königlichen Hoheit des höchstseligen Großherzogs Georg und anderer Wohlthäter herrührende und durch den bisherigen Geschäftsbetrieb erworbene eigene Vermögen der Anstalt nicht ausreicht, ist der Vorstand berechtigt, Namens der Anstalt und nach Bedürfniß Anleihen auf Kündigung zu machen und aus den Mitteln der Anstalt angemessen zu verzinsen. — Das Actien-Capital darf nicht vergrößert werden.

§. 3.

Die zum Werthe von 12½ Thalern ausgegebenen Actien lauten auf den Inhaber und sind in fortlaufenden Nummern, je nach der erfolgten Zeichnung, mit namentlicher Anführung des Zeichners in das Actienbuch eingetragen. Sie (die Actien) sind untheilbar und unkündbar, werden jährlich mit vier pro Cent verzins't und geben dem Inhaber das Anrecht auf den statutenmäßigen Gewinn-Antheil (§. 35).

§. 4.

Jeder Actienzeichner haftet rücksichtlich der von der Gesellschaft gegen Dritte übernommenen Verbindlichkeiten nur mit dem Betrage der von ihm genommenen Actien.

§. 5.

Die Zins- und Dividendezahlung geschieht alljährlich gegen Vorzeigung der Actie und wird auf derselben quittirt. — Die nach Verlauf von zwei Jahren nicht erhobenen Zinsen und Dividenden sind der Anstalt verfallen.

§. 6.

Die Gesammtheit der Actionaire bildet die letzte Instanz für alle Angelegenheiten, deren Entscheidung entweder von dem Vorstande abgelehnt oder demselben statutenmäßig entzogen ist. — Mit den Actionairen gleichberechtigt sind diejenigen, welche die Anstalt durch freiwillige Beiträge oder zinsenlose Anleihen unterstützt haben.

§. 7.

Die Angelegenheiten der Anstalt werden, soweit sie nicht der Generalversammlung (§§. 20, 23, 25, 37) vorbehalten sind, von dem aus drei Mitgliedern be-

Digitized by Google

stehenden in der Generalversammlung aus den Actionairen zu wählenden Vorstande geleitet, welcher unter sich nach Stimmenmehrheit entscheidet.

§. 8.

Der Vorstand vertritt die Vorschuß-Anstalt nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er führt ein Siegel mit der Inschrift:

„Siegel der Vorschuß-Anstalt zu Fürstenberg.“

§. 9.

Die Revision der Casse und des Geschäftsbetriebes überhaupt beschafft die aus drei Personen bestehende Revisionscommitte. — Zu derselben werden zwei Actionaire in der Generalversammlung gewählt. Das dritte, den Vorsitz führende und stetig fungirende Mitglied wird vom Polizei-Collegium deputirt.

§. 10.

Die gewählten Mitglieder der Revisionscommitte haben die Vorstandsmitglieder in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 11.

Rücksichtlich der Reihenfolge der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionscommitte wird festgesetzt, daß zunächst die Mehrheit der bei der Wahl erhaltenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Lebensalter, später aber die Zeit der Dienstführung entscheidet.

§. 12.

Alljährlich scheidet aus dem Vorstande und der Revisionscommitte das erste Mitglied aus, was aber wieder gewählt werden kann.

§. 13.

Zur Führung der Bücher und Rechnungen, Verwaltung der Casse unter Aufsicht des Vorstandes, Aufbewahrung der Acten, Besorgung der Correspondenz und der Ausfertigungen u. s. w. wird vom Vorstande ein Buchhalter und Cassier angenommen und angemessen besoldet.

Digitized by Google

Zur Besorgung der nöthigen Gänge wird ein Bote auf Kündigung gegen entsprechende Bezahlung vom Vorstande gedungen.

§. 14.

Die Sitzungen des Vorstandes finden regelmäßig an jedem Sonnabende von 2—3 Uhr Nachmittags auf dem zu diesem Zwecke vom Großherzoglichen Stadtgericht hieselbst eingeräumten Locale des hiesigen Rathhauses Statt.

§. 15.

Alle Zahlungen an die Anstalt können nur im Geschäftslocale gültig geschehen.

§. 16.

Kein Mitglied des Vorstandes darf sich als Bürge für die bei der Anstalt zu machenden Anleihen unterzeichnen.

§. 17.

Die Gelder und Documente der Anstalt werden im Geschäftslocale in einem mit wenigstens zwei Schlössern versehenen feuerfesten Geldschrank aufbewahrt, zu denen der Cassier und ein Vorsteher die Schlüssel haben.

§. 18.

Die Actien der Anstalt sind von den drei Mitgliedern des Vorstandes und dem Buchhalter und Cassier ausgestellt. Die übrigen Urkunden und Bescheinigungen der Anstalt sind durch die Unterschrift wenigstens eines Mitgliedes aus dem Vorstande und des Buchhalters mit dem Siegel der Anstalt zu vollziehen und auszufertigen.

§. 19.

Monatlich findet Abschluß der Bücher und der Casse, sowie die Revision derselben (§. 9) Statt.

§. 20.

Alljährlich bald nach Neujahr findet die von dem Vorstande zusammen zu rufende regelmäßige Generalversammlung Statt. In derselben werden alle Wahlen

Digitized by Google

beschafft und diejenigen Entscheidungen in den Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt getroffen, welche der Vorstand abzugeben Bedenken getragen hat.

In derselben wird ferner der jährliche Verwaltungsbericht und der Revisionsbericht mit dem Rechnungsabschlusse vorgelegt. Auch ist in derselben die Entscheidung über die von der Revisionscommitte etwa aufgestellten Monituren zu treffen und der Vorstand nach Erledigung der Monituren zu dechargiren.

Das Protokoll der regelmäßigen Generalversammlung ist binnen 14 Tagen nach derselben dem Polizei-Collegio abschriftlich zur Vorlage an hohe Großherzogliche Landes-Regierung zu Neustrelitz zu übermitteln.

§. 21.

Der Vorstand hat die Befugniß, die Generalversammlung der Actionaire außerordentlich so oft zu berufen, als er es für nothwendig erachtet.

In allen Ladungen zur Generalversammlung sind die zur Verhandlung zu bringenden Gegenstände im Voraus anzugeben.

Jeder Actionair ist befugt, zur Vorlage an die regelmäßige Generalversammlung Vorschläge bis Neujahr jeden Jahres beim Vorstande einzureichen.

Jede Generalversammlung wählt sich ihren Vorsteher, der die mündliche und schriftliche Verhandlung leitet.

§. 22.

Zu der Generalversammlung haben nur die sich durch Vorzeigung der Actien legitimirenden Actionaire und die Beamten der Anstalt Zutritt.

In derselben entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (§. 37). Die Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Bevollmächtigung zur Stimmführung findet nicht Statt.

Jeder Inhaber einer Actie von 12½ Thlrn. hat eine Stimme, wer mindestens für 50 Thlr. Actien besitzt, hat zwei Stimmen, wer mindestens für 100 Thlr. Actien besitzt, hat drei Stimmen.

§. 23.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, diese Statuten abzuändern, zu ergänzen und zu erläutern. Für die beschlossene Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist jedoch die Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung zu erwirken.

Digitized by Google

§. 24.

Die Art der Ladung der Actionaire zu der Generalversammlung steht zum Ermessen des Vorstandes. Dem in dieser Versammlung zu haltenden Protokolle ist die Bescheinigung der rechtzeitigen Ladung der Actionaire anzulegen.

§. 25.

In Betreff aller aus den Statuten hergeleiteten und zweifelhaft gewordenen Ansprüche der Actionaire als solcher, oder der Beamten der Anstalt gegen die Gesellschaft findet der ordentliche Rechtsgang nicht Statt. Die darüber sich ergebende Streitfrage wird nach vorausgegangener Erörterung von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit zur endgültigen Entscheidung gebracht.

§. 26.

Die Vorschuß-Anstalt hat die Rechte einer Corporation oder juristischen Person, kann demnach Vermögensrechte erwerben und vermögensrechtliche Verpflichtungen eingehen.

§. 27.

Die Vorschuß-Anstalt hat keinerlei Steuer oder öffentliche Abgaben von ihrem Vermögen oder Geschäftsbetriebe zu entrichten.

§. 28.

In Concursen stehen allen Forderungen der Vorschuß-Anstalt die Rechte der frommen Stiftungen zu.

§. 29.

Die der Vorschuß-Anstalt anvertrauten Unterpfänder jeder Art, sowie überhaupt die in Bezug auf ihre Forderungen und ihren Geschäftsbetrieb ihr übergebenen und bei ihr niedergelegten Werthpapiere können niemals mit Arrest belegt werden; die Forderungen der Anstalt sollen vielmehr stets so gesichert und durch die Anstalts-Administration selbst so zu realisiren sein, daß die bei der Anstalt zum Unterpfande oder sonst niedergelegten Werthpapiere jeder Art unter keinem Vorwande von irgend Jemandem, ohne volle Gewähr der ganzen Forderung der Vorschuß-Anstalt abverlangt werden dürfen; namentlich sind also Verbote gegen Auslieferung der zum Unterpfande oder sonst bei der Anstalt deponirten Papiere, gerichtliche Hülfsvoll-

Digitized by Google

streckung in selbige oder eine Vindication derselben unzulässig und unwirksam. Selbst im Fall der Erklärung des Concurses über das Vermögen des Schuldners der Anstalt sind die bei der letzteren niedergelegten Unterpfänder des Schuldners an die Concursmasse nicht anders als gegen Zahlung der vollen Vorschuß-Anstalt-Forderung herauszugeben.

§. 30.

Die Anstalt hat ihren Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Großherzoglichen Stadtgerichte zu Fürstenberg.

§. 31.

Die Anstalt genießt bei allen außergerichtlichen Verhandlungen, Hypothekenbuchsangelegenheiten jedoch ausgenommen, Sportelnfreiheit.

§. 32.

Wer Actien oder andere Scheine und Urkunden der Vorschuß-Anstalt verfälscht oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Papiere wissentlich verbreiten hilft, wird nach den über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden geltenden Grundsätzen bestraft.

§. 33.

Die Erwirkung der Mortification angeblich verlorener, vernichteter oder entwendeter Actien oder anderer Scheine und Documente, welche von der Vorschuß-Anstalt ausgestellt worden sind, steht dem aus den Büchern der Anstalt erhellenden oder sein Recht auf die genannten Documente anderweitig nachweisenden Gläubiger der Gesellschaft frei. Zur Erhaltung und demnächstigen Geltendmachung seiner Forderung hat derselbe den Verlust des Documentes dem Vorstande der Anstalt glaubwürdig nachzuweisen oder auf dessen Verlangen mit eidesstattlicher Versicherung zu bekräftigen. Der Vorstand erläßt sodann auf Antrag und Kosten des Gläubigers nach zuvoriger Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses dreimal in Zwischenräumen von vier Wochen in den zur Zeit mit der Neustrelitzer Zeitung verbundenen Mecklenburg-Strelitzischen Anzeigen, und durch dreimaligen Ausruf in Fürstenberg eine öffentliche Aufforderung, die betreffenden Documente auszuliefern oder die etwaigen Rechte daran geltend zu machen, unter Androhung, daß die Documente, wenn sie nicht längstens vier Wochen nach der letzten Aufforderung eingeliefert oder in Anspruch genommen sind, durch öffentliche Bekanntmachung in

Digitized by Google

den gedachten Anzeigen für nichtig erklärt und an deren Stelle andere ausgefertiget werden sollen.

§. 34.

Die Anstalt gewährt vorzugsweise an Fürstenberger Einwohner Darlehen auf bestimmte Zeit in folgender Weise:

1. in Summen bis funfzig Thalern Courant gegen sichere Hypothekenscheine oder Deposition anderer sicherer Papiere, oder gegen hypothekarischen Schuldschein des Empfängers und hypothekarische, speciell und solidarisch auch auf die Erben gerichtete Mitverpflichtung eines sichern in Fürstenberg wohnhaften Bürgen. Darlehen solchen Betrages werden nach der Wahl des Empfängers in dreifacher Weise gegeben und zurückgezahlt:
   - a) auf ein Jahr mit der Verpflichtung nach Ablauf von 14 Tagen seit der Empfangnahme 50 Sonnabende hindurch je einen Schilling von jedem angeliehenen Thaler zurückzuzahlen,
   - b) auf sechs Monate mit der Verpflichtung 24 Sonnabende nach dem Ablauf von 14 Tagen seit dem Empfange jedesmal zwei Schillinge und am 25. Sonnabende einen Schilling von jedem angeliehenen Thaler zurückzuzahlen,
   - c) auf drei Monate mit der Verpflichtung an den ersten 12 Sonnabenden nach Ablauf von 14 Tagen seit dem Empfange jedesmal vier Schillinge und am 13. einen halben Schilling von jedem angeliehenen Thaler zurückzuzahlen.

   Etwa vorkommende Schillingsbrüche werden zu Gunsten der Anstalt zu voll berechnet.

   Wer eine Rückzahlung versäumt, hat dieselbe am nächsten Sonnabend mitzubeschaffen; bleibt die Zahlung auch an diesem Sonnabend aus, so ist die ganze Anleihe fällig und der Bürge oder nach dessen Wahl zunächst der Schuldner darauf sammt Zinsen zu 5 pro Cent auf's Jahr gerechnet, vom Tage des Empfanges der Anleihe an, in Anspruch zu nehmen. Etwaige Abschlagszahlungen werden zunächst auf die Zinsen und nach Berichtigung der letzteren auf das Capital in Abrechnung gebracht. Tritt der Fall ein, daß der Bürge für einen säumigen Darlehns-Empfänger hat in Anspruch genommen werden müssen, so erhält der letztere eine neue Anleihe nur dann wieder, wenn er dem Vorstande nachgewiesen, daß er dem Bürgen vollständig gerecht geworden ist. — Tritt dieser Fall wiederholt ein, so kann ihm jede fernere Anleihe

Digitized by Google

verweigert werden. Niemand soll mehr als zwei zu gleicher Zeit laufende Anleihen bewilligt erhalten; vor Bewilligung der zweiten Anleihe ist der dafür in Vorschlag gebrachte Bürge auf seinen Antrag von dem Vorhandensein und dem Betrage der ersten noch laufenden Schuld desselben Schuldners in Kenntniß zu setzen.

Die Bürgschaften der bei der Anstalt angestellten Beamten sind nicht gültig;

2. in beliebigen Summen, jedoch nie länger als auf sechs Monate gegen 6¼ % Zinsen auf's Jahr gerechnet.

Darlehen dieser Art können gegen eigene Wechsel des Empfängers mit einer auch die Erben speciell und solidarisch mitverbindenden Wechsel-Bürgschaft, oder unter Verpfändung solider Mecklenburgischer Hypothekenscheine und in deutschen Staaten emittirter Pfandbriefe oder Staats- Communal- oder anderer unter Autorität des Staates von Corporationen oder Gesellschaften ausgegebener geldwerther, auf den Inhaber lautender Papiere bewilligt werden. Auch kann die Bewilligung solcher Anlehen gegen gezogene Wechsel unter Accept eines soliden Mannes geschehen.

Größere Cassenbestände, welche augenblicklich zu dem statutenmäßigen Zinsfuße nicht untergebracht werden können, dürfen ausnahmsweise auch zu einem niedrigeren Zinsfuße belegt werden.

Ein niedrigerer Zinsfuß als der von 4 pro Cent pro anno ist jedoch nicht statthaft und auch dieser nur bei ausbedungener achttägiger Kündigung.

§. 35.

Von dem aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden Gewinn werden zunächst die Verwaltungskosten, dann die Remuneration der Beamten (Buchhalter, Cassier, Bote) dann die Zinsen der Gläubiger der Anstalt und endlich die der Actien in der vorstehenden Reihenfolge bestritten.

Von dem darnach noch verbleibenden Reingewinn kömmt ein Sechstel als Dividende auf die Actien zur Vertheilung. — Etwa vorkommende Schillingsbrüche kommen der Anstalt zu Gute.

§. 36.

Sobald sich die Anstalt ein eigenes Vermögen von einigem Belange erworben hat, wird über einen Theil desselben auf den Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu gemeinnützigen Zwecken oder zu Gunsten einzelner Personen in der Stadt Fürstenberg verfügt.

Digitized by Google

Es ist jedoch der betreffende Beschluß, wenn er über die Summe von funfzig Thalern hinausgeht, zuvörderst dem Polizei-Collegio abschriftlich mitzutheilen und von diesem der hohen Großherzoglichen Landes-Regierung zur Bestätigung oder Verwerfung berichtlich vorzulegen.

§. 37.

Die Vorschuß-Anstalt kann nur aufgelös't werden, wenn die Auflösung durch einen mit wenigstens $^3/_4$ der Stimmen von der Generalversammlung der Actionaire auf den Vorschlag des Vorstandes zu fassenden Beschluß bestimmt und dieser Beschluß von der Großherzoglichen Landes-Regierung bestätigt worden ist. Ebenso bedarf die Art und Weise der Auseinandersetzung, die durch einfache Stimmenmehrheit zu beschließen ist, der Bestätigung Großherzoglicher Landes-Regierung.

Fürstenberg den 27. April 1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 13. Neustrelitz den 14. Juli. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wegen des in neuerer Zeit häufiger vorkommenden Gebrauches von Dampfmaschinen zum landwirthschaftlichen Betriebe vernothwendigen sich besondere feuer-

Digitized by Google

polizeiliche Bestimmungen und finden Wir Uns deshalb Landesherrlich bewogen, zur Vervollständigung Unserer Feuer-Ordnung für die Domainen des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz vom 17. Januar 1835 das Nachstehende zu verordnen:

§. 1.

Die Anwendung von Dampfmaschinen jeder Art, sei es innerhalb eines Gebäudes oder auf dem Felde, zum Ausdreschen von Miethen und zu anderen wirthschaftlichen Zwecken hängt in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung Unsers Amtes ab, welches zu diesem Zwecke eine genaue allseitige Prüfung der Anlage nach allgemeinen Rücksichten der Feuergefährlichkeit in Bezug auf Bauart, Einrichtung und Lage eintreten zu lassen hat.

§. 2.

Zu den baulichen und localen Erfordernissen der Anlage gehört unter allen Umständen, daß nicht nur das Gebäude, in welchem die Maschine angebracht werden soll, feuerfeste Bedachung, Umfassungsmauern und Giebel hat, sondern daß auch die umliegenden Gebäude in einer Entfernung von mindestens 120 Fuß Rheinländisch wenigstens in Rücksicht der Bedachung gleichfalls gegen Feuersgefahr gesichert sind.

§. 3.

In der Nähe von Gebäuden, in denen sich Dampfmaschinen befinden, und zwar in einer Entfernung von mindestens 120 Fuß Rheinländisch, dürfen keine Miethen aufgestellt werden.

§. 4.

Jede Contravention gegen vorstehende Bestimmungen ist mit einer Strafe von 10 bis 50 Thalern Cour. polizeilich zu ahnden und ist der Contravenient außerdem noch zum Ersatze desjenigen Schadens verpflichtet, welcher durch die Nichtbefolgung der vorstehenden Bestimmungen oder durch das Zerspringen des Dampfkessels dritten Personen zugefügt wird.

Daneben kommen im Falle eines entstehenden Brandes die Bestimmungen der Landesherrlichen Verordnung vom 6. Juni 1854, betreffend die Bestrafung der Brandstiftung, zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Datum Neustrelitz den 8. Juni 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1.) Die Physici des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hiedurch angewiesen, sämmtliche in ihren Districten belegene Apotheken bis zum 1. Januar 1862 medicinalordnungsmäßig zu visitiren und die deßfallsigen Protokolle nebst Kostenliquidationen bis ebendahin bei dem Großherzoglichen Medicinal-Collegio hieselbst einzureichen.

Neustrelitz den 28. Juni 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den hiesigen Photographen C. Wolff zum Hofphotographen zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 22. Juni 1861.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf dem Territorium des Hauptgutes Tornow neben den älteren Pertinenzen Ringsleben und Neu-Tornow neuerbaueten Gehöfte den Namen

„Neubau"

beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 22. Juni 1861.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Auditor Carl Otto Ferdinand von Michael hieselbst auf sein Ansuchen von dem Auditorate bei dem Großherzoglichen Amte und dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Strelitz heute in Gnaden zu entlassen geruhet.

Neustrelitz den 28. Juni 1861.

Digitized by Google

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den k. k. Rittmeister in der Armee Gustav Alfred Ferdinand von Steuber hieselbst zu AllerhöchstIhrem Reisestallmeister zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 1. Juli 1861.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gymnasialdirector Dr. phil. Robert Unger in Friedland zum Schulrath zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 2. Juli 1861.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Johann Joachim Heinrich Uhlenbrock zum Pedellen beim Ober-Appellationsgerichte in Rostock zu bestellen geruhet.

Neustrelitz den 4. Juli 1861.

(7.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Tapisseriewaarenhändler Zeschmar in Neubrandenburg zum Hoflieferanten Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 5. Juli 1861.

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 14. Neustrelitz den 7. August. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gemäßheit der auf dem vorigjährigen Landtage zu Malchin ertheilten ständischen Bewilligung zur Aufbringung des zur Unterhaltung des Bundes-Contingents auf das Etatsjahr vom 1. Juli 1861 bis dahin 1862 vereinbarten Beitrags und der Landes-Beihülfe zu den Chaussee-

Digitized by Google

und Wasserbauten nach Inhalt des mit Unseren getreuen Ständen vereinbarten Contributions-Modi nunmehr nachstehende Beiträge vermittelst des gegenwärtigen Edicts Landesherrlich ausgeschrieben und eingefordert haben wollen:

Erster Abschnitt.

Von den Domainen und ritterschaftlichen Gütern, sowie von den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern.

	Cour. Thlr.	ßl.
1. a) die Gutsbesitzer jeden Standes und Geschlechts, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbräucher sein, geben von jeder catastrirten Hufe der ritterschaftlichen und städtischen Cämmerei- und Oeconomie Güter	15	—
Sie befreien dadurch sich, ihre Frauen und unversorgten Kinder.		
b) die Pfarr-Hufen geben die Hälfte mit	7	24
c) das Gut Kl.-Miltzow steuert für Eine ritterschaftliche Hufe, also	15	—
Sowohl in den Domainen, als ritterschaftlichen und übrigen vorgenannten Gütern tragen bei:		
2. Die Bauern		
a) in Unsern Domainen:		
ein Voll-Bauer	15	—
ein Dreiviertel-Bauer	11	12
ein Halb-Bauer	7	24
ein Viertel-Bauer, Cossat oder Colonist	3	36
ein Achtel-Bauer	1	42

Die Pfarr-Bauern bezahlen, nach Verhältniß der Größe ihres Ackerwerks, gleich den Domanial-Voll-, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Cossaten.

Pfarr-Coloni zahlen die Hälfte.

Von den auf dem Stadtfelde Unserer Residenzstadt Neustrelitz belegenen vierzig Acker-Parcellen wird die Steuer gleich der von zwölf Halb-Bauern in den Domainen entrichtet.

Digitized by Google

zum Einford

Ich Endesunterschriebene besitze folgende Capitali[e]

An laufenden Zinsen.

Gold.					Cour.		
№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital.	Zinsfuß.	Wirklich eingegangene Zinsen.	№ des Cap.	Name des Debitors.	Capital

	Cour. Thlr.	ßl.
b) in den ritterschaftlichen und andern Gütern:		
der Voll-Hüfener	7	24
der Halb-Hüfener	3	36
der Viertel-Hüfener	1	42
der Achtel-Hüfener	1	12

Dieser Beitrag kommt dem Gutsherrn zu Gute, ist jedoch in den Steuer-Designationen ante lineam aufzuführen.

Die Pfarr-Bauern geben nach Verhältniß ihres Ackerwerks, zu dem eines Voll-, Halb-, Viertel- und Achtel-Hüfeners, gleich selbigen.

Coloni zahlen die Hälfte.

Die Steuer, welche der Pfarr-Bauer oder Colonus entrichtet, kommt jedoch dem Prediger nicht zu Gute.

	Thlr.	ßl.
3. Die Lehn- oder Freischulzen,		
a) aus den Aemtern Stargard und Feldberg	18	36
b) aus dem Amte Strelitz	15	—
c) aus dem Amte Mirow resp. 15 Thlr., 12 Thlr. 24 ßl., 10 Thlr. u.	7	24
4. Kleine Eigenthümer, sowie Erbpächter in den Domainen und in den ritterschaftlichen Gütern steuern:		
A. insoweit das Anrecht an den Grund und Boden vor dem 1. Januar 1813 erworben ist, von jedem Scheffel Aussaat	—	$2^1/_2$
B. insoweit das Anrecht später erworben, von dem Grundgelde oder Canon, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des etwa bezahlten Kauf- oder Erbstand-Geldes, das Doppelte, was ein Domanial- oder ritterschaftlicher Gutspächter zahlt, also von jeden 100 Thlrn. Gold	2	4
von jeden 100 Thlrn. Cour.	1	42

Außerdem steuern diese sub B. Bezeichneten von den Wohnungen, wenn solche zu der eigenthümlichen oder Erbpachtstelle gehören, und das Grundgeld, mit Hinzurechnung von 4 pro Cent des Erbstand-Geldes,

	Thlr.	ßl.
a) nicht volle 40 Thlr. Gold beträgt, das, was für eine Büdnerwohnung entrichtet wird, also	—	30
b) wenn es nicht volle 40 Thlr. Cour. beträgt	—	27
c) wenn die, nach Vorstehendem, zu ermittelnde Summe sich auf 40 bis 60 Thlr. Gold excl. beläuft	1	12
d) wenn sie sich auf 40 bis 60 Thlr. Cour. excl. beläuft	1	6

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
e) wenn der ganze Betrag dieser Summe 60 Thlr. Gold oder mehr ergiebt	2	24
f) wenn er 60 Thlr. Cour. oder mehr ergiebt	2	12
Müller, Schmiede und Krüger sind jedoch von der Versteuerung derjenigen Wohnungen, die sie als solche inne haben, ausgenommen, da sie in diesen Beziehungen besonders steuern.		
Die auf Erbpacht sitzenden Bauern in den Domainen oder ritterschaftlichen Gütern werden nicht von den vorstehenden Bestimmungen mit ergriffen.		
Von der Meierei Buschhof wird, wie von 2 Domanial-Voll-Bauern also	30	—
gesteuert.		
5. Die erbsitzenden Müller,		
a) als Besitzer einer holländischen Windmühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
b) als Besitzer einer Wassermühle von einem Mahlgange	8	36
von jedem Mahlgange darüber	6	12
c) als Besitzer einer Bockmühle	5	—
Wenn die vorstehend ad a), b) und c) benannten Mühlenbesitzer noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig	2	24
Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird nichts entrichtet.		
d) Besitzer einer Roß- oder Tretmühle	2	24
e) Besitzer einer Gyps- oder Oelmühle	12	24
Wird das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle betrieben, so sind davon	6	12
zu entrichten.		
f) Der Besitzer einer Papiermühle, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
Die Krapp-Mühle bei Neubrandenburg wird als zum Domanio gehörig betrachtet, und die Steuer von derselben durch das Domanial-Amt Stargard erhoben.		

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
g)	Besitzer einer Schneidemühle	6	12
h)	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	6	12
	Ein Müller, der zwar eine Fürstliche Mühle in Zeit- oder Erbpacht hat, aber für eine Stadt mahlet, steuert außer seiner, zu dem Domanial-Modo angeschlagenen Steuer, für jeden Mahlgang	2	24
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
6.	Für eine Grütz-Querre	2	24
7.	Die erbsitzenden Krüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	7	24
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	5	—
	c) mit geringerer Nahrung	2	24
8.	Die erbsitzenden Schmiede nach Verhältniß ihrer Nahrung 5 Thlr., 3 Thlr. 36 ßl. und	2	24
9.	Die erbsitzenden Häuschenleute oder Büdner, insofern sie nicht von Nr. 4 dieses Edicts ergriffen worden sind, für eine jede, ihnen im Grundbriefe verschriebene Wohnung	—	30
	und zahlen selbige dennoch für jede vermiethete Wohnung . . .	—	7½
	überdem aber auch noch besonders von ihrem Gewerbe nach der weiteren Bestimmung dieses Abschnitts.		
	Haben die vorstehend genannten Müller, Krüger, Schmiede, Häuschenleute und Büdner Acker in Zeitpacht, so steuern sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
10.	Alle Gutspächter, ohne Unterschied des Standes, zahlen von der contractmäßigen Pacht-Summe für jede 100 Thlr. Gold . . .	1	2
	für jede 100 Thlr. Cour	—	45
	Dasselbe zahlen sie, wenn sie Pfarr- oder Kirchen-Ländereien in Pacht haben.		
	Ist der Erb- oder Zeitpächter der Kirchen- oder Pfarr-Ländereien der Gutsbesitzer, so zahlt er ebenfalls von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
	von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45

Digitized by Google

ist jedoch in dem Falle, daß er contractlich die Pfarr-Hufen-Steuer zu berichtigen hat, berechtigt, diese Steuer von der Pacht-Steuer in Abzug zu bringen.

Eine gleiche Steuer entrichten andere Pächter von Pfarr- und Kirchen-Ländereien, wenn diese Pachtung ihr Hauptgewerbe ist, und sie mithin nicht in die Kategorie der Nr. 9 in fine genannten Personen gebracht werden können.

Wird die Pacht ganz oder zum Theil in Naturalien entrichtet, so werden diese nach den, bei dem ritterschaftlichen Credit-Vereine grundleglich gemachten Ansätzen zu Gelde berechnet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unterschied zwischen Haupt- und Afterpächter der Landgüter zur Befreiung von Beiträgen nicht in Betracht kommt, sondern ein jeder von seiner Pacht-Summe für sich beiträgt.

		Cour. Thlr.	ßl.
11.	Die Pachtmüller, und zwar		
	a) die Pächter einer Wasser- und holländischen Windmühle von einem Mahlgange	6	12
	von einem jeden Mahlgange darüber	3	36
	b) als Pächter einer Bockmühle	3	36
	Wenn die vorstehend ad a) und b) benannten Mühlenpächter noch einen Graupengang haben, für diesen Erwerbszweig . .	1	12
	c) als Pächter einer Roß- oder Tretmühle	1	12
	d) als Pächter einer Oelmühle	6	12
	Ist das Oelstampfen nur als Nebengewerbe bei einer andern Mühle zu betrachten	3	6
	e) als Pächter einer Schneidemühle	3	6
	f) alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	3	36
	Für einen Gang zum Walken oder für eine Lohstampfe wird jedoch nichts gegeben.		
	Hat ein Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
12.	Schmiede, die keine eigenthümliche Schmiede haben	2	24
	bei besonders schlechter Nahrung	1	12

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
13.	Pachtkrüger,		
	a) wenn solche eine bedeutende Nahrung haben	6	12
	b) wenn dieselben einen minder bedeutenden Nahrungs-Erwerb, jedoch eine vortheilhafte Lage, oder die Freiheit, selbst zu brennen oder zu brauen, haben	3	36
	c) mit geringerer Nahrung	1	12
14.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24
	B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
	a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
	b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
	c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
	d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45
	Fischerknechte oder Gehülfen, auch Fischkarrer, steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen auf dem Lande.		
	Haben die von 11 bis 14 incl. Genannten auch eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach Nr. 4.		
	Für jeden Scheffel Aussaat Zeitpacht-Ackers zahlen sie	—	2
15.	Pachtgebende Tabacks-Pflanzer von jeden 25 Thlrn. Gold ihrer Pacht	—	25
	von jeden 25 Thlrn. Cour. ihrer Pacht	—	22½
	Die Tabackspflanzer, welche nach Antheil pflanzen, wenn sie zur letzten Tabacksernte zu ihrem Antheil über 100 []Ruthen bepflanzt haben	—	30
	Alle übrigen aber	—	20
	Bei obiger Besteuerung wird auf alle ihre sonstigen etwanigen Verhältnisse keine Rücksicht genommen, sondern sie steuern für diese außerdem noch.		
16.	Holländer und Schäfer von dem contractmäßigen Pacht-Quantum		
	für jede 25 Thlr. Gold	—	12½
	für jede 25 Thlr. Cour.	—	11¼

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
Schäfer und Schäferknechte,		
A. auf Lohn,		
a) von 75 Thlrn. und darüber	3	36
b) über 50 und unter 75 Thlr.	2	24
c) über 30 bis 50 Thlr.	1	12
d) bis 30 Thlr.	—	30
B. wenn solche Antheil an der Schäferei haben, von jedem Schaafe ihres Antheils	—	$2\frac{1}{2}$
C. wenn denselben eigene Schaafe zu halten gestattet ist, von jedem Schaafe	—	$2\frac{1}{2}$
Sind mehrere dieser Letzteren und sonstiger Nahrungsbetriebe in einer Person vereinigt, so wird für jeden derselben besonders gesteuert.		
17. Wund-Aerzte, wie auch gelernte Roß- und Vieh-Aerzte, auch Viehverschneider	1	42
18. Examinirte und concessionirte Hebammen	—	30
19. Alle Handwerker auf dem Lande, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben	1	42
gewährt ihnen ihr Handwerk wenig Nahrung	—	40
Schulmeister ohne Handwerk	—	40
20. Theerschweler von jedem Brande, welchen sie im letztverflossenen Jahre gemacht haben	—	40
und ist über die Zahl der Brände im Domanio eine Bescheinigung von dem competenten Forstbeamten, in der Ritterschaft von dem Gutsbesitzer beizubringen.		
21. Ziegler und Kalkbrenner,		
a) mit guter Nahrung	3	36
b) mit schlechter Nahrung	1	42
Hat ein Ziegler zwei Ziegeleien, so giebt er	5	—
Hat er neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
22.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
	Diese Steuer wird auch entrichtet, wenn das Gewerbe auch nur als Nebengewerbe, jedoch zum Debit betrieben wird.		
23.	Branntweinbrenner, die für ihre eigene Rechnung brennen	2	24
24.	Mulden- und Stabholzhauer, Spanreißer und Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Brunnen- und andere Gräber, auch Musikmacher, Fisch-, Asch- und Theerfahrer, überhaupt alle solche Leute, deren Nahrung und Handthierung sich weder unmittelbar auf den landwirthschaftlichen Betrieb des Gutes beziehet, noch auch zu einem eigentlichen Handwerke zu rechnen ist	1	42
	gewähret ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40
25.	Frachtfahrer auf dem Lande, wenn solche mit 2 Pferden Fracht fahren	2	24
	für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht fahren	—	40
26.	Pferdehändler auf dem Lande,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen . . .	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen . .	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler, wie auch Vieh- und Schweinehändler	5	—
	e) Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken und einen unbedeutenden Verkehr treiben	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
	Haben die unter Nr. 16 bis 26 incl. Benannten eigenthümlichen oder Erbpacht-Acker, so steuern sie davon nach Nr. 4 für jeden Scheffel Aussaat, den sie in Pacht oder sonst in Nutzung haben	—	2
27.	Glashüttenmeister	20	—
	Vicemeister	3	36
	Glasmacher	1	32
	Haben die Glasmacher während der letzten sechs Monate kein Glas gemacht, so zahlen sie	—	40

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	Hat der Glashüttenmeister, oder haben seine Leute Acker in Cultur, so bezahlen sie für jeden Scheffel Aussaat	—	2
28.	Mühlenbescheider	2	24
	Mühlenbursche	1	42
	Alle übrigen Handwerksgesellen, wenn dieselben acht Wochen lang im Lande gearbeitet haben	—	40
29.	Ledige Manns- und Frauenspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	—	40
30.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
	und für jeden Jungen besonders	—	30
	deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12

Da diese gewöhnlich herumziehende Leute sind, welche ihre Niederlage in den Krügen und Dörfern und nur auf gewisse Zeit haben, so wird die Steuer von ihnen nach den Bestimmungen des vierten Abschnitts §. 3 wahrgenommen, es wäre denn, daß sie ihren stetigen Wohnsitz in einer Stadt Unserer Lande, oder in einem Gute nachweisen, woselbst sie sodann mit herangezogen werden.

In solchem Falle befreiet der gegen Quittung geleistete Beitrag sie von weiteren Nachforschungen, jedoch muß die Quittung auf Gesellen und Jungen mitgerechnet sein, wenn solche davon liberirt sein sollen.

		Thlr.	ßl.
31.	Wirthschafter,		
	a) wenn sie über 100 Thlr. erhalten	6	12
	b) erhalten sie 75 bis 100 Thlr. incl.	3	36
	c) ein Unterschreiber, welcher 50 Thlr. und darüber bekommt . .	2	24
	d) wenn er unter 50 Thlr. erhält	1	12

Vorstehende Ansätze gelten auch von den Söhnen, welche bei ihren Eltern genannte Functionen verrichten, wenn sie auch keine fixirte Besoldung erhalten und sie zahlen demnach

	Thlr.	ßl.
als Wirthschafter besonderer Güter	6	12
als erster Wirthschaftsschreiber	3	36
als Unterschreiber	1	12

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	fl.
32.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsels,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	12
33.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
34.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Privat-Secretaire, Haus-Officianten und Köche	1	12
35.	Sprach-, Tanz- und Musiklehrer, falls sie nicht schon in den Städten als dort domiciliirend ergriffen werden	2	24
36.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
37.	a) Knechte	—	20
	b) Halb- oder Mittelknechte	—	15
38.	Alle confirmirte Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben einen Lohn über 10 Thlr. . . .	—	15
39.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter in den Domainen, welche über 30 Thlr. Gehalt erhalten, auch Jäger und Gärtner in den ritterschaftlichen Gütern, welche Deputat erhalten .	1	12
40.	Holzwärter in den Domainen, welche bis 30 Thlr. Lohn erhalten, Statthalter, Vorhäker und andere Deputatisten, welche nicht in besonderen Steuer-Ansätzen aufgeführt sind	—	40
41.	Einlieger, Tagelöhner, Häker, Hirten 2c.	—	30
42.	Die auf dem platten Lande befindlichen Wehr- und Nebenzöllner, als solche, wenn sie zu ihrem Antheil 10 bis 20 Thlr. haben . .	—	30
	die über 20 Thlr. einnehmen	1	12
43.	Amtsreiter, Polizei- und Gerichtsdiener, auch Chausseewärter . .	—	40

In der Residenzstadt Neustrelitz und zu Mirow wird wie in den Landstädten gesteuert; zu Feldberg aber nur insofern, als der Steuer-Modus für die Landstädte angewandt werden kann, sonst nach den Bestimmungen des ersten Abschnitts.

Alle in diesem Abschnitte genannte Personen zahlen von Zinsen und Renten, wie solches unten in dem Abschnitte der Exemtorum näher bestimmt worden.

Digitized by Google

Anmerkungen.

a) ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhöfe bezahlt von jedem besonders den Beitrag.

b) Ist der Receptor und Berechner der Steuer selbst Pächter, so muß zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner Pacht-Summe ein Attest des Verpächters, wie viel Pacht Ersterer zu entrichten hat, der Specification beigelegt werden, wie denn überhaupt die Pächter verpflichtet sind, bei ihrer Steuerzahlung eine Bescheinigung bei der colligirenden Behörde darüber beizubringen, wie viel Pacht sie entrichten müssen, um hiernach die Steuer wahrzunehmen. Gegenstand der Steuer ist diejenige Pacht, welche für das Contractsjahr zu entrichten ist, in welchem das Edict verkündigt wird.

c) Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die **privilegia piorum corporum** genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreit; die Pächter oder Miether dieser Grundstücke erlegen aber nach Nr. 10 dieses Abschnittes die edictmäßige Steuer.

Zweiter Abschnitt.

Von den Städten.

I. Vom Grund-Eigenthum.

1. Die Häuser, sie mögen catastrirt sein oder nicht, werden nach der Zahl ihrer Fenster, welche nach der Straße gerichtet sind, classificirt, und wird gezahlt von Häusern:

	Cour. Thlr.	ßl.
a) welche bis 3 Fenster incl. haben	—	15
b) mit 4 oder 5 Fenstern	—	30
c) mit 6 oder 7 Fenstern	1	12
d) mit 8 oder 9 Fenstern	1	42
e) mit 10 bis 13 Fenstern incl.	2	24
f) welche 14 oder mehr Fenster haben	3	36

Bei Eckhäusern werden jedoch nur die Fenster gezählt, welche auf der Hauptseite des Hauses befindlich sind, insofern

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
nicht etwa der eine Flügel wegen eines besonderen Einganges als ein besonderes Haus zu betrachten ist.		
Bewohnbare Hinterhäuser und Gartenhäuser steuern	—	30
Wenn diese Häuser, auf allen Seiten zusammengenommen, nur 6 Fenster und darunter haben, steuern sie	—	15
Die Kirchen, sowie die den Städten zugehörigen zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude sind von dieser Steuer nicht ergriffen.		
2. Von jedem Scheffel Aussaat eigenthümlichen Ackers, er mag jährlich besäet werden oder in Schlägen liegen	—	2
3. Von jedem Scheffel Aussaat Pacht- oder Antheils-Acker	—	1¼
4. Von 100 []Ruthen Wiesen, welche zweimal gemähet werden . .	—	1
5. Von 100 []Ruthen Wiesen, die nur einmal gemähet werden . .	—	¾
In den Städten, wo keine Vermessung der Wiesen bis jetzt stattgefunden hat, wird nach Fudern Heu, und zwar		
von einem vierspännigen Fuder	—	2½
von einem zweispännigen Fuder Heu	—	1¼
gesteuert, wobei die Fuderzahl, nach welcher in dem letzten Jahre die ordinaire Contribution erhoben worden ist, zur Norm dient.		
Bei dieser Steuer von Acker und Wiesen ist es gleichgültig, ob der Besitzer selbige selbst nutzet oder verpachtet hat.		

II. Von Gehalt, Pensionen, Zinsen und Renten.

1. Die in den Städten wohnenden und vom Gehalte lebenden Personen beiderlei Geschlechts, wohin auch die Bürgermeister, Syndici, Rathsherren und Rathmänner gehören, zahlen, insofern sie nicht unter Nr. III wie folget, ergriffen werden, von ihren Gehalten gleich den Großherzoglichen Dienern.
2. Alle von dem städtischen Modo Ergriffenen geben von ihren Pensionen, Zinsen und Renten nach Bestimmung der Steuer vom Gehalt ꝛc. im Abschnitte der **Exemtorum.**

Digitized by Google

III. Von Personen.

		Cour. Thlr.	fl.
1.	Abschreiber	—	40
2.	Erzieherinnen und Wirthschafts-Mamsels,		
	a) wenn selbige über 100 Thlr. Gehalt erhalten	3	36
	b) haben selbige 75 bis 100 Thlr. incl.	2	24
	c) unter 75 Thlr.	1	24
3.	Ausgeberinnen, Herrenköchinnen und Kammerjungfern	—	40
4.	Hauslehrer, die nicht als Candidaten zum Modo der Exemtorum steuern, Post- und Privat-Secretaire, Haus-Officianten und Köche	1	12
5.	Bediente, Jäger und Gärtner ohne Deputat, Kutscher und Reitknechte	—	40
6.	Knechte,		
	a) welche entweder Extrapost- oder Lohnfuhren verrichten, und dadurch oder durch ihr Verhältniß überhaupt Gelegenheit zu besonderem Nebenverdienste haben	—	40
	b) ohne dieses besondere günstige Verhältniß	—	20
	c) Mittel- oder Halbknechte	—	15
7.	Alle confirmirten Jungen und Mädchen	—	10
	stehen sie im Dienst und haben über 10 Thlr. Lohn	—	15
8.	Knechte und Mägde, die dienen können und nicht wollen	—	40
9.	Chausseegeld-Einnehmer, Schleusenwärter, sowie Holzwärter, Jäger und Gärtner, welche Deputat erhalten	1	12
10.	Tagelöhner, Hirten rc.	—	30
11.	Schulhalter und Schulhalterinnen	—	40
12.	Schullehrer und Privatlehrer, Musik-, Sprach-, Zeichnen- und Tanzmeister, auch dergleichen Lehrerinnen, wenn selbige nicht zum Modo der Exemtorum steuern	2	24
13.	Schauspieler und Schauspielerinnen, sowie sonst zum Theaterpersonale gehörende Personen,		
	a) wenn sie monatlich 30 Thlr. oder darüber erhalten	2	24

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	b) wenn sie monatlich über 15 Thlr. erhalten	1	12
	c) erhalten sie monatlich 15 Thlr. oder weniger	—	30
14.	Thorwärter, Raths-, Stadt-, Gerichts- und Polizeidiener	—	40
15.	Examinirte und concessionirte Hebammen	1	32
	gewährt ihnen ihre Handthierung wenig Nahrung	—	40

IV. Vom Handel, Profession und Gewerbe.

1.	Ein Kaufmann, ohne Unterschied, ob derselbe mit Landes-Producten oder andern Waaren handelt, ob dieser Handel für eigne Rechnung getrieben werde, oder Speditions- oder Commissions-Handel sei,		
	a) wenn solcher nach den Verhältnissen des hiesigen Landes einen bedeutenden Handelsverkehr treibt	25	—
	b) mit geringerem Verkehr	15	—
	c) mit unbedeutendem Verkehr	5	—
	Treibt ein Kauf- und Handelsmann noch eine Handthierung neben seinem Handel, so bezahlt er dafür besonders.		
2.	Thierärzte und Viehverschneider . . 5 Thlr., 3 Thlr. 36 ßl. und	2	24
3.	Ein Buchhändler	15	—
4.	Pferdehändler,		
	a) wenn selbiger die Messen bezieht	20	—
	b) bezieht er die Jahrmärkte und übernimmt er Lieferungen . . .	15	—
	c) nimmt er als Unterlieferant Theil an größeren Lieferungen . .	10	—
	d) alle übrigen Pferdehändler	5	—
5.	Viehhändler	5	—
6.	Schweinehändler, die sich ausschließlich auf diesen Handel beschränken	2	24
	Diese Erlegnisse werden, ohne Rücksicht auf sonstige Steuer-Beiträge aus diesem Modo, von diesem Handlungsbetriebe noch besonders entrichtet.		
7.	Ein Apotheker,		
	a) wo mehrere practisirende Aerzte sind	20	—

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	b) wo ein practisirender Arzt ist	15	—
	c) wo kein praktisirender Arzt ist	5	—
	Handelt der Apotheker mit Wein oder Material-Waaren, so giebt er außer dieser Steuer auch noch die Hälfte des für die Kaufleute oben unter Nr. 1. a) b) c) bestimmten Steuersatzes.		
8.	Ein Messerhändler, Leinewand-, Glas- und Olitätenkrämer, sowie ein blos mit Haakwaaren handelnder Häker,		
	a) mit bedeutendem Verkehr	5	—
	b) mit unbedeutendem Verkehr	1	42
9.	Ein Buchhalter oder Disponent einer Handlung	3	36
10.	Ein Comptoir-Bedienter	2	24
11.	Ein Provisor	2	24
12.	Ein Handlungsdiener, Apothekergehülfe und Küper	1	42
13.	Lotterie-Collecteurs	3	16
14.	Handlungs- und Apotheker-Lehrlinge	—	30
15.	Kessel- und Sensenträger für sich	2	24
	und für jeden Jungen besonders	—	30
	deren Gesellen, sowie Kesselflicker	1	12
16.	Scheerenschleifer und Rattenfänger	1	42
17.	Ein Jude,		
	a) mit einem bedeutenden Handel	25	—
	b) mit einem geringen Verkehr, aber doch offenen Laden	15	—
	c) ohne offenen Laden, aber doch mit gutem Verkehr	12	24
	d) mit mittelmäßigem Verkehr	7	24
	e) mit geringem Verkehr	3	36
	f) mit schlechtem Verkehr und jeder Judenknecht	1	12
	Diejenigen Juden, deren Gewerbe sich nicht in die oben angeführten Rubriken bringen läßt, müssen so steuern wie andere mit ihnen gleiches Gewerbe treibende Stadt- und Landbewohner.		
18.	Ein Stadtmusikant, für jede Stadt seiner Aufwartung	1	42

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
19.	Besitzer einer Oel- oder Gypsmühle	12	24
	betreiben sie diese nur als Nebengewerbe	6	12
20.	Die städtischen Pachtmüller, und zwar		
	A. Der Pächter einer Wasser- oder holländischen Windmühle:		
	a) von einem Mahlgange nach Verhältniß seiner Nahrung 7 Thlr. 24 ßl. bis	8	36
	b) von dem zweiten Mahlgange	6	12
	c) von dem dritten	5	—
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
	B. Der Pächter einer Bockmühle	5	—
	C. Alle übrigen Pachtmüller von jedem Gange	5	—
	Wenn die vorstehend ad A. B. C. benannten Mühlenpächter noch einen Oelgang oder Graupengang haben, für jeden dieser Erwerbszweige	2	24
	Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
21.	Ein Müller, welcher eine eigene Wasser- oder holländische Windmühle oder städtische Erbpachtmühle hat,		
	a) für jede Mühle mit einem Mahlgange	10	—
	b) für den zweiten Gang	7	24
	und so fort von jedem folgenden Mahlgange 1 Thlr. 12 ßl. weniger.		
	Wenn die vorstehend benannten Mühlenbesitzer noch einen Oelgang haben	6	12
	Haben sie noch einen Graupengang, für diesen Erwerbszweig	2	24
	Für einen Gang zum Walken, sowie für eine Lohstampfe wird jedoch keine Steuer erlegt.		
22.	Ein Papiermüller, der nur aus einer Bütte arbeitet	12	24
	für jede Bütte, die derselbe mehr hat, noch	6	12
23.	Ein Schneidemüller	6	12
	wenn sie nur Pachtmüller sind, zahlen sie	3	36

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	fl.
24.	Alle übrigen erbsitzenden Müller für jeden Gang	5	—
	Die sieben Windmüller in Woldegk, jeder für jeden Gang . . .	3	36
	Hat einer der sub 19, 20, 21, 22, 23 und 24 bezeichneten Müller während eines ganzen Jahres seine Mühle gar nicht benutzen können, so ist er von der Erlegung der Steuer für dieselbe frei.		
25.	Mühlenbescheider	2	24
26.	Ein Mühlenbursche	1	42
27.	Eine Grütz-Querre.	2	24
28.	Ein Tabacksfabrikant	10	—
	mit ganz geringem Verkehr	5	—
	Diese Beiträge befreien nicht von der Steuer für sonstige Nahrungsbetriebe.		
29.	Buchdrucker, nach Verhältniß ihrer Nahrung . . . 5 Thlr. bis	7	24
30.	Cichorien-, Amidams-, Siegellack-, Wachs- und Karten-Fabrikanten	5	—
31.	Ein Conditor	5	—
32.	Ein Seifensieder	7	24
	mit geringerem Verkehr	3	36
33.	Leder-Fabrikanten und Lohgerber, die einen beträchtlichen Verkehr haben	15	—
	Lohgerber mit geringerem Verkehr,		
	a) mit einem Gesellen	5	—
	b) mit einem Burschen.	2	24
	c) ohne Gesellen oder Burschen	—	40
34.	A. Schiffer, die eigene Schiffe haben, und zwar		
	a) größere	1	32
	b) kleinere	—	40
	B. Lohnschiffer,		
	a) auf größeren Fahrzeugen	—	40
	b) auf kleineren	—	30
35.	Schlächter,		
	a) mit gutem Verkehr	10	—

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
	b) mit mittelmäßigem Verkehr	5	—
	c) mit geringerem Verkehr	2	24
	d) mit ganz geringem Verkehr	—	40
36.	Wundärzte	6	12
	dieselben mit geringerer Praxis	3	36
	Barbiere mit guter Nahrung.	3	36
	mit geringerer Nahrung	1	12
37.	Sattler, Stellmacher und Buchbinder,		
	a) mit gutem Verkehr	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	2	24
	c) mit geringem Verkehr.	—	40
38.	Hutmacher,		
	a) mit gutem Verkehr.	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
39.	Schneider,		
	a) mit guter Nahrung.	5	—
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
	jedoch soll hierher nicht jeder Schneider gehören, welcher keinen Gesellen hält.		
40.	Restaurateurs und Garköche	5	—
	haben sie schlechte Nahrung	2	24
41.	Färber, Schlösser, Bohr- und Kupferschmiede,		
	a) mit guter Nahrung	6	12
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
42.	Goldschmiede, Orgelbauer und Uhrmacher,		
	a) mit Gesellen	5	—

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	fl.
	b) ohne Gesellen, aber doch sonst mit mäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
43.	A. Grob- und Nagelschmiede,		
	a) mit mehreren Gesellen	5	—
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) ohne Gesellen	—	40
	B. Schwerdtfeger, Tischler, Klempner, Nadler, Büchsenmacher, Stuhlmacher, Drechsler, Töpfer und Böttcher,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
44.	Schuster, Beutler und Glaser,		
	a) mit mehreren Gesellen	3	36
	b) mit einem Gesellen	1	12
	c) mit ganz geringem Verkehr	—	40
45.	Kürschner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit mittelmäßiger Nahrung	1	12
	c) mit ganz geringer Nahrung	—	40
46.	Maurer- und Zimmermeister,		
	a) die über 12 Gesellen haben	6	12
	b) die über 6 Gesellen haben	3	36
	c) bis zu 6 Gesellen	2	24
	d) ohne Gesellen	—	40
	und zahlen sie außerdem für ihre Lehrburschen nach Nr. 52.		
47.	Pumpenmacher, Reifschläger, Segelmacher, Theerwraker, Thurmdecker, Leineweber, Feilhauer, Blumenmacher, Putzmacherinnen und alle diejenigen, welche keinen bestimmten Betrieb haben, und daher in keine besondere Rubrik gebracht werden können, nach Ermessen		
	von	—	40
	bis	3	36

Digitized by Google

		Cour.	
		Thlr.	ßl.
48.	Ziegler und Kalkbrenner,		
	a) mit guter Nahrung	3	36
	b) mit schlechter Nahrung	1	42
	Hat ein Ziegler neben der Ziegelei einen Kalkofen, oder hat ein Kalkbrenner zwei Kalköfen, so giebt er	3	36
49.	Kohlen- und Pottaschbrenner, auch Salpetersieder	1	42
50.	Wittwen der Handwerker, die das Handwerk fortsetzen, zahlen gleich den übrigen Meistern, jedoch wird bei Bestimmung der Größe ihres Verkehrs ein Geselle nicht mit in Anrechnung gebracht.		
51.	Jeder Handwerksgeselle zahlet außerdem noch für sich, wenn derselbe acht Wochen lang im Lande gearbeitet hat	—	40
52.	Die Meister jedes Gewerks zahlen für jeden Lehrburschen . . .	—	10
53.	Ein Ackersmann entrichtet	—	30
	worauf die von ihm zu erlegende Steuer vom Pacht-Acker, sowie vom Vieh in Anrechnung zu bringen ist.		
	Wer wegen eines andern Betriebes eine Personal-Steuer entrichtet, ist von der Steuer als Ackersmann befreiet.		
54.	Frachtfahrer und Fuhrleute,		
	a) welche dieses Geschäft als Hauptgewerbe treiben, und zwar		
	1. solche, die sich 2 Pferde halten	2	24
	2. für jedes Pferd mehr, womit sie Fracht oder für Lohn fahren	—	40
	b) die, welche das Fuhrwerk als Nebengewerbe treiben, zahlen . .	1	12
	c) ganz kleine Fuhrleute, als Sand- rc. Fahrer.	—	30
55.	Der Besitzer einer Abdeckerei, der andere Städte und Aemter mit abwartet	7	24
	der Pächter einer solchen	5	—
	wenn der Besitzer derselben auf seinen Wohnort eingeschränkt bleibt	5	—
	der Pächter	2	24
	jeder Abdecker	1	12

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	fl.
56.	Ein Schornsteinfeger, der auch andere Ortschaften mit abwartet .	2	24
	für jede Stadt seines Districts aber noch außerdem	1	12
	ein Schornsteinfeger, der nur in seinem Wohnorte arbeitet . . .	2	4
	für jeden Gesellen zahlt überdem der Meister noch	—	30
	und für jeden Burschen	—	10
	Außerdem muß jeder Geselle für sich nach Nr. 51 steuern.		
	Die sub Nr. 53 und 54 aufgeführten Personen bezahlen ihre Steuer an die Receptur-Behörde ihres Wohnortes.		
57.	Handelsgärtner	3	36
	hat er nur geringe Nahrung	1	42
58.	Bleicher,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	2	24
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
59.	Dämmer,		
	a) wenn selbige weiter keinen Erwerb haben	1	12
	b) treiben sie dieses Geschäft als Nebengewerbe	—	40
60.	Der Pächter der Stadtburg oder sonstiger zu Stadtrecht liegender Grundstücke von 100 Thlrn. Gold Pacht	1	2
	von 100 Thlrn. Cour. Pacht	—	45
	Hierbei findet eben dasjenige statt, was im ersten Abschnitte unter Nr. 10 überhaupt und vom Afterpächter bemerkt worden.		
	Die Afterpächter derselben, als Holländer, Schäfer rc. von jeden 25 Thlrn. Gold Pacht	—	12½
	von jeden 25 Thlrn. Cour. Pacht	—	11¼
61.	Gastwirthe, welche einen		
	a) den Landesverhältnissen gemäß bedeutenden Verkehr haben . .	20	—
	b) mit mittlerem Verkehr	10	—
	c) mit geringerem Verkehr.	5	—
	Ein Gastwirth, der Wein schenkt und ein Weinlager hält, muß wenigstens von dem Ansatze sub b) ergriffen werden.		
62.	Herbergirer und Schenkwirthe.	2	24
63.	Marqueurs oder Aufwärter im Gasthofe	—	40

Digitized by Google

		Cour. Thlr.	ßl.
64.	Ein aufwartender Bursche	—	20
65.	a) Bäcker, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1860 bis zum 1. October 1861 zur Mühle gesandt haben	—	7½
	b) Hausbäcker steuern wie andere Bäcker von dem Getreide, welches sie zur Mühle gesandt haben. Erreicht diese Steuer aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. und von 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
66.	Brauer und Branntweinbrenner, von jedem Drömt Getreide, welches sie vom 1. October 1860 bis zum 1. October 1861 verbrauet oder verbrannt haben	—	11¼
	Von den Steuerstuben sind zu diesem Behuf sowohl ad 65 als ad 66 die specificirten Extracte des genannten Jahres den Stadt-Magistraten auf deren Anforderung spätestens binnen 3 Tagen unentgeltlich mitzutheilen, und von diesen, neben den Specificationen, bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzureichen.		
	Erreicht ihr Steuer-Ansatz aber nicht den Steuer-Betrag anderer Handwerker von resp. 5 Thlrn., 2 Thlrn. 24 ßl. oder 40 ßl. Cour., so müssen sie in Verhältniß ihrer Nahrung so viel zulegen, daß ihre Steuer der anderer Handwerker gleich kommt.		
	Kartoffel-Branntweinbrenner	6	12
	Diejenigen Bäcker, Brauer und Branntweinbrenner, welche zum ordinairen Steuer-Modus eine Aversional-Steuer entrichten, sollen von dem zu entrichtenden Aversionale zu der außerordentlichen Steuer zahlen, von 100 Thlrn. Gold 25 Thlr. Cour., von 100 Thlrn. Cour. 22 Thlr. 24 ßl. Cour.		
67.	Mülzer	3	36
68.	Pachtfischer,		
	A. welche bloß Sommerfischerei betreiben,		
	a) wenn sie selbige ohne Gehülfen betreiben	1	12
	b) mit Gehülfen	2	24

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	Cour. Sl.
B. wenn solche auch Winterfischerei treiben,		
a) bis zu 100 Thlrn. Gold Pacht incl.	3	36
b) bis zu 100 Thlrn. Cour. Pacht incl.	3	18
c) von jeden 100 Thlrn. Gold, welche mehr erlegt werden, noch	1	2
d) von jeden 100 Thlrn. Cour., welche mehr erlegt werden, noch	—	45
Fischerknechte, Gehülfen und Fischkarrer steuern gleich den übrigen Handwerksgesellen.		

V. Vom Vieh.

1.	Für einen Ochsen	—	5
2.	Für eine Kuh	—	3¾
3.	Für ein Pferd, welches zum Ackerbau, Post- und Frachtfahren und überhaupt zum Erwerbe gebraucht wird, sowie auch für ein Dienstpferd	—	5
4.	Für Kutsch- und Reitpferde	—	30
5.	Für ein Schaaf oder einen Hammel	—	¾
6.	Für eine Ziege	—	5

Anmerkungen.

1. Bei der Steuer von Grundstücken und vom Vieh kommt es nicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers an, und eben so wenig darauf, ob die Grundstücke unter des Magistrats, oder des Stadtgerichts Jurisdiction, oder auf sogenannten Freiheiten — in der Stadt oder vor der Stadt — belegen, ob die Aecker und Wiesen zum Hause gehören, oder davon abgesondert, ob sie auf Zeit- oder Erbpacht vermiethet sind. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — und alle andern Stiftungen, welche die Privilegia piorum corporum genießen, sind von der Steuer für ihre Grundstücke befreiet; die Pächter oder Miether solcher Grundstücke erlegen aber die edictmäßige Steuer.

2. Die in vorstehender Classification nicht namentlich aufgeführten Personen geben nach dem Maaßstabe derjenigen Classe, worunter sie gehören.

3. Hat Jemand mehr als einen Nahrungsbetrieb, so bezahlt er für jeden besonders, jedoch ist dies nicht auf verschiedene Artikel und Species eines und desselben Nahrungsbetriebes zu deuten.

Digitized by Google

4. Die Alterleute jedes Gewerks sind verpflichtet, auf Erfordern des Magistrats, demselben ein gewissenhaft abgefaßtes Verzeichniß der bei jedem Meister ihres Gewerks arbeitenden Gesellen, auch von allen in der Stadt wohnenden und ihr Gewerbe treibenden Meistern und Wittwen, welche Gesellen halten, einzureichen und sind diese Verzeichnisse den bei der Central-Steuer-Directions-Behörde einzusendenden Designationen beizufügen.

5. Durch vorstehende Abgaben werden die Ehefrauen und noch unversorgte Kinder befreiet.

6. Unter den obigen Rubriken, mit alleiniger Ausnahme von liegenden Gründen und vom Vieh (Cap. I und V), sind die Beiträge der in den Städten wohnenden Eximirten, insofern sie dabei nicht bürgerliche Nahrung treiben, nicht begriffen, sondern für die Abgaben derselben normirt der folgende Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten, Geistlichen und Gelehrten in der Residenzstadt Neustrelitz, imgleichen in den Landstädten Unsers Herzogthums, zu Mirow und Feldberg und auf dem Lande.

A. Von Gehalten.

Wirkliche Hof- und Civilbediente, Unser Superintendent und Consistorialräthe als solche, Militairpersonen, Kirchen- und Schulbediente, sowie Alle, welche Gehalte beziehen, zahlen, mit Ausnahme der weiter unten genannten Personen, von ihren jährlichen bestimmten Gehalten, so weit solche in dem Normaljahre vom 1. October 1860 bis zum 1. October 1861 fällig geworden, von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlr. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour.

B. Von Zinsen, Renten und Pensionen.

Alle diejenigen, welche Zinsen, Renten und Pensionen zu erheben haben, zahlen von diesen ihren Geld-Einnahmen von je 100 Thlrn. Gold — 2 Thlr. 24 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. — 2 Thlr. 12 ßl. Cour. (cfr. Abschnitt 4, §. 8).

Jedoch sind diejenigen davon befreiet, welche unter 50 Thlr. an Zinsen, Renten oder Pensionen einnehmen und weiter keinen Nahrungs-Erwerb haben.


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

C. Von Personen.

		Cour. Thlr.	ßl.
1.	Präpositi, Senioren und Prediger der Stadt- und Landpfarren,		
	a) erster Classe	18	36
	b) zweiter Classe	12	24
	c) dritter Classe	9	18
	d) vierter Classe	6	12
	e) fünfter Classe	3	36

Obgenannte geistliche Personen haben bei der respective im vierten Abschnitte unter den „allgemeinen Grundsätzen" angegebenen Receptur-Behörde durch eine Bescheinigung Unsers Consistorii darzuthun, zu welcher der obgenannten fünf Classen, nach Beschaffenheit ihrer Pfarren, sie gehören.

Diejenigen Prediger, welche Pfarr-Hufen oder andern steuerbaren Acker als Amts-Einkommen benutzen, sollen berechtigt sein, die von diesen Hufen oder diesem Acker selbst bezahlte Steuer von ihrer Classen-Steuer in Abzug zu bringen, oder, wenn letztere nicht so hoch als erstere sein sollte, von der Classen-Steuer entfreiet sein.

		Thlr.	ßl.
2.	Küster, ohne Unterschied, ob sie zugleich Schulmeister sind, und ein Handwerk treiben, oder nicht	1	12
3.	Das Intelligenz-Bureau in Neustrelitz	6	12
4.	Practische Aerzte	12	24
	mit ganz schlechter Praxis	5	—
5.	Advocaten	10	—
	mit ganz schlechter Praxis	2	24

Diese Abgabe befreiet sie nicht von ihrer etwanigen sonstigen Personal- oder ihrer Gehalts-Steuer, wenn sie ein Amt bekleiden.

		Thlr.	ßl.
6.	Immatriculirte Notarien,		
	a) mit guter Praxis	3	36
	b) mit ganz schlechter Praxis	1	12

7. Candidati juris et theologiae,

wenn selbige Hauslehrer, oder letztere als Collaboratoren, oder Adjuncten der Prediger angestellt sind,

Digitized by Google

	Cour. Thlr.	ßl.
a) bei einem Gehalte über 100 Thlr.	3	36
b) bei einem Gehalte von 75 bis 100 Thlrn. incl.	2	24
c) bei einem Gehalte unter 75 Thlr..	1	12
8. Ingenieure und Landmesser,		
a) mit einträglichen Geschäften	3	36
b) mit unbedeutenden Geschäften	1	12
9. Steuer-Einnehmer, die auf Antheil gesetzt sind,		
a) in den Städten Neustrelitz und Neubrandenburg (in Neubrandenburg jedoch nur der erste Steuer-Einnehmer)	10	—
b) in Friedland und Strelitz	7	24
c) in Woldegk und Stargard	5	—
d) in Fürstenberg und Mirow und der zweite Steuer-Einnehmer in Neubrandenburg	2	24
e) in Wesenberg	1	12
10. Steuerdiener, Schirrmeister, Thor- und Mühlenschreiber	1	12

Anmerkungen.

1. Die Wittwen der Geistlichen und Schullehrer entrichten von den Hebungen des Gnadenjahres und ihrem Wittwen-Gehalte keine Steuer. Eben so steuern die Invaliden nicht von ihrer Pension. Die im activen Militairdienste stehenden Soldaten genießen, selbst wenn sie beurlaubt sind, Befreiung von der außerordentlichen Steuer, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Befreiung nicht auf die Soldaten der Reserve, wenn diese nicht eingestellt sind, sowie nicht auf die Steuer von liegenden Gründen, Zinsen und Renten, und überhaupt nicht auf selbstständiges eigenes Gewerbe ausgedehnt werde.

2. Die Kirchen — sowohl Herrschaftlichen als Privat-Patronats — auf dem Lande wie in den Städten und alle andern Stiftungen, welche die Privilegien der piorum corporum genießen, geben von ihrer Einnahme aus Grundstücken und von ihren Capitalien überall keine Steuer.

3. Die städtischen Cämmereien zahlen von ihren Einnahmen aus Aeckern, Wiesen und Vorwerken, insofern selbige nicht schon anderweitig von dem städtischen Modo ergriffen sind, von je 100 Thlrn. Gold 1 Thlr. 12 ßl. Cour., von je 100 Thlrn. Cour. 1 Thlr. 6 ßl. Cour.

Digitized by Google

4. Sämmtliche in diesem Abschnitte genannten Personen befreien durch obige Beiträge zu gleicher Zeit auch ihre Frauen und unversorgten Kinder.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Gewerbetreibenden bezahlen an jedem Orte, nach Maßgabe ihres Gewerbes, besonders, wenn das Edict selbst nicht speciell eine andere Bestimmung enthält.

§. 2.

Die Wittwen und Erben, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer Ehemänner und Erblasser fortsetzen, steuern nach Vorschrift des Edicts und nach Maßgabe ihres Gewerbes.

§. 3.

Um in zweifelhaft scheinenden Fällen allen Streit über die Befugniß der Obrigkeiten zur Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung ihn in dem Augenblicke und an dem Orte trifft, wann und wo das Einforderungs-Edict erhoben wird, insofern er nicht durch eine Bescheinigung nachweiset, daß er bereits an einem andern Orte gezahlt habe.

§. 4.

Durch den gewissenhaft und mit summarischer Anführung der Gründe zu ertheilenden und einzureichenden obrigkeitlichen Schein werden personae miserabiles von der Steuer befreiet.

§. 5.

Zinsen und Renten, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind eben so und in derselben Art dieser Steuer unterworfen, als wenn sie vom Inlande bezogen werden.

§. 6.

Was vorstehend von der Abgabe von Zinsen gesagt worden, gilt natürlich auch von den Zinsen der Minorennen und der commünen Erbschaftsmassen, insoweit die Minorennen und Erben nicht außerhalb Landes wohnen.

Digitized by Google

§. 7.

Alle im vorstehenden Edicte auferlegte Personal-Steuer soll von dem Steuerpflichtigen selbst getragen werden, daß also z. B. die Kaufleute nicht für ihre Handlungsbedienten, die Handwerker nicht für ihre Gesellen, die Dienstherren nicht für ihre Dienstleute ꝛc., sondern Handlungsdiener, Gesellen, Dienstleute ꝛc. selbst bezahlen sollen.

§. 8.

Die Steuer von Zinsen und Renten, welche von den in dem Jahre vom 1. October 1860 bis zum 1. October 1861 empfangenen Zinsen und Renten zu entrichten ist, wird den verschiedenen Receptur-Behörden offen in baarer Summe und unter Beifügung einer versiegelten, mit dem Namen des steuernden Rentenier versehenen Fassion übergeben. Diese Fassion muß das specificirte Verzeichniß der Capitalien des Steuernden, mit der Angabe des Zinsfußes und der Benennung derjenigen Capitalien, von welchen die Zinsen ausgeblieben, nebst der namentlichen Aufführung derjenigen, bei welchen solche **Activa** sich angelegt befinden, enthalten und den, wegen etwaniger eigener Schulden des Capitalisten, zu machenden Abzug nachweisen, bei welcher Nachweisung der **Passivorum** aber ebenfalls die Creditoren namentlich aufgeführt sein müssen.

Sämmtlichen Receptur-Behörden wird hierdurch die Verpflichtung aufgelegt, Jedem, von dem sich auch nur vielleicht erwarten läßt, daß er Zinsen und Renten einnehme, die in den Anlagen **A** und **B** enthaltenen Fassions-Formulare vorzulegen, zu deren gewissenhafter Ausfüllung, sowie zur Unterschrift Jeder gehalten ist.

Von selbigen ist eine hinlängliche Anzahl Exemplare abgedruckt worden, und kann jede Receptur-Behörde so viele Exemplare, als selbige bedarf, von dem Secretair der Central-Steuer-Directions-Behörde gegen Quittung abfordern.

Die Receptur-Behörden sollen unter keinem Vorwande befugt oder berechtigt sein, diese Fassionen zu eröffnen, wohl aber sollen sie gehalten sein, wenn sie im vorkommenden Falle an der Richtigkeit der bezahlten Steuer-Summe zweifeln, die Gründe ihres Zweifels geradezu der Central-Steuer-Directions-Behörde vorzutragen. Diese Behörde allein soll aber befugt sein, die versiegelten Fassionen zu eröffnen, wenn sie solches für nothwendig erachtet, und dann, nach dem Befunde, Nachforschungen und Befragungen anzustellen, auch nöthigenfalls den Steuernden zur Verantwortung zu ziehen.

Die Eröffnung der Fassionen darf von keinem einzelnen Mitgliede der Central-Steuer-Directions-Behörde allein, sondern nur nach einem gemeinsamen Beschlusse, in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder, geschehen, wobei festgesetzt und der gedachten Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, daß der Inhalt der ge-

Digitized by Google

dachten Fassionen ein heiliges Geheimniß bleiben, und jede Bekanntmachung des so erforschten Vermögensstandes vermieden werden müsse. Die Fassionen aber, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet worden, oder gegen welche nichts einzuwenden gewesen, sollen und müssen sogleich verbrannt werden.

Die Central-Steuer-Directions-Behörde wird hierdurch auf ihren resp. Dienst- und Vasallen-Eid dahin angewiesen, dieser Vorschrift die getreueste und gewissenhafteste Folge zu leisten.

§. 9.

Wenn gleich an mehreren Orten dieses Edicts gesagt worden, daß Ehefrauen und unversorgte Kinder durch die Steuer des Familienvaters befreit werden, so wird doch hier als allgemeiner Grundsatz festgesetzt, daß, wenn die Frau oder die unversorgten Kinder für sich steuerbares Vermögen besitzen, dieses als zu dem steuerbaren Vermögen des Familienvaters gehörig anzunehmen sei.

§. 10.

Alle nach den vorliegenden Ansätzen aufkommenden Beiträge werden von den Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unsers Herzogthums, mit Einschluß von Mirow und Feldberg, von den competirenden Beamten; in den ritterschaftlichen, städtischen, Cämmerei- und Oeconomie-Gütern von den Guts-Obrigkeiten, insoweit nicht die Erhebung der Steuersätze, welche durch Ergebnisse des Normaljahres vom 1. October 1860 bis zum 1. October 1861 bedingt werden, eine Ausnahme nöthig macht, binnen sechs Wochen; in der Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate und in den Landstädten von Bürgermeister und Rath binnen zwölf Wochen nach Insinuation des Edicts erhoben, und müssen mit doppelt abgefaßten, von den competenten Obrigkeiten oder deren Stellvertretern gehörig zu unterschreibenden richtigen Specificationen, in welchen alle Familienväter namentlich aufzuführen und die bei denselben sich befindenden steuerpflichtigen Gesellen, Dienstboten, Lehrlinge rc. unmittelbar bei diesen anzugeben sind, nebst Anlagen in den nächsten darauf folgenden vierzehn Tagen der Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg eingesandt werden.

§. 11.

Von den Eximirten weltlichen Standes werden die edictmäßigen Beiträge in Unserer Residenzstadt Neustrelitz von dem Magistrate daselbst, der durch ein besonderes Commissorium dazu beauftragt worden, in den Domainen und zu Mirow und Feldberg von Unsern Beamten, in den ritterschaftlichen und andern Landgütern von der Gutsherrschaft, in den Landstädten von Bürgermeister und Rath erhoben

Digitized by Google

und mit den vorbeschriebenen besonderen Specificationen und Anlagen an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg abgeliefert.

Was die Geistlichkeit sowohl in den Städten als auf dem Lande, sowie zu Mirow und Feldberg betrifft, so werden die Local-Receptur-Behörden andurch angewiesen, von denen in ihrem Receptur-Bezirke wohnenden Predigern, Schul- und Kirchenbedienten die edictmäßigen Beiträge in der bestimmten Zahlungsfrist gleichfalls einzufordern und mit doppelten Specificationen gleichfalls an die Central-Steuer-Directions-Behörde in Neubrandenburg einzusenden.

§. 12.

Die Einforderung geschieht gleich nach Insinuation des Edicts. Erfolgt die Zahlung dann nicht, so rückt nach achttägiger Verwarnung die wirkliche Execution ein, wozu ein **Executoriale generale** hiermit ertheilt wird.

§. 13.

Von keiner Receptur-Behörde sollen und dürfen Subcollectur-Kosten weder von den Beitragspflichtigen genommen, noch an den Einsendungen abgezogen werden.

§. 14.

Zur Erreichung möglichster Ordnung, sowie zur Erzielung einer allgemeinen Uebersicht über das ganze Steuerwesen wird hiermit und Kraft dieses eine Central-Steuer-Directions-Behörde constituirt, welche aus Unserm Commissario und ritter- und landschaftlichen Deputirten besteht.

Dem Rendanten dieser Behörde werden von den verschiedenen Receptur-Behörden die Gelder und Specificationen nebst Anlagen eingeliefert, und quittirt derselbe vollgültig über deren Empfang.

Die eingegangenen Gelder werden den der Central-Steuer-Directions-Behörde und deren Rendanten mitgetheilten Instructionen gemäß verwendet. Diese Behörde revidirt die eingegangenen Steuer-Specificationen, erläßt die etwa nöthigen Verfügungen an die Receptur-Behörden, erwirkt nöthigenfalls **Executoriales**, und führt überhaupt die General-Controle über die edictmäßige Erhebung und Einlieferung der Steuern.

§. 15.

Die Mitglieder der Central-Steuer-Directions-Behörde legen, in Vorschrift der derselben ertheilten Instruction, respective an Uns und an ihre Constituenten Rechnung ab.

Digitized by Google

§. 16.

Bei entstehenden Mißverständnissen, Differentien und Beschwerden, wollen Wir die Erhebung der Beiträge von den Behörden, durch Inhibition oder Suspensiv-Verordnung, ohne die dringendsten Beweg-Ursachen, nicht hemmen, noch aussetzen, in einem solchen Falle aber die darüber verhandelten Acten der Central-Steuer-Directions-Behörde zur Prüfung und erachtlichen Bericht-Erstattung zustellen lassen.

Wir gebieten und befehlen demnach, daß ein Jeder seine vorgeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der auf des Säumigen Kosten und Schaden unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten solle.

An dem geschiehet Unser allergnädigster Wille.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 10. Juli 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Kardorff.**

Digitized by Google



für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 15. Neustrelitz den 29. September. **1861.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche Behörden des hiesigen Herzogthums und des Fürstenthums Ratzeburg werden hierdurch aufgefordert, über alle, ihre resp. Amtsbezirke und Ortschaften betreffenden und im Staatskalender bisher angegebenen und aufgeführten Verhältnisse und deren etwanige Veränderungen die genauesten Nachrichten für die Abfassung des künftigjährigen Staatskalenders spätestens bis zum 1. November d. J. an die Regierungs-Registratur hieselbst einzusenden.

Neustrelitz den 16. September 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) Nach der Repartition der auszuloosenden Militairpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1840 haben die Ausloosungsbezirke des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz an Recruten zu stellen:

	Combattanten.		Non-combattanten.		Zur Deckung des event. Ausfalls.	
das Großherzogliche Amt Feldberg	20	Mann,	1	Mann,	2	Mann,
das Großherzogliche Amt Mirow	18	"	1	"	1	"
das Großherzogliche Amt Stargard	25	"	2	"	2	"
das Großherzogliche Amt Strelitz	16	"	1	"	2	"
das Großherzogliche Cabinetsamt	3	"	1	"	—	"
die Residenzstadt Neustrelitz	17	"	2	"	2	"
die Ritterschaft	39	"	3	"	3	"
die Vorderstadt Neubrandenburg	15	"	1	"	1	"
die Stadt Friedland.............	13	"	—	"	1	"
die Stadt Woldegk	7	"	1	"	—	"
die Stadt Strelitz.............	8	"	1	"	1	"
die Stadt Fürstenberg	6	"	1	"	—	"
die Stadt Stargard.............	4	"	1	"	1	"
die Stadt Wesenberg	3	"	—	"	—	"
Summa	194	Mann,	16	Mann,	16	Mann.

Neubrandenburg den 8. September 1861.

Die Recrutirungs-Behörde.

W. v. Oertzen. H. v. Oertzen. Siemssen.

Digitized by Google

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben AllerhöchstIhren Adjutanten, Hauptmann Carl von Wenckstern hieselbst auch zu AllerhöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 18. Juli 1861.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Reisestallmeister Gustav Alfred Ferdinand von Steuber hieselbst auch zu AllerhöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 19. Juli 1861.

(3.) Dem Doctor der Medicin Dorius Albert Friedrich Heinrich Gäbel hierselbst ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe für das hiesige Großherzogthum heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 13. August 1861.

(4.) Dem Doctor der Medicin Max Arnold Constantin Marung in Schönberg ist nach bestandener medicinalordnungsmäßiger Prüfung die Concession zur unbeschränkten Ausübung der ärztlichen Praxis in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe für das hiesige Großherzogthum heute ertheilt worden.

Neustrelitz den 17. August 1861.

(5.) Nach nunmehr von des Großherzogs Königlicher Hoheit in Gnaden bewilligter Entlassung des Medicinalraths Dr. med. Adolph Rudolphi hieselbst aus dem von ihm bekleideten Dienste eines Assistenzarztes bei dem hiesigen Großherzogl. Bundesmilitair, haben Allerhöchstdieselben den Dr. med. Max Marung in Schönberg wiederum zum Assistenzarzte bei dem gedachten Bundesmilitair zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 7. September 1861.

Digitized by Google

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Rentier Wilhelm Bade als alleinigen Eigenthümer des Allodialgutes Podewall c. p. heute anzuerkennen geruhet.

Neustrelitz den 11. Juli 1861.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben am 25. d. den Gebrüdern Carl, Max und Hans von Engel aus dem Hause Eichhorst wegen des nach dem Ableben ihres Vaters, des Kammerherrn und Drosten Carl von Engel, auf sie verstammten Mannlehngutes Eichhorst c. p. und demnächst heute nach geschehener Kavelung dem Max von Engel den gewöhnlichen Muthschein wegen Eichhorst c. p. zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 30. Juli 1861.

(8.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist dem Candidaten der Theologie Hermann Ohl aus Neustrelitz auf Grund der mit ihm abgehaltenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz den 17. Juli 1861.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 16. Neustrelitz den 20. October. **1861.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Da der Bau der Telegraphen-Linie von Neubrandenburg nach Friedland soweit vorgeschritten ist, daß die Station Friedland mit dem 1. October d. J. für den telegraphischen Verkehr eröffnet werden kann, so wird die Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1856, betreffend die Bestrafung von Vergehen gegen Telegraphen-Anstalten, auf allerhöchsten Befehl hiemit ausdrücklich auf die Telegraphen-Linie von Neubrandenburg nach Friedland erstreckt.

Neustrelitz den 25. September 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Digitized by Google

(2.) Nachdem der Bau der Telegraphen-Linie von Neubrandenburg nach Friedland nunmehr vollendet und die zu

Friedland

neu errichtete Station am 1. October d. J. für den allgemeinen telegraphischen Verkehr eröffnet worden, so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf der Station Friedland vorläufig nur ein beschränkter Tagesdienst:
an den Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage)
von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,
an Sonntagen
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags,
stattfindet und daß bei derselben auch Depeschen in englischer Sprache zur Beförderung angenommen werden.

Neustrelitz den 2. October 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen allgemeinen Landtag auf den 15. künftigen Monats November in der Stadt Sternberg anzusetzen, und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz den 15. October 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.
v. Kardorff.

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 15. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher,

Digitized by Google

als am 14. November d. J., in Sternberg einzufinden, und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefüget ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen, und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht; so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschiehet unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz den 15. October 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

v. Kardorff.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution.
2) Die Beiträge des Landes zur Unterhaltung des Bundes-Contingents 2c. 2c., so wie die sonstigen Bedürfnisse der Central-Steuer-Casse.
3) Definitive Feststellung der im Steuer- und Zollwesen vorzunehmenden Reformen.
4) Modification der für die Mecklenburgische Ostbahn gemachten Bewilligungen zu Gunsten einer von Güstrow bis Neubrandenburg zu erbauenden Eisenbahn.
5) Berathung über den Gesetzentwurf wegen Einführung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und die zur Publication desselben zu erlassende Verordnung.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Abgange des Gouverneurs Carl von Düring den Königlich Hannöverschen Premier-Lieutenant Leo von Petersdorff zum Gouverneur Sr. Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs hinwiederum zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 14. Juli 1861.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerdiener bei der Großherzogin Königlichen Hoheit Heinrich Battefeld hieselbst von Michaelis d. J. an zum Castellan des Schlosses in Neubrandenburg zu ernennen geruhet.

Neustrelitz den 18. Juli 1861.

Digitized by Google

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Eigenthümer Ludwig Hacker zu Bauhof Strelitz an Kindes Statt angenommenen Wilhelmine Friederike Caroline Scheel den Familiennamen »Hacker« beizulegen geruhet.
Neustrelitz den 14. September 1861.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Tischlermeister Adolph Maaßschen Eheleuten hieselbst an Kindes Statt angenommenen Johann Carl Christian Dabbert den Familiennamen »Maaß« beizulegen geruhet.
Neustrelitz den 14. September 1861.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Antrag des Großherzoglichen Consistorii den Candidaten der Theologie Theodor Zahn aus Mörs in Westphalen von Michaelis d. J. an auf drei Jahre zum interimistischen Hülfslehrer am hiesigen Gymnasio Carolino zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 16. September 1861.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Premier-Lieutenant Georg Eggers hieselbst von Michaelis d. J. an zum Steuereinnehmer in der hiesigen Residenzstadt zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 23. September 1861.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Cabinets-Amts-Chirurgen Dr. med. Carl Brunswig hieselbst zum Rath allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 17. October 1861.

(8.) Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Großherzoglichen Stadtrichter Ludwig Roggenbau in Neubrandenburg zum Rath allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 17. October 1861.

(9.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Altermänner-Hauptmann, Bäcker-Altermann Adolf Krüger in Neubrandenburg zum Hofbäcker allergnädigst zu ernennen geruhet.
Neustrelitz den 17. October 1861.

(10.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pächter Carl Siemers zu Teschendorf mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Genzkow c. p. heute allergnädigst zu belehnen geruhet.
Neustrelitz den 14. August 1861.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 17. Neustrelitz den 6. November. **1861.**

Inhalt.

II. Abtheilung.

(1.) Es ist zur Kenntniß der Großherzoglichen Landes-Regierung gekommen, daß s. g. Reise-Inspectoren der in den hiesigen Landen zum Geschäftsbetriebe durch obrigkeitlich concessionirte Agenten zugelassenen auswärtigen Feuer-Versicherungs-Anstalten auf dem platten Lande zur Empfehlung ihrer Anstalten und zur Einleitung und zum Abschluß von Versicherungen bei denselben umherreisen, nicht minder, daß die obrigkeitlich concessionirten Agenten Commis oder andere Gehülfen zum Betriebe von Versicherungs-Geschäften außerhalb ihrer Wohnorte im Lande umherschicken, auch daß die Agenten, wenn sie persönlich an einem anderen Orte als dem, wo sie

Digitized by Google

wohnen, auf Besorgung von Versicherungs-Geschäften ausgehen, sich nicht vorher jedesmal bei der zuständigen Obrigkeit melden und legitimiren. Da nun aber ein solches Verfahren in den bezeichneten drei Richtungen nicht nur den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung vom 15. Mai 1847 wegen Beaufsichtigung der Mobiliar-Versicherungen gegen Feuersgefahr zuwiderläuft, sondern beziehungsweise auch mit harter Strafe bedrohet ist, so werden die darauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und deren Befolgung und resp. Ausführung, insbesondere die §§. 1, 5 und 6 jener Verordnung hiedurch in Erinnerung gebracht.

Neustrelitz den 22. October 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

(2.) Dem Frohnereibesitzer Meincke in Strelitz ist heute auf seine Bitte vom 19. August d. J. um Bestimmung der Gebühren für Beseitigung von Vieh, welches mit ansteckenden Krankheiten behaftet ist, eröffnet worden, daß es bei der den Scharfrichtern in der Landesherrlichen Verordnung vom 24. Juni 1789 wegen Vorbeugung aller mißbräuchlichen Anmaßungen und willkürlichen Forderungen der Nachrichter in den Herzoglichen Landen bei Executions-Vollstreckungen und anderen Fällen zugebilligten Gebühr von Einem Thaler Cour. bewenden müsse; dagegen sei dem Scharfrichter-Knechte für seine Thätigkeit bei der Section ebenfalls eine Remuneration von Einem Thaler Cour. zuzugestehen und seien beide Zahlungen von dem Requirenten zu leisten.

Solches wird zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angehet, hiedurch gemeinkundig gemacht.

Neustrelitz den 23. October 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

v. Kardorff.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofmeister der Großherzogin Königlichen Hoheit, Kammerherrn von der Lühe hieselbst den Rang einer Oberhofcharge zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1861.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn und Oberförster August von Oertzen in Mirow den Charakter als Oberforstmeister gnädigst beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1861.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den seitherigen Seconde-Lieutenant Carl Ludwig Hellmuth Alexander von Oertzen beim hiesigen Bundes-Infanterie-Bataillon zum Premier-Lieutenant bei demselben zu befördern geruhet.

Neustrelitz den 17. October 1861.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Senator Brasch in Woldegk auf der Parcelle Nr. 15 der dortigen Feldmark an der Hildebrandshäger Grenze gegründeten Etablissement den von dem Senator Brasch gewünschten Namen »Friedrichsau« beizulegen geruhet.

Neustrelitz den 26. October 1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher



Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 18. Neustrelitz den 6. December. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Zur Sicherung der auf den Vorschriften des Artikels 178 der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Carl's V. beruhenden beständigen Praxis Unserer Gerichte wegen

Digitized by Google

der Bestrafung versuchter Verbrechen gegen neuere Theorien, die bereits zu abweichenden Erkenntnissen veranlaßt haben, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende:

I. Ein beabsichtigtes, aber nicht zur Vollendung gekommenes Verbrechen soll als Versuch desselben nur dann bestraft werden, wenn der Thäter zu der Vollführung des Verbrechens Mittel gebraucht hat, durch welche ihrer allgemeinen Beschaffenheit nach das beabsichtigte Verbrechen verübt werden konnte, und wenn er dieselben auf einen Gegenstand angewendet hat, an welchem seiner allgemeinen Beschaffenheit nach die Vollendung des Verbrechens möglich war. Dagegen schließt

II. der Umstand, daß ein an sich geeignetes Mittel wegen seiner concreten Mangelhaftigkeit, Unzulänglichkeit oder unwirksamen Anwendung oder wegen der besonderen Beschaffenheit des an sich geeigneten Gegenstandes den beabsichtigten Erfolg nicht hervorbringen konnte, die criminelle Strafbarkeit des Versuches nicht aus.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz den 18. November 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.)

v. Kardorff.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Im Einverständnisse mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir hiemit:

daß die nach Maßgabe der revidirten Patent-Verordnung vom 23. December 1858 und deren Modification vom 28. Januar 1860 auf drei Jahre angeordnete Besteuerung der nach Charten und Proben

Digitized by Google

in Unserem hiesigen Herzogthume handelnden Ausländer annoch auf ein Jahr, mithin bis zum 31. Januar 1863 inclusive, unverändert fortbestehen soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Neustrelitz den 26. November 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) v. Kardorff.

II. Abtheilung.

(1.) Vom 1. December d. J. ab beträgt das Personengeld auf den inländischen Postcoursen allgemein 6 Sgr. pro Person und Meile.

Ausgenommen hiervon sind:

1. die Neustrelitz-Altstrelitzer Localpost, bei welcher der Satz von 4 ßl. für die Person bleibt, und
2. die Neustrelitz-Berliner Nachtpost, bei welcher der Satz von 7 Sgr. pro Person und Meile fortbesteht.

Neustrelitz den 23. November 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.

G. v. Oertzen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Carl von Oertzen aus Rattey zum Auditor bei der Großherzoglichen Landvogtei und dem Großherzoglichen Justizamte des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg, sowie auch zum Kammerjunker allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz den 16. November 1861.

Digitized by Google

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem zum hiesigen Steuer-Einnehmer bestellten Premier-Lieutenant Georg Eggers den nachgesuchten Abschied vom hiesigen Großherzoglichen Infanterie-Bataillon mit der Erlaubniß, die Uniform des Bataillons mit den vorschriftsmäßigen Abzeichen für Verabschiedete tragen zu dürfen, in Gnaden zu ertheilen geruhet.

Neustrelitz den 19. November 1861.

(3.) Der nach voraufgegangener Solitair-Präsentation von den Gemeinden zu Gehren, Galenbeck und Neuensund zum Pastor erwählte Candidat der Theologie Friedrich Albert Freytag aus Sievershausen ist am 22sten Sonntag nach Trinitatis — 27. October d. J. — in der Kirche zu Gehren als Pastor zu Gehren und Galenbeck der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und introducirt worden.

Neustrelitz den 6. November 1861.

Digitized by Google



Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

No. 19. Neustrelitz den 20. December. **1861.**

Inhalt.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Wir Friedrich Wilhelm,**

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr rc. rc.

Fügen, respective unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-Eingesessenen, welche von diesem Unsern Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Digitized by Google

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution für das Etatsjahr von Johannis 1861/62 Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung solcher Steuer, unter Ueberreichung eines Contributions-Modus zu Unserer Landesherrlichen Genehmigung und unter den seitherigen Bedingungen und Modalitäten, wohin namentlich gehört, daß

1. die Auszahlung der Bauhülfsgelder für das laufende Contributions-Jahr bis zum 1. Juli 1862 zwar wegfällt, jedoch der einjährige Betrag nach einem zehnjährigen Durchschnitte an die Landschaft zur Verwendung für gesammte oder einzelne Städte ausgezahlt wird, und
2. die Steuer der Eximirten bis zum 1. Juli 1862 fortbesteht und deren Betrag in den landesherrlichen Kassen verbleibt,

sich willig und bereit erklärt, auch die Publication des Contributions-Edicts beantragt.

Mit der ordentlichen Landes-Contribution sind auch die ordentlichen Necessarien, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 11 ßl. 4 Pf. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarr-Hufe 1 Thlr. 5 ßl. 8 Pf. Cour. erhoben werden sollen.

Diesemnach werden in den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Cämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern zu steuern haben:

Ein Baumann	12 Thlr.	32 ßl.	Preuß. Cour.
Ein Halbpflüger	6 "	16 "	" "
Ein Cossate	3 "	8 "	" "

Die Hufen-Steuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufen-Kataster erhoben und mit neun Thalern N⅔, jetzt 10 Thlr. 24 ßl. Cour., erlegt, auch von den obgedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten dieses Jahres in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten dieses und zu Fastnacht künftigen Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, bezahlt werden.

Daneben steuern die in den bezeichneten Gütern und Dörfern außer den Hufen wohnenden selbstständigen Leute zu obberegter diesjähriger Landes-Contribution, zufolge der Erbvergleichsmäßigen Norm und der Verordnung vom 13. Juni 1829, folgendergestalt:

	Gold. Thlr.	ßl.
1. Die Glashütten-Meister oder Vice-Meister	20	—
2. Die Glashütten-Gesellen	4	—

Wenn der Grundherr selbst Glasemeister ist, so giebt er nichts, ein jeder Geselle aber das Obenbenannte.

Digitized by Google

		Gold Thlr.	fl.
3.	Die Kessel- und Sensenträger	6	—
	deren Gesellen	2	—
	deren Jungen	1	—
4.	Ein Handwerksmann	2	24
5.	Ein Papiermacher	4	—
6.	Die Müller, sie seien Korn-, Walk-, Graupen-, Grütz-, Stampf- und Schneide- rc., Pacht- oder Erbmüller . . .	3	—
7.	Ziegel-, Kalk- und Pottaschbrenner	3	—
8.	Theerschweler	3	—
9.	Salpetersieder	3	—
10.	Mulden- und Stabholzhauer	3	—
11.	Spanreißer	3	—
12.	Lementirer	3	—
13.	Säger	3	—
14.	Decker	3	—
15.	Teich- und andere Gräber	3	—
	wenn diese, von Nr. 7 bis 15 Benannte, als Handwerker in den Gütern leben.		
16.	Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerke	2	—
17.	Eine Grütz-Querre, welche nicht auf ritterschaftlichen Höfen oder in den Mühlen ist	5	—
18.	Ledige und freie Mannspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4	—
19.	Ledige und freie Weibspersonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2	—
20.	Die Pachtfischer	2	—
21.	Die Pensionarien von ihrem Eigenthume, als eine ordentliche Kopfsteuer	10	—
22.	Die Holländer	5	—
23.	Die Pachtschäfer	3	—
24.	Die Kruglagen-Inhaber	2	24

Digitized by Google

Erläuternde und ergänzende Anmerkungen zum vorstehenden Modus der Nebensteuer.

1. Die Steuer nach der Norm ist eine reine Kopf- und Personal-Steuer, mithin von mehreren in einer und derselben Person verbundenen, Erbvergleichsmäßig zulässigen ländlichen Gewerben immer nur einmal, jedoch nach dem höchsten Ansatze, zu entrichten; daher denn auch Beispielweise:
   a) der Müller, wenn er gleich ein Handwerk treibt, oder zwei, oder mehrere Mühlen gepachtet hat, doch nur einmal zahlt;
   b) ein Krüger, wenn er ein Handwerk treibt, als ein Handwerker einmal oder wenn er zugleich Holländer ist, einmal als Holländer zahlt;
   c) ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, einmal als Holländer steuert;
   d) die Pächter, wenn sie zugleich zwei oder mehrere Güter und Höfe in Pacht haben, doch nur einmal steuern.
2. Die Pächter, welche nur Bauerhufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüfner angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.
3. Pächter adeligen Standes sind von der Steuer nach der Norm frei.
4. Pächter, die zugleich einen Domanial-Hof in Pacht haben, wovon sie die Kopf- und Cammer-Steuer erlegen, sind dennoch zur Bezahlung der Steuer nach der Norm pflichtig, sowie auch Pächter, deren Pachthof aus gelegten Bauerhöfen besteht, die Steuer nach der Norm zu berichtigen haben.
5. Pächter der Pfarr-Ländereien, imgleichen Pachtschäfer und Holländer darauf haben die Steuer nach der Norm zu entrichten. Es erlegen jedoch nur diejenigen Pächter, welche Pfarr-Ländereien in Pacht haben, die aus einem Pfarr-Hofe bestehen, oder von solchem Umfange sind, daß sie einer katastrirten ritterschaftlichen Hufe gleichgeachtet werden können, die volle Pensionarien-Steuer. Von Pächtern oder Colonen der Pfarr-Ländereien von minderem Umfange wird nur die Hälfte dieser Steuer bezahlt.

Digitized by Google

Gutsbesitzer, welche Pfarr-Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht genommen haben, die zu ihrem Gute gehören, berichtigen die Steuer nach der Norm nicht; gehören die gepachteten Pfarr-Ländereien aber zu einem andern Gute, so sind sie ebenfalls zur Erlegung der Pensionarien-Steuer, nach den vorstehenden Bestimmungen, verpflichtet, jedoch findet auch hier die allgemeine, sub 3 erwähnte Entfreiung der Pächter adeligen Standes statt.

6. Erb-Pächter und Zeit-Pächter immuner, mithin nicht im bäuerlichen Nerus gewesener oder noch befindlicher Ländereien, sind von der Erlegung der Nebensteuer entfreiet, wenn die Ländereien, welche sie im Besitze und Cultur haben, 160 bonitirte Scheffel nicht übersteigen.

	Gold. Thlr.	ßl.
Haben sie über 160 Scheffel, aber noch unter 300 Scheffel in Erb- oder Zeit-Pacht, so erlegen sie	3	—
Bei dem Besitze von 300 Scheffeln bis zu nicht voll 450 Scheffeln	5	—
Haben sie 450 Scheffel und darüber, jedoch nicht voll 600 Scheffel	7	24
Von 600 Scheffeln und darüber, ohne weitere Berücksichtigung der Größe der Ländereien	10	—
7. Bestehen die in Erb- oder Zeitpacht gegebenen Ländereien aus gelegten Bauerhufen und betragen nicht über 600 bonitirte Scheffel, so ist Derjenige, der sie in Besitz und Cultur hat, von der Entrichtung der Nebensteuer entfreiet, betragen sie aber mehr, so ist die volle Steuer mit . . . . zu erlegen.	10	—

8. Treibt Derjenige, welcher Ländereien in Erb- oder Zeit-Pacht hat, derentwegen er die Steuer nach der Norm entrichten muß, ein Gewerbe, durch welches er steuerpflichtig wird, so hat er nach dem allgemeinen Grundsatze daß diese Steuer eine Kopf-Steuer ist, nur den höchsten Ansatz zu erlegen, mithin nur einmal zu steuern.

9. After-Pächter von Höfen, Holländereien, Schäfereien, Fischereien, Schmieden und Krügen, welche von einem Haupt-Pächter mehrerer solcher Gegenstände dergleichen wieder gepachtet haben, sind zur Erlegung der Steuer nach der Norm verbunden.

Digitized by Google

10. Diejenigen, welche Halbe- oder Viertel-Bauerhufen in Besitz und Cultur haben, wovon die Hufen-Steuer zu erlegen ist, zugleich aber nebenher ein nach der Norm steuerpflichtiges Gewerbe treiben, bezahlen für dies Gewerbe die Steuer nach der Norm.

11. Diejenigen, welche ein Bauergehöft inne haben, wovon sie die Hufen-Steuer entrichten, müssen, wenn von ihnen außerdem und nebenher immunes Ackerwerk, das nicht zu den städtischen Ländereien gehört, und zwar von dem Umfange gepachtet ist, welcher eine Steuerpflichtigkeit begründet, die Steuer nach der Norm erlegen.

12. Müller, Schäfer, Krüger und Holländer, imgleichen Schmiede und sonstige Handwerker, wenn sie zugleich eine volle, halbe oder viertel Hufe bewohnen, oder auch nur etwas Ackerwerk im Genießbrauch haben, was zur Hufen-Steuer Beitrag leistet, bezahlen gleichfalls die Steuer nach der Norm.

13. Müller, Holländer, Schäfer und Fischer, wenn sie zugleich in den Domainen eine Mühle, Holländerei, Schäferei oder Fischerei haben, wovon sie an das Amt steuern, müssen die Steuer nach der Norm berichtigen.

14. Setz-Schäfer bezahlen die Steuer nach der Norm. Jedoch ist unter einem Setz-Schäfer nur ein solcher zu verstehen, der einen gewissen Theil eigener Schafe in das Gemenge, oder auch, als Surrogat, Geld eingeschossen hat, um darnach an den Aufkünften und dem Verluste der Schäferei verhältnißmäßig Antheil zu nehmen.

Ist die Zahl der eingeschossenen Schafe 60 (sechszig) und darunter, so ist der Schäfer steuerfrei, und hat bei jeder Schäferei nur ein Schäfer der Art die Steuer nach der Norm zu erlegen.

15. Fischer, die statt Geldpacht eine bestimmte Quantität Fische liefern, entrichten die Steuer nach der Norm.

16. Lohn-Schmiede, Lohn-Krüger, Lohn-Ziegler und Lohnmüller, jedoch auch nur diese vier gedachten Arten der Lohn-Leute, sind zur Steuer nach der Norm pflichtig. Alle sonstigen zum Dienste einer Guts- oder Pacht-Herrschaft für Geld- oder Natural-Lohn, sogenanntes Deputat, gehalten werdenden Personen sind unter der Bedingung steuerfrei, daß sie nicht für Geld oder irgend eine sonstige Vergütung für einen Andern als für ihre Guts-Herrschaft, oder für die Guts-Pächter, Arbeiten verrichten dürfen.

17. Tabacks-Planteurs, die zur Tabacks-Pflanzung nicht über 600 (sechshundert) Quadrat-Ruthen in Pacht haben, sind steuerfrei; haben sie aber

Digitized by Google

mehr als 600 Quadrat-Ruthen in Pacht, so müssen sie, ebenso als Tabacks-Spinner und Pfeifenmacher, die Steuer nach der Norm bezahlen.

18. Diejenigen, welche wegen körperlichen Gebrechens zu schwerer Arbeit unfähig, Küster oder Schulmeister geworden sind, erlegen diese Steuer nicht, wenn sie gleich ein auf dem Lande zulässiges Handwerk betreiben, oder etwa Tabacks-Planteurs sind.

19. Das Gut, zu welchem die steuerpflichtigen Personen gehören, bleibt dafür verhaftet, wenn die Steuer nach der Norm entweder gar nicht, oder nicht richtig eingefordert worden.

Vorstehende Steuern sollen von Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guts, von den vorbenannten Guts-Einwohnern in currenter, gang- und gebiger Münze eingehoben, mit gedoppelter, von dem Gutsherrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Gut verpachtet, von dem Pächter eigenhändig unterschriebener, wahrhafter Specification, in dem obgesetzten Termine in den Landkasten gebracht, und von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter Abgebung vorgeschriebener richtiger Specification, an unsere Rentei entrichtet werden, dergestalt, daß die Einzahlung der um Weihnachten dieses Jahres zu erhebenden Nebensteuer und die Einreichung der vorschriftsmäßigen doppelten Specification an den Landkasten, mit Ablauf des Antoni-Termins künftigen Jahres unfehlbar beschafft sein müssen.

In Ansehung der städtischen Contribution behält es bei Demjenigen, was in dem Eingangs gedachten Erbvergleiche vom 18. April 1755, vom §. 47 bis 61 und vom §. 64 bis 68, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verglichen und festgesetzt, sein Bewenden.

Es wird aber die aus Unsern Städten nach solchem Vergleiche aufkommende Contribution nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

Im Uebrigen sollen in Ansehung Unserer Domainen die §§. 69, 70, 71 des mehr angezogenen Erbvergleichs hiemit wörtlich wiederholt sein.

Ob auch gleich der Betrag der diesjährigen und künftigen Contribution aus den städtischen und Oeconomie-Dörfern in den Landkasten gehet, so wird Uns doch dieselbe, nach Vorschrift des §. 93 des Erbvergleichs, in den vorhin festgesetzten beiden Terminen, gleich der ritterschaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute außer den Hufen, specifice besonders entrichtet.

Digitized by Google

Wi ·bi .t und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei ,e der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, . beschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundl. haben Wir dieses Contributions-Edict, unter Unserer eigenhändigen Unterschrift u..d beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz den 10. December 1861.

Friedrich Wilhelm, G. H. v. M.

(L. S.) **v. Kardorff.**

II. Abtheilung.

(1.) In Folge der mit dem 1. December d. J. eintretenden Personengeld-Ermäßigung auf den inländischen Posten ist der Durchschnittssatz für die Tour zwischen Neustrelitz und Feldberg auf 22½ Sgr. und derjenige für die Tour zwischen Woldegk und Feldberg auf 20 Sgr. festgesetzt worden.

Neustrelitz den 30. November 1861.

Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegium.
v. Graevenitz.

III. Abtheilung.

(1.) Der Landrath von Rieben auf Galenbeck, der Vice-Landmarschall von Oertzen auf Rattey und der von Oertzen auf Lübbersdorf sind auf der am 14. v. M. zu Sternberg stattgefundenen General-Versammlung des ritterschaftlichen Credit-Vereines auf anderweitige sechs Jahre resp. zum Mitgliede der Hauptdirection, zum Director für den Stargardschen Kreis und zum Deputirten beim Stargardschen Kreise wieder erwählt und ist diese Wahl Landesherrlich genehmigt und bestätigt worden.

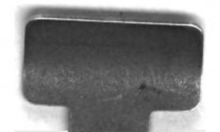
Neustrelitz den 10. December 1861.


Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google

